KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, 29.10.2003
KOM (2003) 651 endgültig

C5-0536-03

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zur Entlastung für den Haushaltsplan 2001

DE

INHALT

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT ÜBER DIE FOLGEMASSNAHMEN ZUR ENTLASTUNG FÜR DEN HAUSHALTSPLAN 2001 1

I. Entschließung des Europäischen Parlaments zum Gesamthaushaltsplan 4

a) Buchführung, Staatsmittel, Eintreibung von Außenständen 4

b) Eurostat, Betrugsbekämpfung 11

c) Externe Auftragsvergabe 15

d) Haushaltsunterimplementierung / SAPARD, Strukturfonds 23

e) Erweiterung 28

f) Landwirtschaft & Lebensmittel 30

g) Europäischer Sozialfonds 34

h) Umwelt, öffentliche Gesundheit und Verbraucherpolitik 38

i) Zahlung von Strafen 38

j) Außenpolitik 41

k) Finanzinstsrumente 45

l) Sonstige Anmerkungen 46

m) OLAF 50

II. Entschließung des Europäischen Parlaments zum EEF 52

III. Entschließung des Europäischen Parlaments zum EGKS 63

IV. Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Agenturen 66

V. Empfehlungen des Rates zum Gesamthaushaltsplan 73

a) Reform der Kommission 73

b) Eigenmittel 76

c) Gemeinsame Agrarpolitik 77

d) Strukturmaßnahmen 79

e) Interne Politikbereiche 84

f) Externe Politikbereiche 86

g) Heranführungshilfen 91

h) Verwaltungsausgaben 92

i) Finanzinstrumente & Bankaktivitäten 93

j) Zuverlässigkeitserklärung 95

VORWORT

1/Umfang des Follow-Up-Berichts

Artikel 276 des EG-Vertrags und Artikel 180b des EAG-Vertrags bestimmen die Entlastungsmaßnahmen. Gemäß dieser Artikel "trifft die Kommission alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den Bemerkungen in den Entlastungsbeschlüssen und anderen Bemerkungen des Europäischen Parlaments zur Vornahme der Ausgaben sowie den Erläuterungen, die den Entlastungsempfehlungen des Rates beigefügt sind, nachzukommen. Auf Ersuchen des Europäischen Parlaments oder des Rates erstattet die Kommission Bericht über die Maßnahmen, die aufgrund dieser Bemerkungen und Erläuterungen getroffen wurden, insbesondere über die Weisungen, die den für die Ausführung des Haushaltsplans zuständigen Dienststellen erteilt worden sind. Diese Berichte sind auch dem Rechnungshof zuzuleiten".

Im Hinblick auf die Ausführung des Gesamthaushaltsplans für das Geschäftsjahr 2001 hat die Kommission als Antwort auf das Ersuchen von Rat und Parlament den vorliegenden Bericht über die Folgemaßnahmen erstellt, der sich auf die Empfehlung des Rates vom 7. März 2003 und die Entschließung des Europäischen Parlaments am 8. April 2003 bezieht. Im Vergleich zu den Vorjahren bezieht sich der vorliegende Bericht über die Folgemaßnahmen ebenfalls auf die gegebene Entlastung unter Einhaltung des Haushaltsplans für den sechsten, siebten und achten Europäischen Entwicklungs-Fonds und die EGKS für das Geschäftsjahr 2001.

Schließlich behandelt der vorliegende Bericht auch die Folgemaßnahmen als Antwort auf die Empfehlungen an die Kommission in Bezug auf die Entlastungen für die EGKS und die folgenden Agenturen: CEDEFOP, EUROFOUND & EAR.

2/Ziel des Follow-Up-Berichts

In Übereinstimmung mit den Verträgen besteht das Ziel dieses Berichts in erster Linie darin, die von der Kommission eingeleiteten bzw. geplanten Maßnahmen als Antwort auf die Bemerkungen in den Entlastungsbeschlüssen zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Geschäftsjahr 2001 sowie des Haushaltsplans des sechsten, siebten und achten Europäischen Entwicklungs-Fonds und der EGKS für das Geschäftsjahr 2001 vorzustellen.

3/Methodologie

Zum Zwecke der Unmissverständlichkeit und um zu vermeiden, dass dieses Dokument allzu lang wird, werden hier die Ersuchen der für die Haushaltsplanung zuständigen Stelle in zusammengefasster Form wiedergegeben. Den Volltext dieser Ersuchen finden Sie in den im Anhang befindlichen Empfehlungen des Europäischen Parlaments und Rates.

Zwecks schnellem Zugriff auf die Originalersuchen in den Entlastungsempfehlungen finden Sie hinter jedem zusammengefassten Ersuchen den Querverweis zum Originalersuchen in Klammern. Jeder Querverweis beginnt mit dem Namen des verantwortlichen Berichterstatters für die jeweilige Entlastungsempfehlung (z.B.: Casaca § 52 steht für das Ersuchen unter Paragraph 52 der Entlastungsempfehlung des Gesamthaushaltsplans 2001). Dasselbe gilt für die anderen Empfehlungen, d.h.:

Sørensen - steht für die EDF-Entlastungsempfehlung 2001;

Langenhagen - steht für dieEGKS-Entlastungsempfehlung 2001;

Rat - steht für die Entlastungsempfehlung des Rates 2001.

Die von der Kommission jeweils in Bezug auf eine Empfehlung bzw. ein Ersuchen ergriffenen Maßnahmen werden in den Kästchen beschrieben.

I. Entschließung des Europäischen Parlaments zum Gesamthaushaltsplan

A) Buchführung, Staatsmittel, Eintreibung von Außenständen

1. Bis Ende 2003 wird ein Mehrjahresplan mit genauem Zeitablauf und Schritt-für-Schritt-Anweisungen vorgelegt, um eine positive Erklärung über die Zuverlässigkeit in Bezug auf den Gesamthaushaltsplan zu erhalten; (*Casaca - § 5*)

Antwort der Kommission:

Im Anschluss an ihre Verwaltungsreform ist die Kommission dabei, schrittweise die für eine derartige Zuverlässigkeitserklärung erforderliche Struktur einzuführen. Im Hinblick auf die Rechnungsführung ist, wie in der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 und den Durchführungsbestimmungen vorgesehen, ab 2005 ein neues Periodenrechnungssystem auf der Basis internationaler Rechnungsführungsstandards für den öffentlichen Sektor geplant. Diese Standards sind erst vor kurzem vereinbart worden. Der Rechnungshof hat - von vier geringfügigeren technischen Vorbehalten abgesehen - im Laufe der Jahre immer wieder bestätigt, dass die Rechnungen die Einnahmen und Ausgaben der Kommission zuverlässig widerspiegeln .

Im Hinblick auf die Reform der Finanzverwaltung innerhalb der Kommission sind die von den internen Kontrollsystemen erwarteten Standards bereits klar definiert. Seitens der Generaldirektoren werden große Anstrengungen unternommen, um bis Ende 2003 die Grunderfordernisse der 24 Internen Kontrollstandards soweit wie möglich zu erfüllen (siehe Aktion 5.4.5. der Synthese der Jährlichen Tätigkeitsberichte und Erklärungen der Generaldirektoren und Dienstleiter der Europäischen Kommission 2002, – KOM (2003) 391 vom 9.7.2003).

Darüber hinaus hat die Kommission Schritte eingeleitet, um die Gefahr von Unregelmäßigkeiten bei den Vorgängen außerhalb ihrer direkten Kontrolle einzugrenzen. Zum Beispiel:

- Hinsichtlich der gemeinsamen Verwaltung untersucht eine abteilungsübergreifende Gruppe die möglichen Maßnahmen zur größeren Einbeziehung der Mitgliedstaaten;

- Hinsichtlich gemeinsamer Kostenprogramme ist mittlerweile ein am 10.1.2003 verabschiedeter Aktionsplan rechtskräftig, der für eine bessere Abstimmung zwischen den Generaldirektoren bei der Vertragsverwaltung sorgt. Mehrere Generaldirektoren haben Korrekturmaßnahmen verabschiedet, um die Fehleranfälligkeit auf ein Minimum zu reduzieren;

- Hinsichtlich gemeinsam finanzierter Programme im Allgemeinen soll eine abteilungsübergreifende Gruppe ab Ende 2003 die Möglichkeit untersuchen, Pauschalkomponenten bei finanziellen Zuschüssen und Beihilfen innerhalb einer einheitlichen Kontrollmethodologie einzuführen.

Schließlich wird die Kommission in Anbetracht der anhaltenden Bedenken bezüglich derartiger Risiken seitens des Gerichts die Durchführbarkeit einer Formalisierung von Leistungsmerkmalen für die in den einzelnen Tätigkeitsbereichen eingeführten Maßnahmen sowie einer Berichterstattung über das Erreichen dieser Leistungsmerkmale untersuchen.

2. Bis Ende 2003 soll von jeder einzelnen Generaldirektion im Rahmen der Dezentralisierung ein Vorgehensplan verabschiedet werden, der besagt, wie und wann die Generaldirektion eine Erklärung über die Zuverlässigkeit erhält; (*Casaca - § 5*)

<u>Antwort der Kommission</u>:

Die Kommission misst einer positiven Zuverlässigkeitserklärung größte Bedeutung bei. Doch das in Artikel 248 des EG-Vertrags festgeschriebene System sieht nicht vor, dass die Zuverlässigkeitserklärung für die einzelnen Generaldirektionen abgegeben wird. Die Zuverlässigkeit wird nur der Kommissionsebene attestiert. Wie im Aktionsplan im Anhang zur Synthese der Jährlichen Tätigkeitsberichte und Erklärungen der Generaldirektoren und Dienstleiter der Europäischen Kommission 2001 und 2002 dargelegt, werden auf Ebene der Dienststellen oder der Kommission bei allen festgestellten Defiziten Korrekturmaßnahmen ergriffen.

Seit Inkrafttreten des Vertrags von Nizza besteht die Möglichkeit, die ZVE durch spezifische Bewertungen für jeden größeren Tätigkeitsbereich der Gemeinschaft zu ergänzen. Die Kommission wird den Rechnungshof vorschlagen, in Zukunft Bezugspunkte festzulegen, an denen sich messen lässt, inwieweit die Kommission bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung Fortschritte erzielt. In der Zwischenzeit werden die Bemerkungen des Rechnungshofs durch Verbesserungen der internen Kontrollsysteme der einzelnen Generaldirektionen auf Fall-zu-Fall-Basis berücksichtigt.

3. Eine Abstimmung der Daten im Buchführungssystem soll dringend und auf regelmäßiger Basis durchgeführt werden; *(Casaca - § 6)*

<u>Anwort der Kommission</u>:

Die Finanzdaten von 2002 wurden zwischen den beiden Untersystemen SINCOM2 abgestimmt. Im März 2003 wurde ein Team zur Überwachung der Beständigkeit der beiden Systeme auf permanenter Basis eingesetzt. Diese Überwachung erfolgt derzeit auf der Basis von Wochenberichten, in denen diese beiden Systeme verglichen werden.

4. Probleme wie der hohe Personalwechsel bei den höheren und Entscheidungsträger-Posten in der Verwaltung sowie der Mangel an qualifiziertem Personal in der Buchführung und Rechnungsprüfung sollen mit oberster Priorität in der Personalpolitik behandelt werden; (*Casaca - § 11*)

<u>Antwort der Kommission</u>:

Im Prinzip und als allgemeine Regel verfolgt die Kommission eine Politik der Mobilität für alle höheren Beamten der Kommission. Seit Amtsübernahme der derzeitigen Kommission fanden eine Reihe von Versetzungen innerhalb des A1 (Generaldirektoren u.ä.) und A2 (Direktoren u.ä.) Personals statt, darunter die zuletzt stattgefundene Umstrukturierung im November 2002. Die Kommission ist überzeugt, dass eine solche Politik ganz im Interesse der Institution steht und die Motivation und Professionalität des Stammpersonals verbessert und die Kontinuität und Qualität der Führung keineswegs beeinträchtigt. Bei den Ernennungen sorgt die Kommission für eine bestmögliche Übereinstimmung der Qualifikationen eines Beamten mit den Anforderungen und der Bedeutung des zu besetzenden Postens.

Die Kommission war bei der kurzfristigen Einstellung einer größeren Anzahl von internen Rechnungsprüfern und Managern – aus eigenen Reihen oder extern über Ausschreibungsverfahren – auf Schwierigkeiten gestoßen. Das gegenwärtige Angebot auf dem Beschäftigungsmarkt sättigt nicht die beträchtliche Nachfrage für derartige Profile. Ein großer Teil der Anforderungen konnte daraufhin durch die Organisation von verschiedenen spezialisierten A-Stellenausschreibungen erfüllt werden. Dank ihrer Langzeitpolitik, basierend auf einer durchdachten Verwaltung von Anforderungen und Stellenausschreibungen, der Organisation von jährlichen Stellenausschreibungen und der gezielten und qualifizierten Umschulung von Personal, hat der Kommission ermöglicht, die Fähigkeit zu entwickeln, Personal für derartig hoch-spezialisierte Posten zur Verfügung zu stellen.

5. Es wird eine Antwort erbeten auf die Aussage des Rates, die Schließung der Konten für das Jahr 2001 sei unter Verstoß der Haushaltsordnung erfolgt; *(Casaca - § 13)*

<u>Antwort der Kommission</u>:

Die Konten für das Jahr 2001 wurden von den jeweiligen Abteilungen der Generaldirektion Haushaltsplanung vorbereitet und unter der Verantwortung des zu der Zeit im Amt befindlichen Rechnungsführers am 31. Dezember 2001 dem Generaldirektor der GD Haushaltsplanung und anschließend dem für die Haushaltsplanung zuständigen Kommissar vorgelegt, der sie im Auftrag der Kommission, ermächtigt durch die Kommissionsmitglieder, am 30. April 2002 verabschiedete.

Artikel 18 der Kommissionsvorschrift, in der die Regeln zur Durchführung bestimmter Vorkehrungen der Haushaltsordnung festgelegt sind, sieht keine Zustimmung seitens des Finanzkontrolleurs vor.

Angesichts der Fristen für die Schließung der Jahreskonten konnte der Rechnungsführer dem Finanzkontrolleur die Konten für das Jahr 2001 nicht vor ihrer Verabschiedung vorlegen.

6. Erbeten ist die Angabe der maximalen Beschränkung der Mittelzuweisung innerhalb der vom Haushalt festgelegten Grenzen – insbesondere in Kapital A-30 (Gemeinschaftsbeihilfen); *(Casaca - § 14)*

Antwort der Kommission:

Die Kommission begrüßt die Wünsche des Europäischen Parlaments zur beschränkten Mittelzuweisung. Dies erfolgt in Übereinstimmung mit der Vorgehensweise der Neuen Haushaltsordnung. Die Mittelzuweisung wird laut der Bemerkungen zur Haushaltsplanung in Kapitel A-30 nie von der Kommission in ihrem Haushaltsvorentwurf vorgeschlagen. In der Vergangenheit war es folgendermaßen: Wenn die Haushaltsbehörde entschied, die Mittelzuweisung in die Bemerkungen per Nachtrag im Haushaltsvorentwurf der Kommission mit aufzunehmen, stimmte die Kommission zu, die Mittelzuweisung als Beweis der politischen Prioritäten der für die Haushaltsplanung zuständigen Stelle zu berücksichtigen, solange sie mit der Verantwortung der Ausführung des Haushaltsplans kompatibel war. Ab 2004 und darüber hinaus werden die neuen Rechtsgrundlagen für Zuschüsse in Kapitel A-30, die derzeit vom Gesetzgeber diskutiert werden, alle Unklarheiten beseitigen.

Die Kommission befürwortet seit jeher das Prinzip der Ausschreibung von finanziellen Zuschüssen und dieses Prinzip wird nun ausdrücklich in der Haushaltsordnung festgelegt. Die Kommission hat eine geeignete Gesetzgebung für die Einführung des Das Activity-based-budgeting (ABB) im Jahre 2004 und für Fälle, in denen ein spezifischer Begünstigter benannt werden muss, vorgeschlagen [KOM(2003) 275 endg. und KOM(2003)276 endg.].

7. Bis Ende 2003 soll eine externe Rechnungsprüfung des Staatskassensystems erfolgen und deren Ergebnisse dem Parlament vorgelegt werden (*Casaca - § 16*)

Antwort der Kommission:

Am 13. Mai 2003 fragte die Kommission bei ihren externen Rechnungsprüfern, dem Europäischen Rechnungshof, an, ob es möglich sei, bis Ende 2003 eine Rechnungsprüfung des Staatskassensystems der Kommission durchzuführen. In seiner Antwort vom 23. Mai 2003 erklärte sich der Rechnungshof bereit, eine solche Rechnungsprüfung unter Berücksichtigung der vom internen Rechnungsprüfungsdienst der Kommission erstellten Audits durchzuführen. Laut Europäischem Rechnungshof ist die Durchführung dieser Aufgabe jedoch nicht bis Ende 2003 möglich.

8. Eindeutige Definition des Begriffs “vollständige Periodenrechnung”; (*Casaca - § 17*)

Antwort der Kommission:

Der Begriff "Periodenrechnung" wird vom Internationalen Verband der Buchhalter (International Federation of Accounts, IFAC) in seinen Internationalen Buchführungsstandards für den Öffentlichen Sektor (International Public Sector Accounting Standards, IPSAS) definiert (und daher auch von der Kommission verstanden) als eine Grundlage der Buchführung, auf der Transaktionen und sonstige Ereignisse erkannt werden, sobald sie erfolgen (und nicht nur in dem Fall, in dem Bargeld oder ein ähnliches Zahlungsmittel empfangen oder gezahlt wird). Daher werden alle Transaktionen und Ereignisse in Form von Einträgen in Büchern aufgezeichnet und können in den Bankauszügen der betreffenden Zeiträume identifiziert werden. Die in der Periodenrechnung bekannten Elemente sind: Aktiva, Passiva, Reinvermögen/Eigenkapital, Einnahmen und Ausgaben."

Im Rahmen der Periodenrechnung werden alle Vorgänge in der Buchführung des Jahres aufgezeichnet, in dem sie zeitlich erfolgen, unabhängig davon, wann genau der Zahlungsbetrag eingeht bzw. abgebucht wird.

In gleicher Weise versteht man in der Neuen Haushaltsordnung, Artikel 125, unter dem Prinzip der Periodenrechnung das Erfordernis, dass "die Jahresabschlüsse den Aufwand und den Ertrag des Haushaltsjahrs ohne Berücksichtigung des Zeitpunkts der Aus- oder Einzahlungen" erfassen soll.

9. Einsatz der SAP/R3-Module 'Kreditoren' und 'Debitoren' bis Ende 2003; (*Casaca - § 18*)

<u>Antwort der Kommission</u>:

Die Kommission verwendet bereits diese Module; im Rahmen der Buchführungsreform wird jedoch eine neue Struktur analysiert. Eine im Rahmen der Buchführungsreform ernannte Arbeitsgruppe hat untersucht, inwiefern Kunden- und Lieferantenkonten verbessert werden können, und die Schlussfolgerungen aus dieser Untersuchung werden nun endgültig formuliert und werden der Kommission ermöglichen sicherzustellen, dass sowohl die Buchführungsanforderungen als auch die Benutzer-Anforderungen der GD erfüllt werden. Sobald der Bericht dieser Arbeitsgruppe fertiggestellt ist, kann mit der Übertragung in das Betriebssystem begonnen werden.

10. Einhaltung des Prinzips der doppelten Buchführung und Inkenntnissetzung der Entlastungsbehörde über die Übertragung in dieses System mindestens vierteljährlich; *(Casaca - § 19 und 20)*

<u>Antwort der Kommission</u>:

Der Grundsatz der doppelten Buchführung ist angenommen und wird bereits seit vielen Jahren für die allgemeinen Konten angewandt. Die Kommission untersucht, ob die Einführung der doppelten Buchführung – auch wenn sie weder in Artikel 137 der Haushaltsordnung noch in den Internationalen Buchführungsstandards für den Öffentlichen Sektor (IPSAS) vorgesehen ist – im Rahmen ihres Modernisierungsplans für ihr Buchführungssystem machbar ist. Wenn dem so ist und sie sich als Wertsteigerung erweist, so wird die Einführung im Jahre 2005 erfolgen.

Die Gesamthaushaltskonten der Kommission werden bereits in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Artikels 134 der Haushaltsordnung in doppelter Buchführung geführt. Die Kommission wird der Entlastungsbehörde über die Frage der Modernisierung der Buchführung vierteljährlich Bericht erstatten. Frau Schreyer präsentierte der COCOBU am 8. Juli den ersten "Information Note from Commissioner Schreyer to the Commission - Progress Report concerning the modernisation of the Accounting System of the European Commission" ("Informationsvermerk von Kommissarin Schreyer an die Kommission – Fortschrittsbericht bezüglich der Modernisierung des Buchführungssystems der Europäischen Kommission").

11. Teilnahme von Experten des Europäischen Rechnungshofs in beratender Funktion im neuen Accounting Standards Committee (Ausschuss für Buchführungsstandards); *(Casaca - § 22)*

<u>Antwort der Kommission</u>:

Zwei Mitglieder des Rechnungshof-Personals nehmen an den Treffen des Accounting Standards Committee als Beobachter teil und geben persönlichen Rat.

12. Mangelnde Integration in das gegenwärtige automatische Buchführungssystem und unzureichende Gewährleistung des sicheren Zugangs oder der Zuverlässigkeit des Dateneingangs aus verschiedenen Teilen des Systems; *(Casaca - § 25)*

<u>Antwort der Kommission</u>:

Die Architektur des aktuellen SINCOM2-Systems erfordert die Abstimmung des Datenbereichs, um beständige Untersysteme zu gewährleisten. Dies ist für die Jahre 2001 und 2002 erfolgt. Die Daten für 2003 werden wöchentlich untersucht, um Beständigkeit zu gewährleisten. Diese Tätigkeit wird fortgesetzt, bis ein neues integriertes Periodenrechnungssystem im Rahmen des laufenden Reformprojekts eingesetzt wird.

Zugriff auf SINCOM2 wird auf der Grundlage der Internen Bestimmungen der Kommission und auf der Grundlage von validierten Anfragen seitens der verantwortlichen Vorgesetzten gewährt. Der Zugriff der Systemadministratoren wurde deutlich eingeschränkt – kein Systemadministrator hat permanenten Zugriff auf das System und es wird nur Zugriff für einen begrenzten Zeitraum zur Ausführung einer bestimmten Aufgabe technischer Art gewährt. Alle Vorgänge werden im System protokolliert. Für SINCOM2 wurde in Übereinstimmung mit anerkannten internationalen Standards eine neubearbeitete Sicherheitspolitik entwickelt; diese ist seit Juli 2003 in Kraft.

13. Kosten-Nutzen-Analyse der zwei Alternativen – Option 2 ('Ein-Standard-Paket') und Option 3 ('Neues integriertes System') – für die Entwicklung des computerisierten Buchführungssystems; (*Casaca - § 26*)

<u>Antwort der Kommission</u>:

Die Kommission hat beide Optionen studiert und ist zu dem Schluss gekommen, dass Option 3 – ein integriertes zentrales System, in dem die Kontoinformationen mehrerer lokaler Systeme zusammenfließen – die einzige Möglichkeit darstellt, um bis zur gesetzten Frist, 2005, die Periodenrechnung einzuführen. Sobald das neue zentrale System vollständig operationell ist, wird die Kommission zunächst eine Kosten-Nutzen-Analyse für jedes lokale System durchführen, bevor sie entscheidet, ob es in das zentrale System integriert werden soll oder nicht.

14. Vor der zu treffenden Entscheidung erfolgen detaillierte und umfassende Prüfungen durch externe Experten der Kommissionspläne zur Verbesserung des grundlegenden Buchführungssystems (*detaillierte Beschreibung Casaca - § 23*) und der dazugehörigen IT-Systeme (*detaillierte Beschreibung Casaca - § 28*). Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden anlässlich einer Anhörung vor dem Ausschuss für Haushaltskontrolle vorgelegt und diskutiert; (*Casaca - § 29*)

<u>Antwort der Kommission</u>:

Am 13. Mai 2003 bat die Kommission seine externen Rechnungsprüfer, den Europäischen Rechnungshof, um Prüfung ihres Projekts zur Modernisierung ihrer Konten. In seiner

Antwort vom 23. Mai 2003 sagte der Rechnungshof, dass es angesichts des gegebenen Grads der Projektdurchführung für eine solche Prüfung noch zu früh sei. Um den Bedenken des Parlaments Rechnung zu tragen, bat der Rechnungsprüfer der Kommission externe Berater um Durchführung einer Machbarkeitsstudie für die Mitteilung vom Dezember und für die Durchführung des Projekts. Diese Studie wurde Anfang Juli fertiggestellt und ihre Schlussfolgerungen von Frau Schreyer am 8. Juli dem COCOBU vorgelegt. Siehe auch die Antwort zu Punkt 10.

15. Lieferung vollständiger Erklärungen der Konten und der Verweise auf ihre Rechtsgrundlage, einschließlich der verschiedenen Bände und Tabellen; (*Casaca - § 32*)

Antwort der Kommission:

Die konsolidierten Jahresabschlusskonten der Europäischen Gemeinschaften für 2001 werden in Übereinstimmung mit den Artikeln 78, 80 und 81 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, wie zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 762/2001 des Rates vom 9. April 2001, aufgestellt. Sie werden einmal pro Jahr von der Europäischen Kommission aufgestellt und weisen die Haushalts- und Kontodaten aller europäischer Institutionen auf.

Die Jahresabschlusskonten der Europäischen Gemeinschaften werden in vier Bänden präsentiert, und zwar wie folgt:

. Band I - Die Kommission – Analyse der Haushaltsführung,

. Band II :

-Tome I: Die Kommission – Anmerkungen zur Durchführung des Haushaltsplans,

-Tome II: Die Rechnungsabschlüsse der Kommission und der EURATOM-Versorgungsagentur,

. Band III – Die Rechnungsabschlüsse des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rats, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regional- und Bürgervertreter,

. Band IV – Konsolidierte Anmerkungen zur Durchführung des Haushaltsplans und konsolidierte Rechnungsabschlüsse

16. Bewertung der Zuverlässigkeit und Genauigkeit der Zahlen in Band I und IV der Rechnungsabschlüsse; (*Casaca - § 33*)

Antwort der Kommission: Die Zahlen für 2001 wurden vom Europäischen Rechnungshof geprüft, der sie in Bezug auf ihre Zuverlässigkeit im Kapitel 9 seines Jahresberichts (Abschnitt: "Zuverlässigkeit der Rechnungsführung") wie folgt bestätigt hat: "III. Abgesehen von den Auswirkungen der in den Buchstaben a) bis d) dargelegten Sachverhalte und der inZiffer IV formulierten Bemerkung vermittelt der im Amtsblatt veröffentlichte Jahresabschluss des am 31. Dezember 2001 abgeschlossenen Haushaltsjahres nach Ansicht des Hofes ein wahrheitsgetreues Bild der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaften für dieses Jahr sowie der Finanzlage am Jahresende."

17. Verwendung anerkannter Zahlen aus den Rechnungsabschlüssen als ausschließliche Quelle für jegliche offizielle Bekanntmachung der Haushaltszahlen; (*Casaca - § 34*)

Antwort der Kommission:

Die Zahlen, die von den Rechnungsführungsstellen dem Rechnungshof übermittelt werden, sind genauso offiziell wie die Zahlen, die der Entlastungsbehörde vorgelegt werden.

Der offiziellen Berichterstattung liegen die im Rechnungsführungssystem enthaltenen Ausgangsdaten zugrunde.

18. Einrichtung eines Pilotprogramms zur Eingabe von Daten bezüglich des Datums von Rechnungen und Zahlungseingängen in die Mitteilung an den Begünstigten; (*Casaca - § 38*)

Antwort der Kommission:

Ein Pilotprojekt für Programme der Generaldirektion für Beschäftigung wird noch 2003 gestartet werden. Zuschussempfänger werden über die zu erhaltenen Zahlungen informiert, sobald die Zahlungsaufforderung durch den Anweisungsbefugten erfolgt ist. Mit den Angaben, um die die Begünstigten umgehend gebeten werden, sollen die tatsächlichen Zahlungsdaten sichergestellt werden. Dieses neue Verfahren wird im Hinblick auf das Interesse der Begünstigten für diese Übermittlung von Angaben bewertet werden.

19. Vorlage eines detaillierten Aktionsplans im Juli 2003 zur Einbeziehung der Nutzung von auf Vorauszahlungen gezahlten Zinsen oder der Eintreibung von Außenständen in den Haushaltsplan *(Casaca - § 43), siehe auch Casaca - § 40 und § 42*);

Antwort der Kommission:

Alle von der Kommission eingenommenen Zinsen fließen in die Haushaltskonten mit ein. Im Rahmen der geplanten Modernisierung ihres Buchführungssystems untersucht die Kommission die beste Möglichkeit, um auch die eingenommenen Zinsen auf Vorauszahlungen oder Eintreibungen von Außenständen aufzuzeichnen, wenn diese noch nicht tatsächlich bei der Kommission eingegangen sind.

In Bezug auf den 20%-Nachlass von im Rahmen der Verordnung des Rates (EWG) 595/91 eingetriebenen Außenständen wurde die COCOBU mit Schreiben (AGRI 10440) vom 13/4/2003 informiert, dass die dem 20%-Nachlass entsprechenden Beträge unter spezifischen Haushalts-Überschriften verbucht werden. Ferner wurde die COCOBU über die gebuchten Beträge im Einzelnen informiert. Was die Verwendung dieser Beträge innerhalb des MS betrifft, so wurde in demselben Schreiben erklärt, dass diese Beträge Ressourcen für den MS darstellen und die Kommission daher keine Nachforschung bezüglich der spezifischen Verwendung dieser Beträge macht.

Bezüglich der eingenommenen Zinsen aus den SAPARD-Konten wurde der COCOBU mit Schreiben (AGR 7132) vom 7. März 2003 mitgeteilt, wofür diese Beträge im Einzelnen verwendet wurden. Die Kommission erklärte in diesem Schreiben, dass sowohl über den Eingang als auch über die Verwendung von Zinsen von den Beitrittskandidaten Bericht erstattet wird. Die Zinsen der SAPARD-Konten unterliegen der Haushaltsführung und insbesondere dem Rechnungsabschlussverfahren. Die dem SAPARD-Programm zugrundeliegende Gesetzgebung (Verordnung der Kommission (EG) Nr. 2222/2000) besagt, dass die auf dem SAPARD-Konto gutgeschriebenen Zinsen ausschließlich diesem Programm zugutekommen sollen (Artikel 11(3)) und dass der Abschluss des SAPARD-Vermittlungskontos auch den Abschluss des SAPARD-EUR-Kontos und die auf diesem Konto gutgeschriebenen Zinsen (Artikel 13(3)) abdeckt.

B) EUROSTAT, BETRUGSBEKÄMPFUNG

Eurostat

20. Der IAS soll bis Sommer 2003 die Rechtmäßigkeit und Regelmäßigkeit aller seit 1999 von Eurostat abgeschlossenen Verträge untersuchen und in diese Untersuchung auch solche Verträge mit einbeziehen, die von anderen Kommissionsdiensten auf Empfehlung von Eurostat abgeschlossen wurden; (*Casaca - § 57*)

Antwort der Kommission:

Um insbesondere der Forderung des Parlaments nachzukommen, beauftragte die Kommission am 11. Juni 2003 ihren Dienst internes Audit mit der Überprüfung der Verträge und Finanzhilfen, die von Eurostat oder von anderen Kommissionsdienststellen auf Empfehlung von Eurostat vergeben wurden. Diese Überprüfung erfolgte nach einvernehmlich festgelegten Verfahren. Die Ergebnisse wurden dem Parlament gemäß Artikel 3.2 von Anhang III der Rahmenvereinbarung am 24. Oktober übermittelt.

21. Vollständige Durchführung der Empfehlungen des Prüfberichts über EUROGRAMME, einschließlich der Empfehlung in Bezug auf Artikel 24 der Personalordnungen. (*Casaca - § 58*)

Antwort der Kommission:

Die Maßnahmen, die als Antwort auf die während der Analyse der Prodcom-Akte ausgesprochenen Empfehlungen ergriffen wurden, können wie folgt zusammengefasst werden:

(1) "Es müssen bessere Methoden zur Überprüfung der in der Richtlinie des Rates 92/50, insbesondere in Artikel 31 und 32, niedergelegten Kriterien eingeführt werden."

Das Handbuch für Ausschreibungen, das regelmäßig – zuletzt in 2003 – aktualisiert wird, hat die Überprüfungsmethoden für diese Kriterien erhöht.

Eurostat führt jetzt eine gründlichere Überprüfung der Rechnungsabschlüsse der Unternehmen durch.

Zur Förderung des finanziellen Bewusstseins führte man einen Schulungskurs zum Thema "Expenditure Life Cycle" durch; dieser Kurs wurde 2001 von 56 Teilnehmern besucht, 2002 von 36 und 2003 von 12 Teilnehmern.

(2) "In offensichtlichen Fällen der Fehldarstellung von Informationen gegenüber der Kommission ist Artikel 29(g) anwendbar."

Eurostat-Manager waren der Meinung, dass die vorliegenden Informationen die Anwendung von Artikel 29(g) der Richtlinie 92/50 nicht ausreichend rechtfertigten. Sie interpretierten die auf Ersuchen von Eurostat hin von Eurogramme weiterhin gelieferten Informationen in der Weise, dass die ursprünglich vorgelegten Informationen eher inkohärent als falsch zu bezeichnen waren.

Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) untersuchte den Fall Ende 1999 und kam zu dem Schluss, aufgrund der ihm damals verfügbaren Informationen sei keine Rechtfertigung für einen Zahlungsstopp oder einen Vertragsstopp für Eurogramme gegeben.

Das OLAF beschloss am 2. Dezember 2000, die externe Untersuchung zu eröffnen, umd am 5. Juli 2002, die Informationen an die Luxemburger Gerichte weiterzuleiten.

Der endgültige Untersuchungsbericht des OLAF wurde unlängst an das Generalsekretariat der Kommission geschickt, welches ihn unverzüglich an die GD ESTAT weiterleitete. Das OLAF wird die Kommission über alle Maßnahmen der Justizbehörden informieren.

(3) "Die GD ESTAT sollte in den Projektverwaltungsverfahren ein klarer Hinweis darauf vorsehen, dass Vertragspartner nicht bei der Personalanwerbung unterstützt werden, auch wenn es im Sinne eines erfolgreichen Ablaufs des Projektes wäre'. und

(7) "Die Verwaltung externalisierter Projekte,einschließlich der Projektdateien, sollte klarer und präzisier geregelt werden. Es sollten mehr Schulungen auf dem Gebiet der Projektverwaltung durchgeführt werden."

Für die Projektverwaltung und insbesondere die Verwaltung externalisierter Projekte gelten nunmehr klarere und präzisere Vorschriften. Projektleiter durchlaufen regelmäßig einschlägige Schulungen.

Dazu zählen Anweisungen an Projektleiter, Vertragspartner nicht bei der Personalanwerbung zu unterstützen.

In der Zwischenzeit gab es allgemeinere Schulung zum Projektmanagement . Etwa 100 Teilnehmer zählten diese Kurse in den Jahren 2001 und 2002.

(4) Berücksichtigt man den Lösungsvorschlag des Referatsleiters, muss die letzte Zahlung trotz Vertragsbruch ausgeführt werden.

Die letzte Zahlung an Eurogramme (€192 250 im Vergleich zu €250 000 im ursprünglichen Vertrag) reflektiert eine Entscheidung des Management, die die bereits geleistete Arbeit berücksichtigt.

(5) Vertragliche Verpflichtungen, wie z.B. Lieferfristen und Qualität der Waren, sollten besser eingehalten werden.

Die finanzielle Berichterstattung bei Aufträgen hat sich verbessert. Die Bestimmungen über die Projektleitung und die Vergabe von Verträgen an Unterlieferanten wird die Folgemaßnahmen stärken und formalisieren.

(6) Im Falle eines Vertragsbruchs müssen klare Anweisungen befolgt werden.

(12) Für die Vorgehensweise bei Vertragserneuerungen müssen ebenfalls klare Anweisungen herrschen.

Eurostat hat seine internen Handbücher für Ausschreibungen, Verpflichtungen und Zuschüsse in Übereinstimmung mit der Neuen Haushaltsordnung, den Ausführungsbestimmungen und den Empfehlungen des Internen Rechnungsprüfungsdienstes überarbeitet.

Diese Handbücher traten am 1. Januar 2003 in Kraft.

(8) Artikel 24(1) der Personalordnung sollte bei der Beantwortung der Mitteilung des Vertragspartners vom 14. September 2000 berücksichtigt werden.

Die Projektmanagerin für PRODCOM, Frau Schmidt-Brown, hat Artikel 24 des Statuts im Zusammenhang mit einer von ihr vor dem High Court in London eingereichten Verleumdungsklage gegen den Auftragsnehmer EUROGRAMME geltend gemacht. Sie hat insbesondere die Kommission um finanzielle Unterstützung zur Deckung der mit dieser Klage verbundenen Kosten gebeten. Zu einem späteren Zeitpunkt hat sie allerdings die Kommission darüber informiert, dass es in dieser Sache zu einem Vergleich gekommen ist und das Verfahren vor dem High Court eingestellt wurde.

Dieser Ausgang bedeutete, dass das Ersuchen von Frau Schmidt-Brown in seiner ursprünglichen Formulierung nicht mehr relevant war.

Vor diesem Hintergrund hat die Kommission zu einem späteren Zeitpunkt (Mai 2003) ein Schreiben an Frau Schmidt-Brown gerichtet, in dem sie klarstellt, dass ihr berufliches Verhalten stets hohen Ansprüchen genügt hat. Außerdem hat sie eingeräumt, dass in ihrem Fall möglicherweise nicht nach den hohen Standards vorgegangen wurde, die sie für sich selbst aufzustellen bestrebt ist.

Die Kommission hat daher Frau Schmidt-Brown unterstützt.

(9) Die Verwaltung aller vertraulichen Daten sollte ausschließlich intern erfolgen.

(10) Die Internalisierung des PRODCOM-Projekts sollte in Betracht gezogen werden. Und:

(11) Alle Datenbanken und Anwendungen müssen mit den Kommissionsstandards übereinstimmen.

Es wurde ein neuer Manager für das Prodcom-Projekt im September 2001 ernannt. Einer seiner Verantwortungsbereiche lag darin, die Aktivitäten zu internalisieren, die bisher außenstehenden Firmen anvertraut wurden (die Firma, die diesen Vertrag als letzte gewann, war Eurogramme).

Diese Aktivitäten umfassten:

- Die Verarbeitung der Daten der Mitgliedstaaten über ein von Eurogramme entwickeltes und aktualisiertes System;

- Die Analyse der Daten;

- Die Vorbereitung der Daten zur Verteilung.

Internalisierung wird erreicht durch die Entwicklung eines internen Computersystems zwecks Sammlung und Verarbeitung der Daten der Mitgliedstaaten, die daraufhin über eine andere Eurostat-Datenbank zwecks Produktion, Analyse und Verteilung verarbeitet werden.

Die Daten für 2001 wurden bereits über das neue System verarbeitet, das mit den Kommissionsstandards übereinstimmt.

22. Revision aller Verträge mit und Zahlungen an EUROGRAMME, Suspension jeglicher Aufträge an diese Firma und Sicherstellung der Konformität mit der Haushaltsordnung im Falle einer Aktienübertragung an eine neue Firma (*Casaca - § 59*)

<u>Antwort der Kommission</u>:

Angesichts der Ungewissheit über die genaue Art der Transaktion zwischen Eurogramme und Calethon und der unzureichenden Information über die finanziellen und operationellen Fähigkeiten Calethons beschloss Eurostat, vorläufig alle Zahlungen im Rahmen der aktuellen Verträge an Eurogramme und Calethon zu suspendieren. Die Kommission bleibt jedoch die Zahlungen für tatsächlich bereits entrichtete Arbeit schuldig.

Es wurde eine umfassende Analyse der vertraglich fälligen Zahlungsbeträge im Vergleich zur bisher ausgeführten Arbeit erstellt, bevor eine Zahlung veranlasst wurde. Derselbe Beschluss wird auch von anderen betroffenen Abteilungen der Kommission angewendet.

Darüber hinaus hat die Kommission – in Folge ihres Versprechens gegenüber COCOBU vom 28. Februar 2003 – die Verträge mit der Firma gekündigt, die sich auf laufende Arbeiten in Bezug auf statistische Aktivitäten beziehen, und zwar gemäß Art. 7.1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen.

Die beiden Bankkonten EUROGRAMMEs, die in der "Drittparteiendatei" aufgelistet sind, wurden im Frühwarnsystem am 31.3.2003 auf ein förmliches Ersuchen der OLAF-Behörde hin angezeigt.

Folglich wird seit diesem Datum (31.3.) jeder Anweisungsbefugter, der eine Überweisung auf eines dieser beiden Bankkonten vornehmen will, online über diese Situation informiert und kann/muss einen ernannten OLAF-Beamten kontaktieren.

Darüber hinaus hat der IAS eine Untersuchung der Vergabeverfahren für eine Reihe von Handelsverträgen und Zuschüssen durchgeführt. Diese basierte auf in den Jahren 1999 bis 2002 genehmigten Verpflichtungen, die von oder auf Empfehlung von Eurostat gemacht wurden.

Betrugsbekämpfung

23. Prüfung der Informationsverfahren zwischen OLAF und Kommission und Einleitung der erforderlichen Schritte, damit die Kommission Beschwerden vom OLAF bei nationalen Gerichten nicht mehr ignoriert (*Casaca - § 60*)

Antwort der Kommission:

Die vom OLAF gemäß Artikel 15 der relevanten Vorschrift durchgeführte Bewertungsanalyse ist bereits zu dem Ergebnis gekommen, dass der Informationsaustausch zwischen internen und externen Nachforschungen unter Einhaltung der für die Tätigkeiten der Behörde geltenden Vorschriften verbesserungsbedürftig ist.

Es werden derzeit Schritte zur Verbesserung der Arbeitsbeziehung zwischen OLAF und Kommission unternommen. Betriebsanweisungen vom OLAF an seine Nachforschungsunternehmen, die damit beauftragt sind, die Kommission über interne Nachforschungen innerhalb der Kommission zu informieren, traten am 23. Juni 2003 in Kraft. Diese Anweisungen werden zunächst einmal für eine Probezeit von sechs Monaten gelten. Danach wird dann anhand der gemachten Erfahrungen entschieden, ob diese Anweisungen auch auf andere Institutionen, Agenturen und Behörden ausgeweitet werden sollen.

Darüber hinaus wurde der Vereinbarungsentwurf zwischen Kommission und OLAF über Verhaltensmaßnahmen zur Gewährleistung eines zügigen Informationsaustauschs zwischen Kommission und OLAF hinsichtlich der internen OLAF-Nachforschungen innerhalb der Kommission am 25. Juli 2003 von der Kommission genehmigt. Der Vereinbarungsentwurf wurde von der Kommission an das Europäische Parlament und vom Generaldirektor der Europäischen Behörde für Betrugsbekämpfung an den OLAF-Überwachungsausschuss mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet.

Der Präsident der Kommission machte am 25. September gegenüber der Präsidentenkonferenz ein Versprechen zur Vorlage eines Aktionsplans mit Verbesserungsempfehlungen zwecks Konsolidierung der Reform und Gewährleistung der uneingeschränkten Autonomie des OLAF innerhalb eines klaren politischen Rahmens.

Die Kontakte mit den nationalen Justizbehörden laufen über das OLAF. Das OLAF verfügt über eine Einheit von Beamten aus den Mitgliedstaaten, die u.a. für eine verbesserte strafrechtliche Verfolgung von Fällen zu sorgen hat, die ihr von den nationalen Justizbehörden übertragen werden.

Es liegt im Aufgabenbereich des OLAF, die Kommission mit ausreichenden Informationen zu versorgen, wenn sie Maßnahmen in Bezug auf solche Fälle ergreifen soll, die vom

OLAF an die nationalen Justizbehörden verwiesen werden. Artikel 10.3 der maßgeblichen Verordnungen ermöglicht dem OLAF, die betreffende Institution während der internen Nachforschungen zu informieren.

24. Gewährleistung, dass jeder Mitgliedstaat über ein eigenes Buchführungs-, Prüfungs- und Kontrollsystem verfügt, Betrugsbekämpfungseinheiten mit OLAF einrichtet und die Kooperation mit dem Europäischen Rechnungshof verbessert. (*Casaca - § 67*)

Antwort der Kommission:

Die Kommission überprüft bereits in regelmäßigen Abständen, dass die Mitgliedstaaten über geeignete Kontroll- und Prüfsysteme verfügen. Die Art und Weise, in der die Mitgliedstaaten ihre Verwaltungen organisieren, ergibt sich aus der nationalen Kompetenz, obwohl die Kommission eindeutig identifizierte horizontale Betrugsbekämpfungsstrukturen fördert. OLAF kooperiert auf regelmäßiger Basis mit allen Diensten, die für die Bekämpfung von Betrug verantwortlich sind, soweit es der Gemeinschaftshaushalt in den Mitgliedstaaten erlaubt. Darüber hinaus haben OLAF und der Europäische Rechnungshof eine Einverständniserklärung über den gegenseitigen Informationsaustausch unterzeichnet.

Zwischen November 2002 und Januar 2003 unternahm OLAF mit den für den Strukturfonds verantwortlichen Generaldirektionen eine gemeinsame Prüfung der Umsetzung – seitens der Mitgliedstaaten – der Bestimmungen der Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1681/94 in Bezug auf die Systeme und Verfahren für die Notifizierung und das Follow-Up von Unregelmäßigkeiten sowie der Anwendung von Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 438/2001. Die Schlussfolgerungen dieser Prüfung werden den Mitgliedstaaten, dem Rat, dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rechnungshof vorgelegt.

c) EXTERNE AUFTRAGSVERGABE

PERSONALPOLITIK

25. Einrichtung eines Verhaltenskodexes für das Personal zur Gewährleistung von Transparenz und Trennung zwischen privaten und öffentlichen Interessen. (*Casaca - § 44*)

Antwort der Kommission:

Es wurden Verwaltungsrichtlinien aufgestellt und auf dem Intranet der Kommission veröffentlicht. Diese enthalten Richtlinien für Beamte hinsichtlich ihrer Verpflichtungen im Allgemeinen und hinsichtlich des Erfordernisses, eine klare Trennung zwischen ihren privaten und öffentlichen Interessen zu schaffen.

Gemäß der von der Kommission verabschiedeten internen Kontrollstandards (insbesondere zu nennen ist hier der Kontrollstandard Nr. 1 zu 'Ethik und Integrität') haben die Generaldirektoren und Dienste der Kommission ihrem Personal mehrere Dokumente zur Verfügung gestellt (u.a. Personalvorschriften, Kodex für das richtige administrative Verhalten).

Die Anwendung dieser Vorschriften wird von Management und IAC überwacht.

Diese Fragen werden in einer Notiz an das Personal wiederholt werden, um das Bewusstsein, die permanente Aufmerksamkeit und Empfindsamkeit zu erhöhen.

26. Genaue Überwachung von Genehmigungen von Abwesenheit aus persönlichen Gründen und Überdenkung der Entscheidungen in der Vergangenheit. (*Casaca - § 45*)

<u>Antwort der Kommission</u>:

Die Kommission hat im Rahmen des Reformprozesses entschieden, die externe Mobilität zu fördern, damit die Beamten neue Fähigkeiten erlernen und sich neues Wissen aneignen können, was sowohl den Beamten selbst als auch der Institution zugutekommt. Jedoch ist die Kommission auch der Meinung, dass im Interesse der Transparenz die Bestimmungen, für die Genehmigung von externen Aktivitäten zu einer Maßnahme zusammengefsst werden sollen, die dann im Einzelnen beschreibt, welche Faktoren bei einer Genehmigungsentscheidung beachtet werden müssen.

Die Kommission beabsichtigt daher, bis Ende 2003/Anfang 2004 neue Vorschriften für die Genehmigung von externen Aktivitäten zu verabschieden. Diese überarbeiteten Voschriften werden dafür sorgen, dass eine klarere Verbindung zwischen der Genehmigung von externen Aktivitäten und der Genehmigung von Abwesenheit aus persönlichen Gründen geschaffen wird.

Diese Vorschriften sind bei der jährlichen Vertragsverlängerung auch auf bereits genehmigten Urlaub anzuwenden.

27. Änderung ihrer Vorschläge zur Überarbeitung der Personalvorschriften zu den Kosten der Pensionsgewichtung. (*Casaca - § 47*)

<u>Antwort der Kommission</u>:

Am 19. Mai 2003 verabschiedete der Rat einen "Präsidentschaftsvorschlag für die Revision der Personalvorschriften", einschließlich der folgenden politischen Einigung über die Korrekturkoeffizienten für Pensionen:

"Gewichtungen (Korrekturkoeffizienten) gelten nicht für jene Pensionsansprüche, die nach Inkrafttreten der neuen Personalvorschriften entstanden sind. Die erworbenen Rechte der gegenwärtig in ihrem Ursprungsland in Rente gehenden Beamten werden mit den jeweiligen Länderkoeffizienten (die nicht unter 100% liegen können, einschließlich der gegenwärtigen Pensionäre) berücksichtigt, und zwar zu dem Anteil der Pension, der sich aus den vor dem Inkrafttreten der neuen Personalvorschriften erworbenen Pensionsansprüche ergibt."

Die Kommission unterstützt den im Rat erzielten Kompromiss und wird ihn in seine Änderungsvorschläge integrieren, die dem Rat im Herbst dieses Jahres vorgelegt werden sollen.

POLITIK ZUR VERGABE VON UNTERAUFTRÄGEN

28. Genaue Analyse des Erfordernisses und der Wertsteigerung administrativer Funktionen, die vor der Entscheidung zur Gründung einer Exekutivagentur durchzuführen sind. (*Casaca - § 51*)

Antwort der Kommission:

Die Vorbereitung einer Entscheidung zur Gründung einer Exekutivagentur liegt in der Verantwortung der betroffenen GD; die einzureichenden Unterlagen umfassen eine Kosten-Nutzen-Analyse, die die in Punkt 28 genannte Maßnahme abdecken könnte. Artikel 3 der Verordnung 58/2003, der das Statut der Exekutivagenturen festlegt, enthält präzise Bestimmungen zur Kosten-Nutzen-Analyse. Bevor die Kommission eine Entscheidung über die Gründung einer Exekutivagentur treffen kann, muss sie den Textentwurf einem Ordnungsausschuss vorlegen. Der Ausschuss besitzt alle Elemente einer Kosten-Nutzen-Analyse. Die GD Haushalt wird bei den von anderen GDs und Diensten der Kommission initiierten abteilungsübergreifenden Beratungsrunden konsultiert. Da die GD Haushalt für die Ausschussverfahren für die Exekutivagenturen verantwortlich ist und die Rahmenverordnung zum Statut dieser Agenturen (Nr. 58/2003) ausgearbeitet hat, unterstützt sie die gründliche Vorbereitung der Unterlagen mit ihrem Wissen.

Die Kommission zieht die Gründung einer Exekutivagentur zwecks Ersatz der Büros für technische Hilfe (BAT) in Betracht, die übergangsweise weiterhin aufrecht erhalten wurden. Die endgültige Entscheidung über die Gründung einer solchen Agentur wird erst fallen, nachdem die Schlussfolgerungen einer Machbarkeitsstudie und einer Kosten-Nutzen-Analyse von externen Beratern ausgewertet wurden.

29. Start einer sorgfältigen Prüfung der Politik zur Vergabe von Unteraufträgen mit besonderer Berücksichtigung des Grundsatzes der Jährlichkeit des Haushalts. (*Casaca - § 52*)

Antwort der Kommission:

1999 hat die Kommission damit begonnen, ihre Externalisierungspolitik neuzuordnen, um sich erneut auf ihre Schlüsselaufgaben und -aktivitäten konzentrieren zu können und mithilfe strenger kontrollierter und mit dem erforderlichen qualifizierten Personal ausgestatteter Strukturen wieder die effektive Kontrolle über Exekutiv- und Unterstützungsaktivitäten wiederzuerlangen.

Zur Umsetzung dieser Politik und zur Übernahme der von BAT ausgeführten Aufgaben wurden Instrumente zur externen Auftragsvergabe entwickelt. Die neue Verordnung über Exekutivagenturen, die vom Rat im Dezember letzten Jahres verabschiedet wurde, ist ein bedeutender Bestandteil dieses Pakets. Die Verabschiedung gesetzlicher Instrumente und deren Umsetzung hat jedoch sehr viel Zeit gekostet und wird auch weiterhin noch einige Zeit in Anspruch nehmen. In der Zwischenzeit hat die Kommission beschlossen, Maßnahmen zur Berichtigung der Situation bezüglich der einigen BATs anvertrauten Aufgaben zu verabschieden.

Die externe Auftragsvergabe bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen kann die verschiedensten Formen annehmen, je nach Sektor oder Aktivitätsbereich, auf den sie sich bezieht. Gewisse Grenzen und Beschränkungen sind bei der externen Auftragsvergabe von Aufgaben einzuhalten. Insbesondere kann die externe Auftragsvergabe die Kommission nicht von der ihr durch die Verträge übertragenen Verantwortung entlasten, indem sie

entweder die vom Rat erteilten Befugnisse (Artikel 202) oder ihre Verantwortung zur Einhaltung des Haushaltsplans (Artikel 274) ausführt. Insbesondere ihre Aufgaben als öffentliche Institution können nicht an private Organismen übertragen werden.

Die externe Auftragsvergabe muss so gestaltet sein, dass sie einerseits die Kontinuität der Kette der Verantwortung zwischen der Kommission und den Organismen, an die sie Aufgaben delegiert, aufrechterhält und andererseits der Kommission ermöglicht die an Subunternehmen vergebenen Aufgaben effizient zu kontrollieren.

Die Entscheidung, Aufgaben extern ausführen zu lassen, muss stets auf der Basis eines guten Managements erfolgen, ggf. begleitet von einer Vereinfachung und Klärung der Managementverfahren. Ein gutes Management, das mit externer Auftragsvergabe arbeitet, ist kosteneffizienter als ein direktes zentralisiertes Management.

Die Aufgaben, die externen Unternehmen oder Körperschaften im Privatsektor anvertraut werden, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind Aufgaben in Verbindung mit technischem Fachwissen und Verwaltungs-, Vorbereitungs- oder Hilfsaufgaben, die weder die Ausübung einer öffentlichen Aufgabe noch den Einsatz von Urteilsbefugnissen nach freiem Ermessen beinhalten.

Diese Prinzipien sind in der neuen Haushaltsordnung verankert, die in Artikel 54 spezifiziert, dass die Kommission keine Drittparteien mit Exekutivbefugnissen betrauen darf, die ein großes Maß an freiem Ermessen unter Einsatz politischer Einflüsse beinhalten. Derselbe Artikel enthält auch eine Definition des Begriffs "indirektes zentrales Management" und ermöglicht die externe Auftragsvergabe. Darüber hinaus erinnert Artikel 57 an die Hauptbeschränkungen bei der Vergabe von Aufträgen an den Privatsektor.

Es wurden drei Formen der externen Auftragsvergabe bei der Programmverwaltung durchgeführt.

Exekutivaufgaben, die im Verantwortungsbereich öffentlicher Einrichtungen liegen oder für die kein wirklicher Wettbewerb besteht, können wie folgt abgewickelt werden:

(i) Übertragung, d.h. Delegierung der Exekutivaufgaben an öffentliche Körperschaften der Gemeinschaft (Exekutivagenturen), die als Teil einer erweiterten gemeinschaftlichen Verwaltungsarchitektur anzusehen sind;

(ii) Dezentralisierung, d.h. Delegierung von Exekutivaufgaben an nationale Körperschaften mit einem öffentlichen, vom Staat unterstützten Auftrag, die als Partner bei der Umsetzung von Gemeinschaftspolitiken agieren sollen.

Gewisse Aufgaben, die technisches Fachwissen erfordern und verschiedene Vorbereitungs-, Verwaltungs- oder Hilfsaufgaben umfassen und weder als solche Bestandteil der öffentlichen Hand sind noch die Ausübung von Befugnissen nach freiem Ermessen beinhalten, könnten wie folgt abgewickelt werden:

(iii) Vergabe von Unteraufträgen mittels an den Privatsektor vergebene Verträge. Die Beziehung zwischen Kommission und Dienstanbieter wird in einem Vertrag nach Privatrecht definiert, in der Regel in Form eines Dienstleistungsvertrags als folge eines Ausschreibungsverfahrens. Die Dienste beziehen sich auf spezifische Aufgaben innerhalb der Gesamtdauer der Vorgänge bei der Durchführung eines Gemeinschaftsprogramms. Die

Kommission bleibt für die ordnungsgemäße Ausführung der Aufgaben gemäß der genannten Bedingungen verantwortlich.

30. Baldmögliche Vermehrung der externen Auftragsvergabe in der Verwaltung, unterteilt nach Abteilung der Kommission; gemäß der Anzahl an Ausschreibungen und Ausschreibungsverfahren, der Anzahl an Verträgen und der Liste der führenden Empfänger der Verträge nach finanziellem Wert. (*Casaca - § 53*)

Antwort der Kommission:

Im Jahr 2000 hat die Kommission umfassend alle bestehenden und geplanten BATs geprüft und deren Aufgaben anhand der Kriterien, die Gegenstand und Grenzen der verschiedenen Formen von Externalisierung bestimmen, neu bewertet. Die für eine Quantifizierung der Externalisierung von Verwaltungsaufgaben verfügbaren Information beziehen sich auf die Büros für technische Hilfe (BAT), die im Anhang zum Berichtigungsschreiben Nr. 1 vom 4. September 2000 zum Haushaltsvorentwurf 2001 [SEK(2000) 1363, Anhang 3] aufgelistet sind.

In diesem Berichtigungsschreiben sind 124 Verträge mit BATs aufgeführt, die die Kommission bereits hinzugezogen hatte oder hinzuzuziehen beabsichtigte. Die damit verbundenen jährlichen Ausgaben wurden auf etwa € 133,6 Mio. geschätzt.

Die BATs können beibehalten werden, wenn die in Auftrag vergebenen Aufgaben strikt auf technische Beratung oder Verwaltung beschränkt oder vorbereitender oder auch untergeordneter Art sind und die Ausübung weder hoheitlicher Befugnisse noch einer Ermessensbefugnis umfassen.

Das Berichtigungsschreiben sieht die Beibehaltung von 24 BATs vor. Die Liste wird regelmäßig von der Kommission aktualisiert und anschließend den zuständigen Ausschüssen im Europäischen Parlament geschickt. Sie gibt Aufschluss über die Zahl der bereits geschlossenen und verbleibenden BATs sowie über die Daten, an denen die BAT-Verträge auslaufen.

Den BATs, die die Mindestkriterien für die Delegierung von Verantwortungsbereichen unter akzeptablen Bedingungen nicht erfüllten, hat die Kommission Alternativlösungen vorgeschlagen. Für die meisten BATs schien die beste Langzeitlösung die Einrichtung von Exekutivagenturen zu sein. Für den Zeitraum bis zur Annahme der Verordnung über Exekutivagenturen, die erst Ende 2002 erfolgte, hat die Kommission ein Übergangssytem erarbeitet, das entsprechend dem Wunsch der Haushaltsbehörde ein geordnetes und zügiges Phasing-out der BATs ermöglichte. Dies beinhaltete eine progressive Rückholung der Aufgaben in die Abteilungen der Kommission unter gleichzeitiger Wahrung der Programmkontinuität und Minimalisierung des Risikos vertraglicher Konflikte.

Konkret hat die Kommission auf Fall-zu-Fall-Basis für folgende folgende Übergangslösungen entschieden:

- entweder zeitweilige Übernahme der Aufgaben durch die zuständigen Kommissionsdienstellen am Verwaltungssitz oder in den Delegationen, die dafür externes Vertragspersonal intra muros einstellen können müssten, wobei die Kosten den AB-Haushaltslinien der jeweiligen Programme angelastet werden;

- oder Verlängerung der bestehenden Verträge erforderlichenfalls mit restriktiverer Aufgabenzuweisung.

Im Jahre 2002 beliefen sich die Zahlungen auf insgesamt € 28,1 Mio., was gegenüber den 2000 angekündigten Zahlen einen drastischen Rückgang darstellt. Noch deutlicher ist diese Entwicklung bei den Mittelbindungen (2002 wurden etwa 16 Mio. € gebunden).

Zum 3. Juli 2003 gab es noch 12 BATs. Das bedeutet, dass 114 BATs geschlossen wurden. Weitere Schließungen werden erfolgen, sobald die Bedingungen für die Gründung einer Exekutivagentur gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden, erfüllt sind.[1]

Die Vorschriften für die Vergabe von Unterverträgen für technische und administrative Unterstützung bei der Umsetzung von Gemeinschaftsprogrammen wurden verschärft[2]***; so sieht insbesondere Artikel 57 der neuen Haushalsordnung***[3] ***Folgendes vor:***

1. Durchführungsmaßnahmen, die Mittel aus dem Haushalt betreffen, einschließlich Zahlungen und Wiedereinziehungsmaßnahmen, dürfen von der Kommission nicht externen privatrechtlichen Stellen oder Einrichtungen übertragen werden, ausgenommen - nach Maßgabe von Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe c) - solchen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

2. Anderen externen privatrechtlichen Stellen oder Einrichtungen als denjenigen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, dürfen vertraglich Aufgaben übertragen werden, die im Bereich der technsichen Beratung und der Verwaltung angesiedelt sind oder aber vorbereitender oder untergeordneter Art sind und die Ausübung weder hoheitlicher Befugnisse noch einer Ermessensbefugnis umfassen.

Um sicherzustellen, dass diese Bestimmungen eingehalten werden, konsultiert die Kommission die Generaldirektion Haushalt, bevor sie Unteraufträge zur technischen Unterstützung vergibt.

31. Gesamtstudie der Aktivitäten, die von den verschiedenen Gemeinschaftsorganen derzeit unternommen werden und die sich überschneiden oder dasselbe Ziel verfolgen, um zweckdienliche Lösungen, einschließlich mögliche Agenturzusammenschlüsse, vorzuschlagen. (*Casaca - § 54*)

---

1 Veröffentlicht im ABl. L 11, 16.1.2003, S. 1.

2 - Mitteilung von Frau Schreyer und Herr Kinnock über die Orientierungen der Politik der externen Auftragsvergabe, SEK(1999) 2051/7 vom 14. Dezember 1999;
- Mitteilung der Kommission über die externe Auftragsvergabe beim Management von Gemeinschaftsprogrammen, KOM(2000) 788 vom 13. Dezember 2000;
- Mitteilung von Frau Schreyer über die Vergabe von Unteraufträgen bei der technischen und administrativen Unterstützung zum Zwecke der Programmdurchführung, einschließlich Leitfaden und Vertragsmodell, SEK(2001) 1728/7, genehmigt von der Kommission am 13. November 2001.

3 Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung, anwendbar auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, veröffentlicht im ABl. L 248, 16.9.2002, S. 1.

<u>Antwort der Kommission</u>:

Die eventuelle Überlappung oder Duplizierung zwischen der Arbeit der Europäischen Stiftung für Berufsausbildung (European Training Foundation, ETF) und des Europäischen Zentrums zur Entwicklung der Berufsausbildung (Centre for the Development of Vocational Training, CEDEFOP) wurde sowohl in der externen Bewertung von CEDEFOP von 2001 als auch in der externen Bewertung von ETF (KOM(2003)287 endg.) untersucht. Die externen Bewertungen haben bestätigt, dass es keine Überlappung zwischen den beiden Agenturen gibt, da sie ein unterschiedliches geografisches Gebiet abdecken und ziemlich unterschiedliche Missionen und Aufgaben verfolgen: CEDEFOP trägt zur Berufsausbildungspolitik der Gemeinschaft bei, indem sie die grenzüberschreitende Kooperation innerhalb der EU fördert, und ETF unterstützt die Kommission bei der Gestaltung und Umsetzung der Aktivitäten im Zuge der Berufsbildungsreform (Reform of vocational ecudation and training systems, VET) in Drittstaaten im Rahmen der außenpolitischen Grundsätze der Gemeinschaft.

In den letzten Jahren hat die Kommission dafür gesorgt, dass den Agenturen Instrumente zur Verfügung gestellt werden, um eine maximale Synergie und Komplementarität zu erzielen (z.B. der 2001 entschiedene Kooperationsrahmen, ein beigefügter Anhang zum Jahresarbeitsprogramm der Agentur, Einrichtung einer ETF/CEDEFOP-Arbeitsgruppe, usw.).

Es sollte ferner darauf hingewiesen werden, dass die Vorstände von CEDEFOP und ETF ziemlich unterschiedlich strukturiert sind: Während CEDEFOP als Agentur, die im Sinne der Berufsausbildungspolitik arbeitet, einen dreigeteilten Vorstand hat, hat ETF einen Vorstand, der sich ausschließlich aus den Mitgliedstaaten zusammensetzt. Die Vertreter des CEDEFOP-Vorstands sollten Erfahrungen und Fähigkeiten im Bereich der Berufsausbildungspolitik vorweisen können, während die Vertreter des ETF-Vorstands zusätzlich Erfahrungen in der Außenpolitik und bei Hilfsprogrammen für Drittstaaten haben müssen. Das Profil der Mitglieder eines jeden Vorstands, das für ein effizientes Funktionieren des Vorstands und Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, sollte daher ziemlich unterschiedlich sein.

Es gibt eine Liste von derzeit aktiven Gemeinschaftsorganen, von denen die folgenden vier als Kandidaten für die Untersuchung einer möglichen Überlappung am besten geeignet wären: das CEDEFOP in Saloniki, Griechenland, und das ETF in Turin, Italien, sowie die Europäische Stiftung für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in Dublin, Irland, und die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz in Bilbao, Spanien.

Die beiden letzteren haben bereits am 7. Februar 2001 eine gemeinsame Einverständniserklärung unterzeichnet und seit Juni 2003 ihre Kooperationsbereiche erweitert und einen Aktionsplan mit konkreten Maßnahmen und Aktivitäten zwecks Förderung der Kooperation vereinbart, und zwar mit dem Ziel, die Synergien zu maximieren und die Eventualität der Überschneidung von Aktivitäten auszuschließen.

32. Festlegung von Zielen und eines Zeitplans zur Senkung der Verwaltungskosten als Teil der Gesamtausgaben der Agenturen. (*Casaca - § 55*)

<u>Antwort der Kommission</u>:

Die dezentralisierten Gemeinschaftsorgane haben gemäß ihrer jeweiligen Gründungsordnung spezifische Missionen zu erfüllen, die von der EU-Legislative, nämlich dem Europäischen Rat und – in manchen Fällen – von Rat und Parlament gemeinsam verabschiedet werden.

Die Agenturen erfüllen diese Missionen als unabhängige rechtliche Personen und übernehmen ihr auf den strengen, in ihrer Gründungsordnung vorgesehenen Aufgaben basierendes Arbeitsprogramm. Zur Durchführung ihrer Arbeitsprogramme müssen die Agenturvorstände zunächst ihren Jahreshaushalt verabschieden und dabei die Subventionen der Gemeinschaft berücksichtigen, die von der Haushaltsbehörde der EU für die Finanzierung von dezentralisierten Organen genehmigt wurden.

In einer Reihe von Fällen hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass diese Agenturen arbeitsintensive Aufgaben ausführen und keine – oder nur wenige – Aufgaben, die die Umsetzung von Verwaltungsmitteln beinhalten. Sobald die der Agentur angetragenen Aufgaben hauptsächlich menschliche Arbeitskraft und dementsprechend Gehälter und Büroräume beinhalten, fallen diese Kosten unter die Überschriften 1 und 2 "Personal- und Verwaltungskosten" der Haushaltspläne der Agenturen. Es wäre irreführend, Verwaltungsausgaben mit sog. "Betriebsausgaben" (Überschrift 3 der Haushaltspläne der Agenturen) zu vergleichen und die Schlussfolgerung zu ziehen, dass Agenturen mit einem höheren Prozentsatz an Verwaltungsausgaben weniger effizient und produktiv sind wie jene mit einem höheren Prozentsatz an Betriebsausgaben. Ein solcher Vergleich kann lediglich anzeigen, dass die Art der Arbeit sich hier unterscheidet.

Wie bereits angezeigt, liegt es weder im Kompetenzbereich der Agenturen noch im Kompetenzbereich der Kommission, die von den Agenturen auszuführenden Aufgaben festzulegen. Der Wunsch des Gesetzgebers wird jedoch über das jährliche Arbeitsprogramm und den dazugehörigen Haushaltsplan vermittelt.

33. Bestehende Agenturen könnten mit mehr betrieblichen Aufgaben betraut werden. Einreichung geeigneter Vorschläge bis zum 30. Juni 2003, bevor weitere Exekutivagenturen gegründet werden (*Casaca - § 56*)

<u>Antwort der Kommission</u>:

Mit der Annahme der Rahmenverordnung für Exekutivagenturen hat die Legislative bereits ein Instrument geschaffen, mit dessen Unterstützung das Programm umgesetzt werden kann. Der Vorschlag zur Schaffung eines derartigen Instruments war die Antwort auf das Erfordernis, zu klären, welches Organ die Gemeinschaftspolitik umsetzen bzw. unterstützen sollte (die dezentralisierten Agenturen, die im Weißbuch über die Europäische Governance erwähnt wurden, die Exekutivagenturen oder die Büros).

Diese Begründung führte zu einer allgemeinen Präferenz für den Einsatz einer Exekutivagentur unter der Kontrolle der Kommission als für den Einsatz einer dezentralisierten Agentur für die Programmverwaltung. Ein Grund war die Tatsache, dass dezentralisierte Agenturen unter die Autorität von Vorständen fallen, wobei die Kommission in der Minderheit ist; diese Tatsache würde die Idee der Haftbarkeit, insbesondere der finanziellen Haftbarkeit , verkomplizieren, denn die Kommission würde auch weiterhin für die in Form von Unteraufträgen vergebene Arbeit verantwortlich sein.

Zudem befinden sich die dezentralisierten Agenturen nicht immer an Orten, an der auch die Kommission ein Büro hat, während die Exekutivagenturen an demselben Ort ansässig sind wie die Kommission und ihre Abteilungen.

Im Hinblick auf die für die GD EAC geplante Exekutivagentur besagt die Machbarkeitsstudie, dass die Kosten-Nutzen-Studie (vorgeschrieben durch die Rahmenverordnung aus Dezember 2002) das Vorliegen von zwei dezentralisierten Agenturen im Bereich der Erziehung und Kultur bei der Untersuchung der von der GD geforderten Unterstützung berücksichtigen muss.

Wie bereits erwähnt in der Antwort auf Punkt 32., werden die von den dezentralisierten Gemeinschaftsorganen auszuführenden Aktivitäten in ihrer Gründungsordnung festgelegt. Jegliche Änderung und/oder Hinzufügung von Aufgaben würde also einen Nachtrag zum Rechtsakt erfordern, der der Agentur zugrundeliegt. Dies würde jedoch nicht als der geeignete Weg nach vorn erscheinen, da der Grund für die geplante Schaffung von Exekutivagenturen darin besteht, auf die unterschiedlichen Bedürfnisse an die Finanzverwaltung einzugehen:

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 legt das Statut der Exekutivagenturen, die mit gewissen Managementaufgaben bei den Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden sollen, fest.

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates sieht vor, dass Exekutivagenturen, denen die Kommission einen Teil des Management der Gemeinschaftsprogramme anvertrauen kann, diese Mittel unter Verantwortung der Kommission ausführen. Die Beschaffenheit der Exekutivagenturen unterscheidet sich daher beträchtlich von traditionellen Agenturen, die ihre Haushaltspläne unter der Verantwortung der Agenturdirektoren ausführen.

Artikel 5(1) der Verordnung 58/2003 des Rates sieht auch vor, wo die Exekutivagenturen angesiedelt sein müssen. Er besagt: "Eine Exekutivagentur muss an dem Ort angesiedelt werden, an dem sich auch die Kommission und ihre Abteilungen befinden, und zwar in Übereinstimmung mit dem Protokoll über die Ansiedlung der Institutionen und gewisser Organe und Abteilungen der Europäischen Kommission und von Europol." Dieses Prinzip weicht von der Ansiedlung der zentralisierten Gemeinschaftsorgane innerhalb der gesamten Europäischen Union ab.

Die angesprochenen Punkte heben die Konzeptunterschiede zwischen dezentralisierten Gemeinschaftsorganen und Exekutivagenturen hervor, aufgrund derer es schwierig ist, sich vorzustellen, dass die bestehenden dezentralisierten Gemeinschaftsorgane die Aufgaben der zukünftigen Exekutivagenturen übernehmen sollen.

Allerdings hat die Kommission die Möglichkeit, vor der Entscheidung zur Errichtung einer Exekutivagentur eine Kosten-Nutzen-Analyse durchzuführen (siehe Artikel 3 der Verordnung (EG) 58/2003 des Rates).

D) HAUSHALTSUNTERIMPLEMENTIERUNG / SAPARD, STRUKTURFONDS

SAPARD

34. Berücksichtigung der Situation der Beitrittsländer in Bereichen wie Zugang zu Krediten und Mangel an Immobilienmärkten (*Casaca - § 78*)

<u>Antwort der Kommission</u>:

Die Behauptung, in Bulgarien sei der Zugang zu Krediten unmöglich, lässt die neuesten Entwicklungen außer Acht. In Bulgarien unterzeichneten am 14. März 2002 der Staatsfonds Landwirtschaft und die Exekutivdirektoren von 14 Handelsbanken eine Einverständniserklärung über gemeinsame Maßnahmen zur Durchführung des SAPARD-Programms. Damit verpflichteten sich die Banken, Kofinanzierungskredite für SAPARD-finanzierte Projekte in Höhe von € 150 Mio. zur Verfügung zu stellen. Es ist allerdings richtig, dass manche potenzielle Begünstigte Probleme beim Zugang zu Krediten erfahren. Um diese Probleme abzuschwächen, unterstützt die Kommission – mit Hilfe des PHARE-Fonds – ein Projekt, mit dem KMU in Beitrittsländern ein verbesserter Zugang zu Krediten geschaffen werden soll. Die Kommission untersucht weiterhin die Möglichkeit, zu gewährleisten, dass diese Kreditfazilität in größerem Rahmen wahrgenommen wird.

In Bezug auf die Frage der Vorfinanzierung von Projekten besteht eines der Prinzipien, auf denen SAPARD basiert, darin, dass die Begünstigten erst Hilfe von der Gemeinschaft bekommen, nachdem Kosten entstanden sind. Dies geschieht aus Gründen eines effizienten Finanzmanagement. Die Gemeinschaft jedoch verlangt nicht, dass das Projekt fertiggestellt ist, bevor Hilfen gewährt werden, obwohl zahlreiche Begünstigte (einschließlich Bulgarien) beschlossen haben, dass die Projektvollendung Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist. Dies stellt eine unvermeidliche Belastung für die Begünstigten in Bezug auf ihren Cashflow dar, hat allerdings Vorteile, wie z.B. weniger belastende Management- und Verwaltungskosten für nationale Behörden, wie es das Parlament in § 80 vorsieht.

Im Hinblick auf den Immobilienmarkt, insbesondere in Bezug auf Aspekte des Privateigentums , sehen sich potenzielle Begünstigte, die keine eindeutigen Titel oder Eigentumsnutzungsforderungen geltend machen können, Problemen gegenüber, und zwar insbesondere bei bestimmten Investitionen, allerdings nicht nur Investitionen im Immobilienbereich. Die Gemeinschaft hat bereits große Unterstützung über PHARE geleistet, die allen Ländern zugutekamen, die Immobilienmärkte entwickeln wollten. Es ist allerdings unvermeidbar, dass diese Unterstützung nicht alle Probleme des Eigentums lösen kann, z.B. wenn nicht alle Erben ermittelt werden können oder aus irgendeinem Grund keine Einigung über die zukünftige Nutzung des Lands erzielt werden kann.

35. Im Hinblick auf die Außerkraftsetzung der Vorschrift n+2: Überwachung der Durchführung der neuen Vorschriften und frühzeitige Warnung an das Parlament im Fall von Mittelstornierungen; *(Casaca - § 79)*

<u>Antwort der Kommission</u>:

Die Kommission überwacht genauestens die Durchführung der neuen Vorschrift. Im Herbst 2002 begann sie mit der Einführung der Berichterstattung über die Beträge, die von jeder einzelnen SAPARD-Agentur den endgültigen Begünstigten zugeführt werden sollen, basierend auf Informationen der Beitrittsländer. Diese ermöglichen der Kommission, gemeinsam mit Informationen, die während der Überwachungsausschüsse – in den Jahresberichten und im Zahlungsantrag – eingegangen sind, die Beitrittsländer rechtzeitig zu warnen. Darüber hinaus wurden die eingegangenen Informationen am 10.3.2003 von Kommissar Fischler an den Haushaltskontrollausschuss weitergeleitet. Danach – am 2.4.2003 – schrieb er an alle begünstigten Länder und warnte sie vor dem möglichen Stornierungsrisiko (und setzte Optionen fest).

Es ist geplant, dass das Parlament von Zeit zu Zeit über das Stornierungsrisiko informiert wird. Die letzte Aktualisierung erfolgte am 11. Juni 2003 mit Schreiben von Kommissar Fischler an Frau Theato und Herrn Casaca.

36. Prioritisierung der Strukturanpassung der Landwirtschaft in den Beitrittsländern durch angemessene finanzielle Hilfe für Landwirte und gleichzeitige Gewährleistung, dass geeignete Kontrollen im Einsatz sind und die Kontrollstrukturen und Verwaltungskosten sich proportional zu den zugewiesenen Geldern verhalten; (*Casaca - § 80*)

Antwort der Kommission:

Auch die Kommission hätte es vorgezogen, dass der Einfluss der europäischen Hilfe bei der Strukturreform in der Landwirtschaft in den neuen Beitrittsländern bereits größer wäre. Es ist jedoch nicht offensichtlich, dass das, was bisher erreicht wurde, die EU-Erweiterung oder das Image der EU-Erweiterung erheblich beeinträchtigt. Im Gegenteil, was bisher über SAPARD erreicht wurde, ist der Aufbau von Systemen, sodass – unabhängig von den verzeichneten Ausgaben – alle Länder bereits jetzt in der Lage sind, die ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Hilfen so einzusetzen, dass die strukturelle Anpassung ihrer Landwirtschaft gefördert wird. Diese Systeme beinhalten Prüfungen am Schreibtisch und vor Ort noch vor Beginn der Vertrags- und Zahlungsphasen und werden schließlich ergänzt durch eine nachträgliche Überwachung der Investition in Übereinstimmung mit den Kriterien der Mehrjährigen Finanzierungsvereinbarung (Multi-Annual Financing Agreement, MAFA). Alle begünstigten Länder empfangen beträchliche finanzielle Hilfen der Gemeinschaft – deren Höhe im Haushaltsverfahren bestimmt wird – u.a. zur Unterstützung der Landwirte, die mit den Herausforderungen der Integration zu kämpfen haben. Die Kommission ist der Meinung, dass alle derartigen Hilfen geeigneten Kontrollsystemen unterliegen sollten und betrachtet die Einrichtung solcher Kontrollsysteme als Voraussetzung für den Empfang jeglicher finanzieller Unterstützung. Dabei müssen sich die Kosten für die Einrichtung der Kontrollmechanismen und die administrativen Kosten proportional zu den zugewiesenen Geldern verhalte, wobei auch den Risiken Rechnung getragen werden muss.

37. Schnellstmögliche Bereitstellung von Richtlinien für SAPARD in den Sprachen der Beitrittsländer (*Casaca - § 81*)

Antwort der Kommission:

SAPARD wird auf einer vollständig dezentralisierten Basis durchgeführt. Die Kommission weist darauf hin, dass in jedem Fall das Beitrittsland selbst für die Erstellung der Dokumentation in seiner Landessprache verantwortlich ist. Die Kommission hat keinerlei Kenntnis von Fällen, in denen dies zu Problemen oder zur Nichterfüllung der Bedingungen für die Richtlinien für SAPARD geführt hat.

STRUKTURFONDS

38. Einreichung von Vorschlägen für die nächste Strukturfondsreform zur Vermeidung langer Durchführungsverzögerungen ohne Beeinträchtigung politischer Prioritäten unter gleichzeitiger Einhaltung der Grundsätze des Parlaments (wenige klare Prioriäten, vereinfachte Verwaltungsverfahren, verbesserte Verteilung von Geldern

und problemloser Übergang zu neuen Programmierzeiträumen). (*Casaca - § 63, 65 und 72*)

<u>Antwort der Kommission</u>:

Die Kommission bedauert den verspäteten Beginn von Verhandlungen bezüglich der Programmierdokumente zu Beginn des Programmierzeitraums 2000-2006 und die daraus resultierenden folgen für den Beginn der Umsetzung. Aus diesem Grund wird die Kommission ihre Gesetzesvorschläge für den Zeitraum nach 2006 so früh wie möglich im Jahre 2004 vorlegen, so dass alle neuen Gesetze noch vor Beginn des neuen Programmierzeitraums (1. Januar 2007) in Kraft gesetzt werden können. Die Kommission zieht ein neues Umsetzungssystem auf der Basis eines dezentralisierteren, einfacheren und effizienteren Programmier-, Management- und Kontrollsystems in Betracht. Sie plant zudem eine beträchtliche Vereinfachung der Anzahl der Programmierstufen.

Zur Gewährleistung eines reibungsloseren Übergangs zum nächsten Programmierzeitraum müssen die Vorschriften des Struktur- und Kohäsionsfonds, die Umsetzungsvorschriften und der Mehrjahresfinanzrahmen für den Zeitraum nach 2006 früh genug verabschiedet werden, sodass die Vorbereitungen zur Verabschiedung von Maßnahmen, zur Zuweisung von Mitteln, zur Verabschiedung von Richtlinien, zur Vorlegung von Vorschlägen, usw. praktisch bis Ende 2006 abgeschlossen sind.

39. Unterteilung der nächsten Programmplanung für Strukturveränderungen nach Zielen und Gemeinschaftsinitiativen. (*Casaca - § 63*)

<u>Antwort der Kommission</u>:

Die Kommission hat den Vorschlag zur Unterteilung zwischen Programmplanung für Strukturveränderungen nach Zielen und Gemeinschaftsinitiativen zur Kenntnis genommen. Das System einer einzigen Programmplanung für den gesamten Strukturfonds ist mit dem Mechanismus der finanziellen Perspektive verbunden, der auf einen Zeitraum von mehreren Jahren festgelegt ist.

40. Verbesserung der Zahlungsprognosen gemeinsam mit den Mitgliedstaaten. (*Casaca - § 64*)

<u>Antwort der Kommission</u>:

Es ist zwar richtig, dass bisher die Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten sehr ungenau waren und im Allgemeinen die Ausgaben zu hoch angesetzt haben. Sie waren auch immer sehr schwankend, d.h. oftmals produzierte derselbe Mitgliedstaat relativ gute Schätzungen für ein Jahr und für das nächste Jahr ganz schlechte Schätzungen, oder umgekehrt.

Auch wenn die Vorausschätzungen bisher nur von begrenztem Wert für die Haushaltsplanung waren, ist die Kommission der Meinung, dass derartige Prognosen in Zukunft sehr nützlich sein können, um die Vorbereitung und Ausführung des Strukturfonds-Haushalts zu vereinfachen. Dementsprechend hat sie auch bereits mehrere Maßnahmen eingeleitet, um die Prognosen zu verbessern.

Die Kommission hat damit begonnen, die Haushaltsbehörde regelmäßig über Bedarfsprognosen zu informieren. Am 12. November 2002 hat sie der Haushaltsbehörde

ein erstes Arbeitspapier über die vorläufigen Ergebnisse für 2002 übermittelt. Außerdem wurden der Haushaltsbehörde weitere Analysen, einschließlich der endgültigen Analyse für 2002, gemeinsam mit dem Arbeitspapier der GD Haushalt "Analyse der Verwendung der Strukturfondsmittel im Jahr 2002" übermittelt. Unlängst hat sie der Haushaltsbehörde eine Analyse der Prognosen der Mitgliedstaaten für 2003 und 2004 übermittelt.

Im Bestreben, den Mitgliedstaaten die Erstellung ihrer Vorausschätzungen zu erleichtern, werden die Aufforderungen zur Übermittlung von Vorausschätzungen nicht mehr nur den Ständigen Vertretungen, sondern auch zu Informationszwecken den Verwaltungsstellen der einzelnen Programme übermittelt.

Schließlich hat die Kommission im November 2002 bei den Mitgliedstaaten eine Umfrage zu ihren Erfahrungen mit den Vorausschätzungen für 2002 durchgeführt. Dank des Feedback konnte das Verfahren verbessert werden. So wurde im Erinnerungsschreiben 2003 auf knappe Anweisungen für die Sammlung und Übersendung der Prognosen für 2003 geachtet.

Die Kommission korrigiert die Prognosen der Mitgliedstaaten anhand ihrer eigenen Informationen. Für das Jahr 2004 liegen die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge unter denen der Prognosen der Mitgliedstaaten.

Obwohl in den Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten der Mittelbedarf systematisch zu hoch angesetzt wird, müssen diese Vorausschätzungen von der Kommission nach wie vor berücksichtigt werden, denn sie werden auf der Ebene erstellt, auf der die Programme ausgeführt werden. Dies ist eine Konsequenz der geteilten Mittelverwaltung.

41. Umsetzung der im Oktober 2002 vorgeschlagenen vereinfachten Maßnahmen zur Erhöhung der prozentualen Umsetzung der Zahlungsermächtigungen. (*Casaca - § 66*)

<u>Antwort der Kommission</u>:

Die Kommission hat bereits die meisten der 2003 beschlossenen Vereinfachungsmaßnahmen durchgeführt (Mitteilung vom 25. April 2003 (KOM(2003)1255), u.a. Änderungen von Rechtsvorschriften (Verordnungen 1685/2000 und 438/2001) und Einführung anderer Vorgehensweisen, für die es keiner Änderung von Legislativakten bedarf.

Eine der Maßnahmen, mit denen sich die Mittelverwendung wird erhöhen lassen, ist beispielsweise die Einführung einer flexibleren Methode zur Berechnung der Kofinanzierungsraten für Zwischenzahlungen. Außerdem hat die Kommission ein Frühwarnsystem für Mitgliedstaaten eingeführt, bei denen Gefahr besteht, dass die M+18-Regel (Rückzahlung von Vorschüssen) und die N+2-Regel (Abwicklung von Mittelbindungen) nicht eingehalten wird.

42. Einführung eines einzigen Modells zur Rechnungsprüfung. (*Casaca - § 68*)

<u>Antwort der Kommission</u>:

Es werden konkrete Schritte unternommen, um die Prüfmethoden und –verfahren zwischen den einzelnen Generaldirektionen und Diensten der Kommission, die ein

gemeinsames Management vereinbart haben, zu vereinheitlichen. Spezielle Aufmerksamkeit gilt dabei der Entwicklung von gemeinsamen Standards, die Berücksichtigung nachweislich bewährter Praktiken, ergänzenden Kontroll- und Prüfverfahren, auf Gemeinschafts- und Landesebene, und Bestätigungsprotokolle mit den Mitgliedstaaten. Eine einzige Prüfmethode bedeutet eine größere Kooperation zwischen Kommission und Mitgliedstaaten bei der Prüfung des Strukturfonds. Kommission und Mitgliedstaaten müssen dadurch ihre Prüfpläne koordinieren, um zu vermeiden, dass sich die Prüfinformationen überlappen und ein Mitglied sich die Informationen eines anderen zunutze macht, und die Kommission berücksichtigt in größerem Maße die Arbeit der nationalen Prüforgane. Das Konzept eines einzigen Prüfmodells wird bereits von den Strukturfonds-Abteilungen im Rahmen der Prüfkoordinationsprotokolle umgesetzt. Eine weitere seit kurzem zur Diskussion stehende Entwicklung bei den Mitgliedstaaten ist ein "Vertrauensvertrag" mit der Kommission für bestimmte Programme oder alle Programme in dem betreffenden Mitgliedstaat, durch dessen Unterzeichnung der Mitgliedstaat eine zufriedenstellende Prüfung der Management- und Kontrollsysteme für den Strukturfonds gewährleistet und der Kommission ermöglicht, ihre eigenen Prüfungen zu reduzieren.

Diese Prüfstrategie wurde von den nationalen Delegationen und dem Vertreter des Europäischen Rechnungshofs sehr begrüßt. Sie berücksichtigt und integriert sich in die methodologische Strategie für alle Strukturfonds, die Anfang 2003 im Fonds-Handbuch für die Prüfung von Management- und Kontrollsystemen festgesetzt und aktualisiert wurden.

43. Berücksichtigung von Alternativmethoden für die Anpassung der Zahlungsermächtigungen an die Aufnahmekapazität der Mitgliedstaaten in der Haushaltsdurchführung 2005. (*Casaca - § 69*)

<u>Antwort der Kommission</u>:

Es ist schwierig, die Zahlungsermächtigungen ausschließlich an der Absorptionskapazität der Mitgliedstaaten auszurichten, da das EP auch wünscht, dass sie auf die Mittelbindungen abgestimmt werden.

In einigen Mitgliedstaaten ist die Durchführung der Strukturfonds-Programme in der Tat hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Die Zahlungsermächtigungen für die Programme des Zeitraums 2000-2006 entsprachen 2002 der Absorptionskapazität. Für 2003, bei dem es vor allem Schwierigkeiten hinsichtlich des Abschlusses der Programme 1994-1999 gibt, dürfte das auch der Fall sein. Für den HVE 2004 wurde die Höhe der Zahlungsermächtigungen auf der Basis der Durchführungsergebnisse von 2002 und nicht der einzelstaatlichen Vorausschätzungen bestimmt.

Das Zahlungsvolumen für 2004 wurde anhand der bis Ende 2002 gesammelten Erfahrungswerte geschätzt. Das hat zur Folge, dass es niedriger als die Prognosen der Mitgliedstaaten ausfällt. Die Kommission wird daher auch weiterhin ihre Schätzungen durch Analysen vergangener Ergebnisse verfeinern.

44. Bereitstellung von mehr Richtlinien für Mitgliedstaaten für die Berichterstattung über Unregelmäßigkeiten und Inkenntnissetzung des Parlaments. (*Casaca - § 71*)

Antwort der Kommission:

Die Strukturfonds-Abteilungen der Kommission und OLAF haben eine Untersuchung über Berichtestattungen und Follow-Up von Unregelmäßigkeiten im Strukurfonds in allen 15 Mitgliedstaaten durchgeführt. Diese Untersuchung erstreckte sich über den Zeitraum Ende 2002 bis Anfang 2003. Die Veröffentlichung des Berichts über die Ergebnisse dieser Untersuchung war für Herbst 2003 vorgesehen. Das Parlament wird darüber in Kenntnis gesetzt. Ein allgemeines Ergebnis war bereits die Klärung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und die bessere Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und OLAF.

45. Vornahme von tiefgreifenden Änderungen im nächsten Strukturfondspogramme und Schritthalten mit den Vorschlägen des Weißbuchs der Kommission zur EU-Governance; (*Casaca - § 72*)

Antwort der Kommission:

Dieses Weißbuch betrifft die gesamte Gemeinschaftspolitik; daher werden die darin festgelegten Grundsätze und Ziele in den Kommissionsvorschlägen für die nächste Strukturfonds-Programmplanung wiedergespiegelt werden.

46. Im Zusammenhang mit der europäischen Konvention: Einrichtung von Prüfstrukturen im Verhältnis zu den zugewiesenen Geldern. (*Casaca - § 73*)

Antwort der Kommission:

Prüfstrukturen müssen gemäß des einzuhaltenden Haushaltsplans und des Risikoprofils konzipiert werden, die von anderen Faktoren wie indirektes Management oder komplexe Gesetzgebung abhängen können. Die im Rahmen der Strukturfonds-Verordnungen erforderlichen Prüfstrukturen in den Mitgliedstaaten berücksichtigen bereits die Menge an zu verwaltenden Geldern. Im Rahmen des gemeinsamen Management sind in erster Linie die Mitgliedstaaten selbst für die Kontrolle und Prüfung des Strukturfonds verantwortlich. Innerhalb der Kommission haben die Strukturfonds-Dienste allgemein ihre Prüfkapazitäten erhöht, um die Eignung der nationalen Systeme zu prüfen zu können.

E) Erweiterung

47. PHARE und ISPA: Verbesserung der prozentualen Umsetzung. (*Casaca - § 82/83*)

Antwort der Kommission:

In Bezug auf ISPA war die Umsetzungsrate von 58% relativ hoch, zumal es sich um ein Instrument handelt, das erst seit 2000 verfügbar ist. Projekte, die in den letzten zwei Jahren für ISPA vorbereitet wurden, sind nun am Zeitpunkt ihrer Umsetzung angelangt; daher zeigt die Kommission sich zuversichtlich, dass sich die Umsetzungsrate für die kommenden Jahre verbessern wird (2002 stieg die Umsetzungsrate auf 78% an). Die Kommission überwacht genauestens die Projektvorbereitung und liefert – auch im Hinblick auf zukünftige Beitritte – kontinuierliche Unterstützung über den Technischen Hilfsfonds zur Verbesserung der Projektvorbereitung und zur Stärkung der Verwaltungskapazität in den von ISPA begünstigten Ländern für die Umsetzung der Projekte. Zu den hiervon betroffenen Aktivitäten zählen die technische Projektvorbereitung, die Bewertung der

Auswirkungen auf die Umwelt, Machbarkeitsstudien und Schulungen über die Beschaffung, Beziehungen zwischen öffentlichem und privatem Sektor, Finanzverwaltung und -kontrolle.

Der Rechnungshof hat die Kommission in seinem Jahresbericht 2001 für die hohe Mittelverwendungsrate bei PHARE (81,6 %) gelobt.

48. TACIS: Prozentuale Angabe der lokalen Unternehmen, die für Projekte auserwählt werden, und Gestaltung einer Ausschreibung, sodass sie eine faire Gewinnchance bekommen. (*Casaca - § 84*)

<u>Antwort der Kommission</u>:

TACIS ist ein Programm zur technischen Unterstützung, dessen Ziel es ist, den Übergang der begünstigten Länder zu gut funktionierenden Marktwirtschaften zu fördern und in diesen Ländern Demokratie und Gesetzgebung zu stärken.

Diese Unterstützung erfolgt im Allgemeinen über die Bereitstellung von Geldern zur Finanzierung von technischen Unterstützungsverträgen.

Bei Beginn eines Projektes wird ein Vertragspartner für die Bereitstellung bestimmter Dienstleistungen für die begünstigte Organisation ausgesucht.

Der ausgewählte Vertragspartner ist in der Regel eine Organisation aus den Mitgliedstaaten hauptsächlich aus dem privaten Sektor – es kann sich hier aber auch um ein Unternehmen der öffentlichen hand oder um eine gemeinnützige Organisation handeln.

Der Vertragspartner ist normalerweise der endgültige Empfänger der EU-Mittel, während der eigentliche Begünstigte, der Empfänger der technischen Unterstützung, normalerweise eine Regierungsinstitution im TACIS-Land ist.

Die vom Vertragspartner erbrachten Dienstleistungen dienen zur Übertragung von Know-how in den auserwählten Kooperationsbereichen. Diese sind:

- Unterstützung für die institutionelle, gesetzgeberische und administrative Reform;

- Unterstützung für den privaten Sektor und Unterstützung für die wirtschaftliche Entwicklung;

- Unterstützung bei der Konfrontierung mit den gesellschaftlichen Folgen dieses Übergangs;

- Entwicklung von Infrastrukturnetzen;

- Förderung des Umweltschutzes und Verwaltung der Rohstoffe;

- Entwicklung der Landwirtschaft;

- Unterstützung im Bereich der Nuklearsicherheit.

Die Weiterleitung der technischen Unterstützung erfordert die Auswahl von Vertragspartnern mit spezifischem Know-how, das nach Überprüfung nicht im begünstigten Land vorhanden ist. Dies erklärt auch, warum die Auswahl der lokalen Unternehmen im Rahmen des TACIS-Projekets so außergewöhnlich ist.

Die Kommission möchte jedoch betonen, dass in den TACIS-Beschaffungsregeln stets der Grundsatz der gleichen Behandlung potenziell in Frage kommender Vertragspartner angewandt wurde.

Es liegen keine Statistiken über die Ursprungsländer der Vertragspartner vor, da das Phänomen der Assoziierung von Vertragspartnern und die Gründung von Konsortien diese nicht erforderlich machen.

49. Gewährleistung, dass die Beitrittsländer über eigene Buchführungs-, Prüf- und Kontrollsysteme verfügen, Einrichtung von Betrugsbekämpfungseinheiten mit OLAF und Verbesserung der Kooperation mit dem Europäischen Rechnungshof. (*Casaca - § 85*)

<u>Antwort der Kommission</u>:

Die Überprüfungen vor dem Beitritt und die Anerkennung der erforderlichen Managementsysteme haben die Beitrittsländer zu umfangreichen Erfahrungen bei der Verwaltung von EU-Geldern und der Anwendung der EU-Gesetzgebung verholfen. Vor dem Beitritt überprüft die Kommission, dass die eingesetzten Management- und Kontrollsysteme in den Beitrittsländern den Standards der Verordnungen Nr. 438 und Nr. 448/2001 (Strukturfonds) und Nr. 1386/2002 (Kohäsionsfonds) entsprechen. Die Kommission hat eine Überprüfungs- und Beratungsstrategie entwickelt und in Kraft gesetzt, um sicherzustellen, dass diese Länder die Voraussetzungen für einen EU-Beitritt im Hinblick auf die Buchführung, Kontrolle und interne Prüfungen (Kapitel 28 und 29) vor dem Beitrittsdatum erfüllen. Die Vorlage eines umfassenden Überwachungsberichts über den bereits erzielten Fortschritt ist für den 1. November 2003 vorgesehen. Doch auch wenn die Überwachungsmaßnahmen ein klares und eher unproblematisches Bild der Lage in den verschiedenen Beitrittsländern vermittelt haben, kann eine echte Leistungsprüfung erst sinnvoll ausgeführt werden, wenn diese Länder der EU beigetreten sind.

Im Hinblick auf die Prävention von Betrug gewährleistet die Kommission, dass jedes Land über einen klar definierten Verwaltungsdienst zum Schutz der finanziellen Gemeinschaftsinteressen und zur Bekämpfung von Betrug im Hinblick auf den Gemeinschaftshaushalt verfügt, welcher direkt mit OLAF zusammenarbeiten kann. In Polen wurde dieser Dienst durch die Präsenz eines OLAF-Beamten in den Jahren 2001 und 2002 verstärkt. Die Kommission hat 2002 € 15 Mio. an PHARE-Mitteln für ein besonderes Programm zur Unterstützung der Betrugsbekämpfungsstrukturen in den PHARE-Staaten gebunden und damit zur Verbesserung ihrer Effizienz beigetragen.

F) LANDWIRTSCHAFT & NAHRUNGSMITTEL

<u>Management- und Kontrollsysteme</u>

50. Harmonisierung und Vereinfachung der Anforderungen des Integrierten Kontroll- und Verwaltungssystems (IACS) in der gesamten EU (*Casaca - § 88*)

<u>Antwort der Kommission</u>:

Die Kommission versucht, die Verwaltung, Kontrollen und Sanktionen soweit wie erforderlich und möglich, zu harmonisieren und zu vereinfachen. Die IACS-Vorschrift 2419/2001 wurde im Hinblick auf diese Zielsetzung erneut verfasst und verspricht sowohl den nationalen Verwaltungen als auch den Landwirten erhebliche Vorteile.

Artikel 6 (Gebietshilfen) und 10 (Viehzucht) der Vorschrift der Kommission (EG) Nr. 2419/2001 enthalten die Informationen, die erforderlich sind, um einen Anspruch auf Hilfen geltend zu machen. Jedoch wird es den Mitgliedstaaten überlassen, über die exakte Zusammensetzung der Antragsformulare zu entscheiden (unter Vorbehalt der Anfordernungen der Vorschriften). Darüber hinaus berücksichtigt Artikel 11 derselben Verordnung die elektronische Einreichung der Anträge ebenso wie die Einreichung der Anträge in Papierform. Es gibt folglich kein "allgemeingültiges" Formular in den Mitgliedstaaten und die Kommission sieht derzeit auch keinen Vorteil in der Einführung eines solchen.

51. Gemeinsame Standards für die Bewertung anspruchsberechtigter Gebiete *(Casaca - § 87)*

<u>Antwort der Kommission</u>:

Auf der Grundlage von Artikel 22 der Verordnung 2419/2001 wurde im Mai 2003 hinsichtlich der Kontrollen vor Ort ein Leitfaden herausgegeben. Ferner wurde auch ein Dokument der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) über spezifische Toleranzen für unterschiedliche Bewertungsmethoden verteilt. Gemeinsam sollen diese Dokumente dafür sorgen, dass in allen Ländern der Gemeinschaft dieselben Standards angewendet werden. Darüber hinaus erarbeitet die Kommission derzeit Änderungsvorschläge der Verordnung, um diesen Fragen Rechnung zu tragen.

52. Gewährleistung noch vor Ende 2003, dass Griechenland das IACS-System uneingeschränkt durchführt (*Casaca - § 89*)

<u>Antwort der Kommission</u>:

Die Kommission ist sich der verspäteten Durchführung des IACS-Systems in Griechenland voll bewusst. Die griechische Zahlstelle ist seit Ablauf der Frist zur IACS-Zuteilung im Januar 1997 hinsichtlich der institutionellen Struktur und tatsächlichen Systemumsetzung regelmäßig und genauestens überwacht worden. Aus diesen Gründen hielt sich der Generaldirektor Landwirtschaft mit seiner Meinung über die AAR 2002 zurück.

Zur Ergänzung der bereits laufenden Prüfungen und unter Berücksichtigung der nicht zufriedenstellenden Situation in Griechenland hat die GD Landwirtschaft Ende 2002/Anfang 2003 einen erweiterten Aktionsplan zur Überwachung und Kontrolle des Fortschritts eingeführt. Gemäß diesem Plan liefert die neue griechische Zahlstelle regelmäßig aktualisierte Fortschrittsberichte und – bereits in der ersten Hälfte des Jahres 2003 – wurden im Rahmen des Rechnungsabschlussverfahrens in den Bereichen Ackerbau, Viehprämien, Olivenöl, Textilien und Rosinen Prüfungen vor Ort durchgeführt.

Die resultierenden Finanzierungskorrekturen basieren nicht nur auf den festgestellten Mängeln in Bezug auf IACS, sondern müssen auch einer vernünftigen Einschätzung des

tatsächlichen Risikos einer ungerechten Belastung des Gemeinschaftshaushalts entsprechen. Auf dieser Grundlage hat die Kommission bisher jährliche Korrekturen von 5% oder mehr für Ackerbau, mindestens 5% für Schaf- und Ziegenprämien und 10% für Rinderprämien beschlossen. Darüber hinaus wird gegenwärtig ein Kontenabschlussverfahren in Bezug auf die im Jahr 2000 geforderten Rinderprämien mit der Möglichkeit einer sehr hohen finanziellen Korrektur durchgeführt. Zudem betrachten die Dienste der Kommission derzeit eine sehr beträchtliche finanzielle Korrektur für einige andere Unterstützungssysteme.

2002 brachte die Kommission gemäß Artikel 226 EG-Vertrag einen Fall gegen Griechenland vor den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wegen Nichteinführung eines Management- und Kontrollsystems.

Schließlich sollte noch angemerkt werden, dass die Verantwortung zur Durchführung des IACS in Griechenland allein bei den griechischen Behörden liegt. Die Kommission kann die IACS-Durchführung nicht "gewährleisten" – wie es das Parlament verlangt. Die Kommission kann lediglich rechtliche Schritte gegen einen Mitgliedstaat einleiten, wenn er die Anforderungen nicht erfüllt, und sicherstellen, dass jegliches Finanzrisiko für den Gemeinschaftshaushalt innerhalb des Rechnungsabschlussverfahrens gedeckt wird.

53. Einrichtung eines betriebsfähigen Rindererkennungssystem bis Ende 2003 in allen Mitgliedstaaten (*Casaca - § 90*)

<u>Antwort der Kommission</u>:

Das Rindererkennungssystem gemäß Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates, gefolgt von der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und Rates vom 17. Juli 2000, das u.a. ein System zur Erkennung und Registrierung von Rindvieh vorsieht, beinhaltet folgende Elemente: Ohrkennzeichnungen, Pass, Halterregister und Computerdatenbank. Gemäß Artikel 5 dieser Verordnungen sollte ein derartiges Rindererkennungssystem bereits seit dem 31. Dezember 1999 in Betrieb sein. Zu dem Zeitpunkt sollte auch die von der zuständigen Behörde erstellte Computerdatenbank in Betrieb sein.

Hinsichtlich Artikel 6(3) der Verordnungen hat die Kommission auf Anfrage der betreffenden Mitgliedstaaten die Vollfunktionsfähigkeit der Rinder-Datenbanken in folgenden Mitgliedstaaten anerkannt: Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Luxemburg, Niederlande, Schweden, Frankreich, Deutschland und Nordirland (Vereinigtes Königreich). Hinsichtlich der übrigen Mitgliedstaaten (Portugal, Vereinigtes Königreich Großbritannien, Italien, Irland, Spanien und Griechenland) wird die Lage von den Diensten der Kommission hinsichtlich der erforderlichen Anerkennung noch analysiert. Diese Analyse berücksichtigt die Berichte der Serie von Aufträgen zur Rückverfolgbarkeit und Etikettierung von Rindfleisch und Rinderhackfleisch, die vom Lebensmittel- und Veterinäramt der Kommission in allen Mitgliedstaaten durchgeführt wurden. Dazu zählte auch die Bewertung des Einsatzes von Rindererkennungsdatenbanken in den Mitgliedstaaten. Diese Auftragsserie wurde Ende 2002 beendet. Die Berichte der einzelnen Aufträge sind abrufbar auf der SANCO-FVO-Website. Hier erhalten Sie auch Informationen über noch offene Fragen bezüglich der Durchführung dieser Systeme. Die Kommission untersucht derzeit die Lektionen, die man aus dieser Auftragsreihe ziehen kann, und bereitet einen Überblick der Situation in Form eines Berichts vor, der 2003 dem Parlament vorgelegt und auf der oben genannten Website veröffentlicht werden sollte.

54. Ausmaß der Kontrollen: Baldmöglichster Vorschlag klar definierter und objektiv kontrollierbarer Indikatoren (*Casaca - § 92*).

Antwort der Kommission:

Die Entwicklung überprüfbarer Indikatoren für geeignete Landwirtschaftspraktiken war sehr schwierig. Dennoch wurden in gemeinsamer Ausarbeitung mit den Mitgliedstaaten 2002 aktualisierte Richtlinien erlassen und das System befindet sich mittlerweile in Betrieb. Einer der Zwecke der Agenda 2000 bestand darin, der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) zu ermöglichen, bessere Anpassungen an lokale Gegebenheiten oder Prioritäten vorzunehmen. Damit liegen die Kriterien für geeignete Landwirtschaftspraktiken und kontrollierbare Indikatoren auf nationaler und regionaler Ebene fest. Nach Berücksichtigung der riesigen Vielfalt an möglichen Situationen zwischen den und innerhalb der Mitgliedstaaten möchte die Kommission keine harmonisierten, gemeinschaftsweiten Kriterien oder Indikatoren vorschlagen, da damit den lokalen Bedingungen nicht Rechnung getragen würde.

Die Kommission misst den Auswirkungen der Landwirtschaft in der EU auf die Umwelt eine große Bedeutung bei. Die GAP-Reform – eine Langzeitperspektive für nachhaltige Landwirtschaft – sieht im Hinblick auf Direkthilfen eine Querübereinstimmung mit den Umweltschutzvorschriften vor. Bei der Vorbereitung der Umsetzungsvorschriften trägt die Kommission mit Unterstützung des Parlaments dem Erfordernis der Definition objektiver Kontrollpflichten Rechnung.

55. Erstellung eines Berichts bis November 2003 über höhere IT-Sicherheit bei den Zahlstellen (*Casaca - § 86*)

Antwort der Kommission:

Die Kommission bereitet einen Bericht über höhere IT-Sicherheit bei den Zahlstellen vor und legt ihn dem Europäischen Parlament vor.

Zucker-GMO

56. Durchführung einer sorgfältigen internen Analyse der Gründe für das Versagen der GMO-Reform (*Casaca - § 94*).

Antwort der Kommission:
Im Mai 2001 beschloss der Rat in Übereinstimmung mit dem Europäischen Parlament die Beibehaltung der Zucker-GMO bis zum Marketingjahr 2005/2006. Am 23. September 2003 übersandte die Kommission eine Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament. Die Mitteilung erfolgte in Übereinstimmung mit dem Engagement der Kommission, den Rat im Jahre 2003 über das EU-Zuckerregime und seine Zukunftsaussichten gemäß Artikel 50(2) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates auf dem Laufenden zu halten. Die Mitteilung umreißt drei Optionen für die Zukunft des Zuckersektors. Die Mitteilung der Kommission mit dem Titel "Vollendung des Modells einer nachhaltigen Landwirtschaft für Europa durch die Reform der GAP - Tabak, Olivenöl, Baumwolle und Zucker" ist im Internet unter folgender Website abrufbar:

http://europa.eu.int/comm/agriculture/capreform/com554/index_de.htm

Die Komplexität dieses Industriesektors und die diversen Herausforderungen, denen er sich auf dem Binnenmarkt und auch international stellen muss, sowie die potenziellen Auswirkungen verschiedener Optionen werden in der anhängenden ausführlichen Folgenabschätzung für den Zuckersektor dokumentiert. Die ausführliche Folgenabschätzung für den Zuckersektor wurde mit Unterstützung einer ressortübergreifenden Steuerungsgruppe erstellt, in der 14 Generaldirektionen repräsentiert sind und eine umfangreiche Beratung der Interessenvertreter organisiert wurde. Die ausführliche Folgenabschätzung für den Zuckersektor ist im Internet abrufbar unter:

http://europa.eu.int/comm/agriculture/publi/reports/sugar/index_de.htm

57. Baldmöglichste Einbehaltung der Exportrückerstattungen für Zuckerexporte in Länder, die zollfreien Zugang zum europäischen Markt genießen (*Casaca - § 98*);

Antwort der Kommission:

Diese Frage war Teil einer der Vorbehalte (Risiko des Karussel-Geschäfts), die der Generaldirektor der GD Landwirtschaft in seiner Jahreserklärung zum Ausdruck brachte. Dieser Vorbehalt wurde gefolgt von der Durchführung eines Aktionsplans zur Behebung der erkannten Schwachstellen. Ein Teil der ergriffenen Maßnahmen betraf den Export/Import von Zucker nach/aus den westlichen Balkanstaaten. Aus diesem Grund beschloss die Kommission im Hinblick auf die nach dem 8. März 2003 erteilten Exportlizenzen keine weiteren Rückerstattungen für in die fünf westlichen Balkanstaaten exportierten Zucker mehr zu gewähren (Albanien, Bosnien & Herzegovina, Kroatien, die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, und Serbien & Montenegro, einschließlich dem Kosovo). Siehe Verordnungen der Kommission Nr. 430/2003, 431/2003 und 432/2003.

Eine weitere der ergriffenen Maßnahmen betrifft die provisorische 3-monatige Suspendierung, ab dem 8. März 2003, der Vorzugsimportvereinbarungen für zollfreie Zuckerimporte aus Servien-Montenegro gemäß dem OLAF-Bericht über ernsthafte Kürzungen bei den Zollkontrollen (für die Anerkennung und Kontrolle des Vorzugsursprungs des Zuckers) in diesem Land (siehe Verordnung (EG) Nr. 764/2003 – ABl. L 109, 1.5.2003). Diese provisorische Suspendierungsmaßnahme wurde auf weitere 6 Monate, bis zum 8. Februar 2004, ausgedehnt (siehe Verordnung (EG) Nr. 1343/2003 – ABl. L 189, 27.7.2003).

Exportrückerstattungen

58. Bewertung aller Exportrückerstattungssysteme und ihrer Auswirkungen auf den Hunger in der Welt sowie auf den entsprechenden Anstieg von Lebensmittelhilfen (*Casaca - § 99*).

Antwort der Kommission:

Die Kommission untersucht, inwiefern sie die erwünschte Bewertung sicherstellen kann. Sie wird in das Arbeitsprogramm der Kommission für Bewertungen integriert werden. Ein umfassendes Bewertungsprojekt nimmt erheblich viel Zeit in Anspruch (Projektdefinition, Ausschreibung, Auswahlverfahren, Projektdurchführung, Berichtuntersuchung).

Fischfang

59. Deutlicher Anstieg der Kontrollen vor Ort und der auf Aufzeichnungen basierenden Prüfungen (*Casaca - § 100*).

Antwort der Kommission:

Projekte gemeinsamer Unternehmungen werden systematisch bei jeder Kontrollmission überprüft. Auf Ersuchen des Parlaments sind Projekte gemeinsamer Unternehmungen im Laufe des Jahres 2003 bereits in drei Mitgliedstaaten überprüft worden.

Alle Dateien in Bezug auf Zahlungsaufforderungen, die direkt von der Kommission für Projekte gemeinsamer Unternehmungen verwaltet werden, werden ebenfalls gründlich überprüft werden, um sicherzustellen, dass die einschlägigen Vorschriften eingehalten werden.

Andere Sektoren

60. Veröffentlichung einer Liste der Subventionen für Exportrückerstattungen und der Maßnahmen zur Überschussentsorgung im Rahmen der GAP-Mechanismen (*Casaca - § 102).*

Antwort der Kommission:

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1663/95 und Verordnung (EG) Nr. 2390/1999, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 419/2002, erhält die Kommission von den Mitgliedstaaten Buchhaltungsangaben. Diese Angaben dienen der Kommission gemäß Artikel 2(1) der Verordnung (EG) Nr. 2390/1999 lediglich zur Ausführung ihrer Funktionen im Zusammenhang mit dem Rechnungsabschlussverfahren sowie zur Überwachung von Entwicklungen und Aufstellung von Prognosen im Landwirtschaftssektor.

Artikel 2(3) derselben Verordnung verpflichtet die Kommission zur vertraulichen und sicheren Aufbewahrung dieser Informationen.

Die Kommission kann nur Gesamtstatistiken ohne Benennung der einzelnen Begünstigten aufstellen. Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat kürzlich solche Informationen bezüglich Exportrückerstattungen erhalten.

61. Ergreifen von rechtlichen Maßnahmen gegen Unternehmen, die in umfangreiche Verfälschungsaktionen bei Lebensmitteln, insbesondere Milchprodukten, verwickelt sind (*Casaca - § 103/104).*

Antwort der Kommission:

Der Fall "Gefälschte Butter":

Jegliche Strafen, die im Fall "Gefälschte Butter" auferlegt werden müssten, fallen in den Verantwortungsbereich der betroffenen nationalen Justizbehörden. OLAF unterstützte die Justizbehörden in Italien und Frankreich und wurde mit der Verwaltungsuntersuchung in Deutschland in Verbindung gebracht. Zum jetzigen Zeitpunkt gehen die Strafuntersuchungen in Italien und Frankreich weiter. Zudem reichte die zuständige

belgische Behörde Anfang Oktober 2003 beim Gericht Klage gegen zwei belgische Unternehmen ein, in der sie um Intervention als Zivilpartei bat (d.h. Schadensersatzanspruch im Rahmen eines Strafverfahrens stellte).

G) Europäischer Sozialfonds

62. Inkenntnissetzung des Parlaments, sobald Ergebnisse der Nachforschungen und Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EWG) 4523/88 vorliegen. (*Casaca - § 105*)

Antwort der Kommission:

Die Kommission wendet regelmäßig die Verfahren gemäß Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates, einschließlich Änderungsnachtrag, an, wenn sie ihre Prüfungen und Kontrollen oder die Prüfungen und Kontrollen des Europäischen Rechnungshofs überwacht oder wenn nationale Kontrollergebnisse nicht überprüft wurden. Jedoch erfordern die Verfahren zum Erhalt einer deutlichen Reduktion der Gemeinschaftsunterstützung eine gewisse Zeit, bevor die Unregelmäßigkeit offiziell bestätigt werden kann und die Gründe für die Entscheidung erheblicher finanzieller Korrekturen festgelegt sind; in mehreren Fällen ist der Mitgliedstaat einverstanden, die finanzielle Korrektur auszuführen, ohne dass eine offizielle Entscheidung zur Reduzierung der Unterstützung erforderlich ist. Die Kommission wird die Liste der in den Jahren 2002 und 2003 getroffenen Entscheidungen weiterleiten. Der finanzielle Abschluss der Programme für die Jahre 1994/1999 stellt ebenfalls eine Gelegenheit dar, solche Fälle abzuschließen, die bisher noch ungeklärt waren (entweder durch den Abzug der Ausgaben von den Ausgleichszahlungen oder durch eine Netto-Reduktion).

63. Klärung, inwiefern die ESF-Ziele erreicht werden können, unter gleichzeitiger Vermeidung von ineffizienten Verfahren, Betrug und Missmanagement. (*Casaca - § 107*)

Antwort der Kommission:

Das Erreichen der ESF-Ziele unter gleichzeitiger Vermeidung von ineffizienten Verfahren, Betrug und Missmanagement war eines der Inhalte der Vereinfachungspolitik, die die Kommission 2002 gestartet hatte. Diese Politik stützt sich auf die Leitgrundsätze der Vereinfachung, Klärung, Koordinierung, Flexibilität und Proportionalität, wofür die Kommission eine Mitteilung verabschiedete (Mitteilung über die Vereinfachung, Klärung, Koordinierung und flexible Verwaltung der Strukturpolitiken 2000-2006)[4]. Allerdings wird die Verordnung 1260/99 nicht geändert. Die Kommission ist der Meinung, dass das Vereinfachungspaket zu einer besseren Verwaltung der finanziellen Mittel beitragen und das Risiko der Ineffizienz und des Missmanagement reduzieren wird. Da der Strukturfonds auf dem System des gemeinsamen Management basiert, gestützt auf den Grundsatz der Dezentralisierung, müssen die Mitgliedstaaten selbst eine Anstrengung unternehmen, um ihre internen Verfahren zu rationalisieren und die Programmgestaltung auf nationaler und/oder regionaler Ebene zu vereinfachen.

[4] KOM (2003) 1255 vom 25.04.2003.

(Siehe auch Antwort auf § 141).

64. Baldmöglichste Schließung des Madrider ESF-Finanzierungsfalls als Folge von Missmanagement und Klärung der Situation. (*Casaca - § 108*)

<u>Antwort der Kommission</u>:

Im Fall IMEFE/Madrid City Hall übersandten die Abteilungen der Kommission dem Mitgliedstaat am 30.07.03 die offizielle Anmeldung ihrer Absicht, die noch ausstehende Zahlung des gesamten Betrags im betreffenden Programm nicht vorzunehmen.

Der Mitgliedstaat wurde ebenfalls informiert, dass die Abteilungen der Kommission eine Reihe von Prüfungen beabsichtigten, um definitiv die Anzahl der Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei den von IMEFE verwalteten Maßnahmen im Zeitraum 1994/1999 zu bestimmen. Davor und um nicht mit den Maßnahmen der laufenden gerichtlichen Untersuchung in Konflikt zu geraten, muss OLAF Verbindung zu seinen Kontaktstellen in Spanien aufnehmen und eine Liste der betreffenden Maßnahmen vorlegen, damit diese aus der Prüfung ausgeschlossen werden können.

65. Im Hinblick auf die Sonderberichte des Europäischen Rechnungshofs 3/2002 und 4/2003: Überlegungen über die Unterstützungsreform ungeachtet der Spezialsektoren. (*Casaca - § 109*)

<u>Antwort der Kommission</u>:

Die Kommission stellt derzeit Überlegungen über die Reform ihrer Instrumente zur Einhaltung des Haushaltsplans im Rahmen ihres Vorschlags für eine neue Finanzierungsperspektive an. Sie hat dabei die Erfahrungen beim Integra-Projekt berücksichtigt und die Bemerkungen des Rechnungshofs angewendet, als es darum ging, das Nachfolgeprojekt von Integra, EQUAL, zu gestalten (ESF-Gemeinschaftsinitiative 2000-2006). Die erteilten Lektionen während des Projektverlaufs von Integra wurden jetzt auf EQUAL angewendet.

Im Hinblick auf die Bewertung, Verteilung und Kapitalisierung der Ergebnisse hat die Kommission eine Reihe von Initiativen im Bereich der Innovationsmaßnahmen vorgenommen: Bewertung von vorbereitenden Maßnahmen für die Projekte 2000 und 2001 (noch nicht abgeschlossen), gesamtthematische Bewertung der lokalen Entwicklung (noch nicht abgeschlossen), externe Bewertung der Projekte im Bereich des Sozialdialogs (noch nicht abgeschlossen). Die Verteilung von Informationen wird über eine Vielzahl von Material verbessert: ein lokales Entwicklungsforum, das vom 15.-16. Mai 2003 gemeinsam mit Parlament und Ratsvorsitz abgehalten wurde, die Veröffentlichung eines Projektverzeichnisses, ein Vademecum über die Entwicklung lokaler Arbeitsmarktstrategien. Mit diesen Hilfsmitteln wird lokalen Marktteilnehmern ein praktisches Instrument an die Hand gegeben.

Eine Studie über Leistungsindikatoren über die lokale Arbeitsmarktlage wird Vorschläge für gemeinsame quantitative und qualitative Indikatoren enthalten, um die Auswertung der Ergebnisse zu erleichtern.

66. Suche nach einer Lösung mit den betreffenden Mitgliedstaaten zwecks Ausgleich für den Nichtgebrauch des Instruments des "sozialen Risikokapitals". (*Casaca - § 110*)

<u>Antwort der Kommission</u>:

Die Zwischenorgane, die für die Verwaltung kleinerer Zuschüsse verantwortlich sind, müssen gewisse Voraussetzungen erfüllen, die in Artikel 27 der Verordnung 1260/99 aufgelistet sind. Über diese Voraussetzungen wird die Anzahl der Zwischenorgane, die kleinere Zuschüsse verwalten können, begrenzt. Zudem erhöht die Dezentralisierung der Verantwortlichkeiten die Anzahl der entscheidungstragenden Ebenen in der Hierarchie. Dadurch wird es schwieriger, die Übereinstimmung mit den Prüf- und Kontrollverpflichtungen zu gewährleisten, und der Beginn der Projekte wird verzögert.

Angesichts der Dezentralisierung der Strukturfonds-Verwaltung und –Lieferung und der Vielzahl an unterschiedlichen Verwaltungsstrukturen in den Mitgliedstaaten würde eine Universalmethode für die Zurverfügungstellung kleinerer Zuschüsse weder funktionsfähig noch wünschenswert sein.

Die Kommission ist der Meinung, dass die Verzögerungen und administrativen Schwierigkeiten in einigen Mitgliedstaaten bei der Zurverfügungstellung von kleineren Zuschüssen im Rahmen der ESF individuell von den betreffenden Mitgliedstaaten und/oder Verwaltungsbehörden betrachtet werden müssen. Die Kommission hat sich für mehr Vereinfachung in diesem Bereich ausgesprochen, hat jedoch – laut Subsidiaritätsprinzip – keine Autorität über die nationalen oder administrativen Mechanismen. Sie kann den Mitgliedstaaten die Entscheidung über organisatorische oder administrative Umstrukturierungen nicht abnehmen.

67. Mehr Aufmerksamkeit für die Förderung der Teilnahme von Frauen in der Wissensgesellschaft. (*Casaca - § 112*)

<u>Antwort der Kommission</u>:

Die neue Rahmenverordnung und die europäische Arbeitsmarktpolitik haben einen Beitrag zur Gleichbehandlung der Geschlechter in der neuen Strukturfonds-Programmplanung geleistet. Die neuen CSFs/SPDs entwickeln eine umfassendere Gleichbehandlungsstrategie als in der Vergangenheit, gestützt auf die Dualmethode der Gleichbehandlung der Geschlechter und spezifischer Aktionen.

Der Prozentsatz der Finanzierung für den politischen Bereich E "Zugang zum und Teilnahme am Arbeitsmarkt seitens der Frauen" schwankt zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten, aber nur drei Mitgliedstaaten widmen diesem politischen Bereich mehr als der EU-Durchschnitt.

Laut Mitteilung der Kommission (2002) 748 "Gleichbehandlung der Geschlechter im Strukturfonds" heißt es: "Innerhalb von ESF erzielt der politische Bereich E nur 6% der Gesamtunterstützung, was im Vergleich zu anderen Bereichen den kleinsten Anteil an Unterstützung darstellt". Darüber hinaus investieren einige Mitgliedstaaten mit einem großen Unterschied bei der Beschäftigung von Männern und Frauen deutlich weniger als andere Mitgliedstaaten, bei denen die Kluft zwischen der Beschäftigung von Männern und Frauen deutlich geringer ist. Man muss jedoch auch sagen, dass ein relativ niedriges Finanzierungsniveau eines Mitgliedstaates in diesem Bereich nicht unbedingt bedeutet, dass dieser Mitgliedstaat sich nicht um Geschlechterfragen kümmert, sondern auch anzeigen kann, dass Aktivitäten zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter in einem anderen politischen Bereich finanziert werden.

Die Gleichbehandlung der Geschlechter im Strukturfonds und insbesondere im Europäischen Sozialfonds beinhaltet die Integration der Geschlechterperspektive in jedes Stadium des Verfahrens, die Planung von Maßnahmen und Interventionen, deren Implementierung, deren Überwachung und Bewertung.

Die oben erwähnte Mitteilung gibt die Antworten der Kommission auf diese Frage und formuliert Empfehlungen, um sowohl die gegenwärtige Lage zu verbessern als auch die aktuellen Hindernisse zu überwinden.

Insbesondere zeigt die Mitteilung, dass die Investition in das Human- und Sozialkapital der Wissensgesellschaft einen der Prioritätsbereiche darstellt. Dabei wird die Empfehlung formuliert, dass zukünftige Interventionen sich auf die Vorbeugung des Ausschlusses von Frauen aus diesen Bereichen konzentrieren sollen. Weiterhin sollen hochwertige Berufsausbildungen und Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen in den Bereichen IKT und F&E gefördert werden.

Sonstige Anmerkungen:

***-1-** Das Arbeitspapier der Kommission "Building the Knowledge Society: Social and Human Capital Interactions" (Aufbau der Wissensgesellschaft: Sozial- und Humankapital-Interaktionen) (SEK(2003)652), das mit Unterstützung der ESDIS High Level Group entwickelt wurde, enthält einen spezifischen Abschnitt über Geschlechter. Dieser Abschnitt hebt die unterschiedliche Behandlung der Geschlechter im IKT-Bereich (IKT-Ausbildung, IKT-Berufe und IKT-Anwendung) hervor und benennt einige Hauptaspekte, die in diesem Zusammenhang diskutiert werden müssen. Diese Aspekte wurden vom griechischen Ratsvorsitz in einem Resolutionsentwurf über Sozial- und Humankapital aufgenommen, der das Thema der Gleichbehandlung der Geschlechter in der Wissensgesellschaft ausgiebig behandelt.*

***-2-** Die Europäische Kommission hat die Organisation der Konferenz "Gender and the Information Society" (Geschlechter und die Informationsgesellschaft) unter der Leitung des griechischen Ratsvorsitzes am 5. und 6. Mai 2003 unterstützt (http://www.equalitycongresses.gr/index-eng.html). Die Schlussfolgerungen der Konferenz gaben Gesprächsstoff für ein inoffizielles Treffen der Minister für die Gleichbehandlung der Geschlechter, die die Bedeutung dieses Themas betonten. Die Schlussfolgerungen des Ratsvorsitzes dieses Treffens brachten unterschiedliche Aspekte hervor, die von den Mitgliedstaaten berücksichtigt werden müssen.*

Das Thema wird nun vom italienischen Ratsvorsitz übernommen, welcher dem Rat für Wettbewerbsfähigkeit eine Resolution über das Thema "Frauen und IKT" vorschlagen wird.

68. Verstärkung vorbeugender Kontrollen bei ESF-Maßnahmen. (*Casaca - § 141*)

Antwort der Kommission:

Das Prüfungsprogramm der Kommission für 2003 umfasst 50 ESF-Prüfungen:

- 35 Systemprüfungen für den Zeitraum 2000-2006,

- 15 Abschlussprüfungen für den Zeitraum 1994-1999.

Ende 2003 wird die Deckungsrate für ESF-Programme für die Programmplanung 2000/2006 wie folgt lauten:

- 33% für Ziel 1 (aber: 83% für das ESF-geführte Ziel 1),

- 57% für Ziel 3,

- 81% für EQUAL.

Die Strukturfonds-Prüfungsstrategie der Kommission für den Zeitraum 2000/2006 tendiert in Richtung Einzelprüfungen und stützt sich auf eine bessere Zusammenarbeit mit den nationalen Kontrollbehörden zwecks Erhalt der Zusicherung einer sehr hohen Anzahl von Management- und Kontrollsystemen in den 15 Mitgliedstaaten. Dies basiert auf einer Rahmenverordnung für 2000/2006, welche den Mitgliedstaaten mehr Verantwortung in erster Linie für die Finanzkontrolle der Unterstützung auferlegt, um Unregelmäßigkeiten zu verfolgen und die erforderlichen Finanzkorrekturen vorzunehmen (Artikel 38 und 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates).

H) UMWELT, ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERPOLITIK

69. Systematisierung des Einsatzes von strategischen Umweltbewertungen, um die Auswirkungen der Umweltprogramme zu verbessern (*Casaca - § 114)*

Antwort der Kommission:

Die Richtlinie 2001/42/EG über die Bewertung der Auswirkungen bestimmter Pläne und Programme zum Umweltschutz muss bis zum 21. Juli 2004 in die nationale Gesetzgebung mit einfließen. Danach wird eine systematische Bewertung der möglicherweise bedeutenden Umweltauswirkungen einer langen Reihe von Plänen und Programmen erforderlich werden, die die Behörden in den Mitgliedstaaten vorbereiten bzw. verabschieden müssen. Umweltschutzprogramme werden von der Richtlinie insoweit abgedeckt, als sie die in der Richtlinie enthaltenen Kriterien erfüllen. Weitere Pläne und Programme, die diese Kriterien erfüllen, werden ebenfalls abgedeckt.

Die Auswirkungen von Umweltschutz- (u.a.)Vorschlägen, die auf Gemeinschaftsebene eingereicht werden, werden von der Kommission in ihrer vorläufigen Bewertung der Auswirkungen und den erweiterten Bewertungsverfahren der Auswirkungen untersucht.

I) ZAHLUNG VON STRAFEN

70. Regelmäßige Inkenntnissetzung des Parlaments über Entscheidungen, die im Rahmen des Verstoßverfahrens getroffen werden, und Erklärung der Gründe für eine Verschiebung der Fristen. (*Casaca - § 116*)

Antwort der Kommission:

Die Verantwortung der Kommission zur Überwachung der Einhaltung der Gemeinschaftsgesetze wird in Artikel 211 EG-Vertrag definiert. Die Aufgabe der Überwachung wird ausschließlich der Europäischen Kommission als "Hüter des EG-Vertrags" anvertraut.

Artikel 226 sieht vor, dass die Kommission rechtliche Schritte gegen einen Mitgliedstaat einleiten kann, wenn er eine Verpflichtung im Rahmen des EG-Vertrags nicht erfüllt. Im Laufe der Jahre hat die Kommission verstärkt an der Entwicklung einer Vorstufe zum Rechtsstreit gearbeitet, die allgemein unter der Bezeichnung "Verstoßverfahren" bekannt ist. Die Kommission erließ Maßnahmen zur Organisation von Verwaltungsdetails des Verfahrens, wie z.B. die Fristensetzung. Die internen Verfahren und Arbeitsmethoden der Kommission wurden unterteilt, um die Erfüllung der Grundsätze der kollektiven Verantwortung, der umfassenden Untersuchung und der Gleichbehandlung im gesamten Case-Handling-Verfahren zu gewährleisten.

Jedes Jahr erstellt die Kommission einen Bericht über die Überwachung der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts als Antwort auf die Ersuchen seitens des Europäischen Parlaments (Resolution vom 9. Februar 1983) und der Mitgliedstaaten. Dieser Bericht wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und im Internet unter folgender Webadresse veröffentlicht:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/infringements/19report_2001_en.htm

Der Bericht für 2002 ist noch nicht erhältlich.

Gemäß Artikel 211 und 226 EG-Vertrag besteht die Aufgabe der Kommission in ihrer Rolle als "Hüter des EG-Vertrags" darin, die Verstoßverfahren einzuleiten. Das Parlament wird im oben erwähnten Jahresbericht über die Überwachung des Gemeinschaftsrechts über alle Verfahren informiert.

71. Inkenntnissetzung des Parlaments über neue Fristen für Mitgliedstaaten zur Erfüllung der EU-Gesetzgebung; (*Casaca - § 116*)

Antwort der Kommission:

Die Kommission schickt bereits seit 20 Jahren einen Jahresbericht an das Parlament. Sie ist für die regelmäßige Aktualisierung des Teils der Europa-Website zuständig, der sich mit der Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung des Gemeinschaftsrechts befasst. Die Kommission übt ihre Befugnis zur freien Ermessensentscheidung, die ihr über die Europäischen Verträge und den Europäischen Gerichtshof erteilt worden ist, aus, wenn sie Fristen verlängert, die den Mitgliedstaaten gemäß dem Verfahren unter dem ehemaligen Artikel 226 gewährt wurden, und sie der freiwilligen Erfüllung der Bedingungen Priorität einräumt. Sobald sich die rechtliche Grundlage während der Untersuchung des Falles verändert, muss das Verfahren gemäß dem ehemaligen Artikel 226 zurück auf die erste Stufe gesetzt werden. Wenn regularisierte Verstöße ungeklärt bleiben, könnte sich dies als kontraproduktiv erweisen.

Siehe auch Antwort auf Paragraph 70.

72. Vorschlag gesetzlich unterschiedlicher Arten von Vertragsverletzungen und Festlegung spezifischer Zeitrahmen für den Umgang mit Verstößen je nach ihrer Komplexität und Ernsthaftigkeit. (*Casaca - § 118*)

Antwort der Kommission:

Bei der Umsetzung des Weißbuchs mit dem Titel "Governance - better monitoring of the application of Community law" (Governance – Bessere Überwachung der Anwendung von Gemeinschaftsrecht) vom 11.12.2002 (KOM(2002)725) erforschte die Kommission, entsprechend dem Vorschlag des Parlaments, eine Reihe von Methoden, die sie in den folgenden Monaten einzusetzen gedenkt, um ihre Maßnahmen zwecks Abstimmung der diskutierten Verfahren entweder über Vorbeugemaßnahmen oder ggf. Beschleunigung der Verfahren.

(Siehe auch Antwort auf Paragraph 75).

73. Vorschlag eines Systems von Strafgeldern, einschließlich einer Pauschalstrafe und einer Tagesstrafe. (*Casaca - § 119*)

<u>Antwort der Kommission</u>:

Diese Frage, die in Verbindung mit dem "britischen Rindfleisch"-Verstoß aufkam (hier hatte die Kommission einen Fall gemäß Artikel 228 fallengelassen, nachdem der betroffene Mitgliedstaat erst nach der mündlichen Anhörung und kurz bevor der Generalanwalt seine Stellungnahme aussprechen sollte, die Bedingungen des vorangegangenen Urteils erfüllt hatte), wird nun im Hinblick auf eine effizientere Gestaltung des Art. 228-Verfahrens hinsichtlich der gewonnenen Erfahrungen untersucht. Die Kommissionwird es nicht versäumen, die Ergebnisse ihrer Überlegungen an das Parlament und den Rechnungshof weiterzuleiten.

74. Sofortige Erklärung, warum im Strukturfondsbereich ein anderes Verfahren angewandt wird (automatische Suspendierung der Zahlungen bei Nachforschungen). (*Casaca - § 120*)

<u>Antwort der Kommission</u>:

Die Kommission wird regelmäßig über Verstöße informiert, die wahrscheinlich Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt haben, damit sie angemessen abgehandelt werden können.
Die Strukturfonds-Verordnung sieht ein spezielles System für den Strukturfonds vor. Zwischenzahlungen aus dem Strukturfonds können erfolgen, wenn keine Kommissionsentscheidung zur Einleitung eines Verstoßverfahrens vorliegt (Artikel 32(3)(f) der Verordnung 1260/99), d.h. keine Entscheidung gemäß Artikel 226 EG-Vertrag, ein offizielles Kündigungsschreiben abzuschicken. Artikel 32 der Strukturfonds-Verordnung ermöglicht der Kommission, die Zahlungen in solchen Fällen zu suspendieren. Eine Zahlungssuspendierung unterscheidet sich rechtlich von der Auferlegung einer Pauschalstrafe oder einer Strafzahlung, da erstere einen Vorteil betrifft, der nicht im Gegensatz zu Finanzstrafen gewährt wurde. Da der Strukturfonds den zweitgrößten Teil des Haushaltsplans ausmacht, kann dieser Mechanismus sich als äußerst effizient erweisen. Normalerweise werden Zahlungen erst suspendiert, wenn eine Untersuchung gestartet wurde, gemäß Art. 32(3)f) der Verordnung 1260/99 jedoch erst, wenn ein Verstoßverfahren eingeleitet wurde.

75. Verstärkung der Gesetzdurchsetzungskapazität durch Harmonisierungsmaßnahmen und Reduzierung der Verzögerungen, bevor die Verstöße der EU-Gesetzgebung bestraft werden. (*Casaca - § 121*)

<u>Antwort der Kommission</u>:

Die Kommission informierte das Europäische Parlament mit ihrer Mitteilung vom 11.12.2002 (KOM(2002)725) in diesem Zusammenhang über ihre Absicht, die Anwendung des Gemeinschaftsrechts besser zu überwachen. Diese Mitteilung enthält detailliert beschriebene Maßnahmen, um dieses Ziel zu erreichen.

. Maßnahmen zur Vorbeugung von Verstößen, wie z.B.:

- Verbesserung der Kooperation zwischen Kommission und Mitgliedstaaten;

- Überwachung und Erleichterung der Umsetzung von Richtlinien;

- Verbesserung der Transparenz und der Kenntnis des Gemeinschaftsrechts;

- Erhöhung der Kooperation vor Ablauf der Umsetzungsfrist;

- Verbesserung der Anmeldung von Umsetzungsmaßnahmen;

- Bereitstellung umfangreicherer Informationen über das Gemeinschaftsrecht.

. Maßnahmen zur verbesserten Überwachung und Anwendung von Gemeinschaftsrecht und Einleitung von Maßnahmen gegen Verstöße:

- Prioritisierung von Verstößen nach ihrer Ernsthaftigkeit;

- Engere Kooperation zwischen Mitgliedstaaten und Kommission bei der Untersuchung von Verstößen (Artikel 10 EG-Vertrag).

. Maßnahmen zur Vorbeugung von Verstoßwiederholungen, einschließlich:

- Bessere Vermittlung der Reparaturrechte der Bürger bei Verstößen, gemäß Anerkennung der Rechtsprechung des Gerichts.

Siehe auch Paragraph 118 (Weißbuch).

J) Außenpolitik

76. Vornahme von beträchtlichen Verbesserungen bei der Durchführung der 35%-Grenze für soziale Infrastruktur in den Bereichen Ausbildung und Gesundheit (*Casaca - § 124).*

<u>Antwort der Kommission:</u>

2002 wurden 31,4% der Gesamthilfen dem Sektor "Soziale Infrastruktur und Dienste" zugewiesen. Dieser Prozentsatz steigt auf 34,5%, wenn man den Sektor "Multisektorielle Hilfe für grundlegende Sozialdienste" hinzurechnet, und wird in der Tag den Grenzwert übersteigen, wenn man die einschlägigen Elemente unserer Strukturanpassungsprogramme mit den Sozialbedingungen hinzurechnet.

77. Weiterhin Inkenntnissetzung und Beratung des Europäischen Parlaments ab Juli 2003 (auf jeder Stufe) des Fortschritts im Verfahren der Entwicklungsziele des Jahrtausends (mit dem die Armut dank Lösungen in den Bereichen Ausbildung und Gesundheit gesenkt werden soll); (*Casaca - § 126*)

Antwort der Kommission:

Diese Information ist im Jahresbericht der Kommission über die Entwicklungspolitik der EG und die Durchführung externer Unterstützung von 2002 (KOM(2003)527 endg.) enthalten. Im Anschluss an die Schlussfolgerung des Rates und die Empfehlungen des Europäischen Parlaments konzentriert sich der neue Jahresbericht weiterhin auf die erzielten Ergebnisse nach Ländern und Projekten. Besondere Aufmerksamkeit wurde dem Erreichen der Entwicklungsziele des Jahrtausends gewidmet. In Kooperation mit den Mitgliedstaaten und dem OECD/DACwählte die Kommission zehn Hauptindikatoren und beabsichtigt die Überwachung des Fortschritts, um sie in jedem Partnerland zu gewährleisten.

78. Sofortige Umsetzung gründlicher und effizienter Ausbildungsprogramme (insbesondere im Bereich der Prüfungen) für die dezentralisierten Delegationen; (*Casaca - § 127*)

Antwort der Kommission:

Die Kommission hat eine Reihe von Maßnahmen eingeführt, um zu gewährleisten, dass ihr Personal in Delegationen über genügend Fachwissen in diesem Bereich verfügt und somit ein reibungsloser Übergang der Verantwortlichkeiten von der Hauptgeschäftsstelle zu den Delegationen stattfinden und eine regelmäßige Berichterstattung an die Hauptgeschäftsstelle erfolgen. Die Methode der Kommission bestand darin, sicherzustellen, dass die Hauptgeschäftsstelle so ausgestattet wird, dass sie die Delegationen unterstützen und ihr den erforderlichen Rückhalt bieten kann. Ein umfassendes Ausbildungsprogramm für Personal in der Hauptgeschäftsstelle und in den Delegationen wurde Anfang 2003 ins Leben gerufen. Darüber hinaus wurde eine Reihe von Maßnahmen eingeleitet, wie z.B. die Ausarbeitung von einschlägigen Standardbedingungen für Prüfungsverträge. (Für weitere Informationen hierzu siehe Antwort der Kommission auf § 31 der EDF 2001 Haushaltsentlastung.)

79. Übertragungen von der Haushaltslinie B7-6000 (Gemeinschaftsbeiträge für Entwicklungsländer über Nichtregierungsorganisationen) zur Haushaltslinie B7-6002 (dezentralisierte Ko-operation) müssen von geeigneteren Haushaltslinien erfolgen; *(Casaca - § 128)*

Antwort der Kommission:

Im Haushaltsvorentwurf 2001 schlug die Kommission die Verschmelzung der Haushaltslinien B7-6000 und B7-643 (jetzt B7-6002) vor. Dieser Vorschlag wurde von der Haushaltsbehörde nicht angenommen, der dahingegen entschied, die Haushaltslinie Dezentralisierte Kooperation (neue Nomenklatur B7-6002) in dasselbe Kapitel wie B7-6000 zu verschieben. Da das Haushaltsersuchen der Kommission im Haushaltsvorentwurf für die Haushaltslinie B7-6000 das Erfordernis für B7-6002 enthielt, wurde entschieden, die zusätzlichen Mittel, die für diese Haushaltslinie benötigt wurden, von B7-6000 zu übertragen.

80. Rationalisierungsverfahren bei der Verwaltung von Haushaltslinie B7-6000; (*Casaca - § 129*)

Antwort der Kommission:

Ausschreibungs- und Auswahlverfahren haben sich in den letzten zwei Jahren beträchlich verbessert. Auswahlen erfolgen nun innerhalb von 6-7 Monaten, wie es die rechtliche Grundlage B7-6000 vorsieht.

Die drei Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen, die 2002 veröffentlicht wurden, wurden am 13. März, 19. März und 2. April 2003 beendet. 1409 Vorschläge gingen daraufhin ein. Das Verfahren zur Auswertung dieser 1409 Vorschläge sollte bis Ende des dritten Quartals beendet gewesen sein. Die Antragsteller sollten zu Beginn des vierten Quartals über die Finanzierungsentscheidungen informiert werden.

Die Kommission möchte darauf hinweisen, dass im Jahre 2002 insgesamt 99,5% der zugewiesenen Mittel aufgebraucht wurden.

81. Es wird eine uneingeschränkte Kooperation in Verbindung mit den Aktivitäten der Arbeitsgruppe zur Haushaltsunterstützung der palästinensischen Behörde erwartet; und Kompensation eines Staates/einer Organisation, der/die versucht, Gemeinschaftseigentum zu zerstören; (*Casaca - § 131*)

Antwort der Kommission:

Gemäß der während zahlreicher Treffen zwischen Parlament und Kommission verabschiedeten Beschlüsse liefert die Kommission auf regelmäßiger Basis Informationen über die Gelder für die palästinensischen Gebiete an das Parlament (durchschnittlich alle zwei Monate). Diese Gelder sind regelmäßig gemäß der festgelegten Bestimmungen und Verfahren überprüft worden.

Die Kommission wird jeden erforderlichen Beitrag zur Arbeit der Arbeitsgruppe leisten, die sich aus Mitgliedern von AFET, COBU und COCOBU zusammensetzt. Die Kommission war beim ersten Treffen der Arbeitsgruppe in Straßburg am 14. Mai anwesend und wird auch an den zukünftigen Treffen teilnehmen.

82. Reform des Buchführungs- und Zahlungssystems in den externen Büros, Agenturen und Delegationen (im Hinblick auf die Beschwerden des Europäischen Buros für Wiederaufbau in Kosovo); (*Casaca - § 132*)

Antwort der Kommission:

Sofern die Delegationen betroffen sind, führte die Kommission im Laufe des Jahres 2002 CRIS ein, das neue Informationssystem für budgetisierte externe Unterstützungsprogramme. Schon in naher Zukunft wird CRIS auch auf die EAR ausgeweitet.

83. Hinsichtlich MEDA Aufstockung der Bemühungen zur Gewährleistung einer höheren Effizienz in der Verwendung der bereitgestellten Gelder & Reduzierung der ruhenden Mittelbindungen (Altlast); (*Casaca - § 133*)

Antwort der Kommission:

Die Höhe der ruhenden Mittelbindungen ist bereits 2001 leicht zurückgegangen. Das Ergebnis für 2002 wird in absoluten Zahlen ebenfalls eine deutliche Verbesserung erkennen lassen (so wurden beispielsweise für die Türkei rund 50 % mehr ruhende Mittelbindungen abgewickelt als neue Mittel gebunden).

84. Gewährleistung, dass in den Mittelmeerländern Aktionen angemessen überwacht und Aktionen/Projekte hinsichtlich SAF geprüft und bewertet werden; (*Casaca - § 134*)

Antwort der Kommission:

Die Kommission wird die erforderlichen Maßnahmen einleiten. Insbesondere sind Prüfungen für alle seit Anfang 2001 vereinbarten Aktionen vorgesehen. Für die Unterstützung des Haushaltsplans wurden harmonisierte Leitlinien veröffentlicht.

85. Definition, welche Aktionen in Übereinstimmung mit den begünstigten Ländern Priorität bei der Finanzierung haben sollen, unter gleichzeitiger Vermeidung einer großen Anzahl von Mikroprojekten; (*Casaca - § 135*)

Antwort der Kommission:

Die Entwicklungsmitteilung der Kommission stellt 6 Hauptsektoren für die Reduzierung von Armut heraus. Diese Politik gibt der Kommission die Möglichkeit an die Hand, im Dialog mit den Empfängerländern die Sektoren zu vereinbaren, die für das betreffende land am geeignetsten sind, mit dem Ziel, maximale Auswirkungen zu erreichen, ohne die Bemühungen in zu vielen verschiedenen Sektoren oder Strategien zu verwischen.

86. Vor der ersten Vorlesung des Haushaltsplans 2004 durch das Europäische Parlament: Vorlage des Berichts über den Fortschritt in den begünstigten Ländern hinsichtlich der institutionellen Reformen; (*Casaca - § 136*)

Antwort der Kommission:

Informationen über den Fortschritt hinsichtlich der institutionellen Umstrukturierung werden im Jahresbericht über die EG-Entwicklungspolitik und die Implementierung externer Unterstützung von 2002 bereitgestellt (KOM(2003)527 endg.).

87. Ausarbeitung(*Casaca - § 137*):

- des Mehrwerts der Structural Adjustment Facility (SAF) in den Mittelmeerländern;

<u>Antwort der Kommission</u>:

Die SAF wird im Rahmen der transparenten Überwachung von Operationen durchgeführt. Zunächst einmal eignet sie sich für ein System der abteilungsübergreifenden Kooperation, das selbst dem zentralisierten Management unterliegt (und nicht an die Begünstigten delegiert wird) und der Überwachung von Operationen, Überprüfung der Übereinstimmung mit den Bedingungen und der Gewährung von Verzichterklärungen dient. Ein methodologischer Leitfaden für die Programmplanung und Implementierung von Unterstützungen für den Haushalt definiert genau die Rolle der Abteilungen in den unterschiedlichen Stufen der Vorbereitung, Implementierung und Überwachung von Operationen.

Es geht hier auch um die Intensivierung der methodologischen Austausche über überlappende Fragen wie Bewertung und Einstufung von Management- und Kontrollsystemen in den begünstigten Ländern. In diesem Zusammenhang systematisiert seit Ende 2001 ein spezifisches thematisches Netz zur Unterstützung des Haushalts, das Budgetary Aid Thematic Network (BATN), diese Austausche zwischen den betroffenen Abteilungen. Das BATN zirkuliert auch Informationen über Überlegungen innerhalb der Kommission und auf internationaler Ebene.

- einer harmonisierten Methode für alle begünstigten Länder;

<u>Antwort der Kommission</u>:

Harmonisierte Richtlinien für die Unterstützung des Haushalts wurden bereits veröffentlicht (März 2002).

- einer verbesserten Transparenz im Entscheidungsprozess;

<u>Antwort der Kommission</u>:

Die SAF wird im Rahmen der transparenten Überwachung von Operationen durchgeführt. Zunächst einmal eignet sie sich für ein System der abteilungsübergreifenden Kooperation, das selbst dem zentralisierten Management unterliegt (und nicht an die Begünstigten delegiert wird) und der Überwachung von Operationen, Überprüfung der Übereinstimmung mit den Bedingungen und der Gewährung von Verzichterklärungen dient. Ein methodologischer Leitfaden für die Programmplanung und Implementierung von Unterstützungen für den Haushalt definiert genau die Rolle der Abteilungen in den unterschiedlichen Stufen der Vorbereitung, Implementierung und Überwachung von Operationen.

Es geht hier auch um die Intensivierung der methodologischen Austausche über überlappende Fragen wie Bewertung und Einstufung von Management- und Kontrollsystemen in den begünstigten Ländern. In diesem Zusammenhang systematisiert seit Ende 2001 ein spezifisches thematisches Netz zur Unterstützung des Haushalts, das Budgetary Aid Thematic Network (BATN), diese Austausche zwischen den betroffenen Abteilungen. Das BATN zirkuliert auch Informationen über Überlegungen innerhalb der Kommission und auf internationaler Ebene.

- einer höheren Qualität der Überwachung der Finanzverwaltung in den begünstigten Ländern und einer professionellen Bewertung der Unterstützung.

<u>Antwort der Kommission</u>:

Eine stärkere Fokussierung auf die Bewertung ist bereits Teil der allgemeinen Reform. Bewertungen ausgewählter MFA-Programme sollen ab 2003 stattfinden und alle seit 2000 genehmigten SAFs beinhalten Finanzbedingungen zwecks endgültigter unabhängiger Bewertung.

88. Verbesserte Rechtfertigungen für Haushaltstransfers in Überschrift 4 der finanziellen Perspektive im Hinblick auf die Prioritäten und Haushaltsleitlinien des Parlaments *(Casaca - § 138)*

<u>Antwort der Kommission</u>:

In Bezug auf die Qualität der Rechtfertigungen für Transfers wurden Dienste eingesetzt, die sich des Erfordernis der Verbesserung bewusst sind. Daher bemüht man sich, ihre Darstellung zu verbessern.

Die Kommission bemüht sich mit jedem Transferersuchen, die für die Haushaltsbehörde relevanten Informationen weiterzuleiten und basiert darauf eine mitgeteilte Entscheidung. Auf Anfrage ist die Kommission bereit, jede Anstrengung zu unternehmen, um die jeweiligen Berichterstatter und Ausschüsse mit den zusätzlichen Informationen zu versorgen, die sie möglicherweise benötigen, um eine Entscheidung zu treffen.

89. Zugestehen von ausreichend Zeit zur Stellungnahme der EU-Delegationen über die Vorschläge von Nichtregierungsorganisationen und zur Verkürzung des Zeitabstands zwischen der Vorlage der Nichtregierungsorganisationen und der Unterzeichnung der Verträge; *(Casaca - § 139)*

<u>Antwort der Kommission:</u>

Die Delegationen werden zu den Vorschlägen der Nichtregierungsorganisationen im Hinblick auf die Zeitabgrenzungen konsultiert, die über den Rechtsgrundsatz für B7-6000 gewährt werden. Dieser Grundsatz besagt, dass die Entscheidung, ob eine Operation unterstützt werden soll, normalerweise innerhalb von 6 Monaten nach Antragseingang getroffen werden muss. Wenn die Bewertung ergibt, dass ein Antrag unvollständig ist, gilt der Zeitraum von 6 Monaten erst ab dem Datum, an dem alle erforderlichen Informationen eingereicht sind.

Im Jahre 2002 wickelten die Abteilungen drei Ausschreibungen aus 2001 ab:

1- Auschreibung für Ausbildungsprojekte für die Entwicklung, abgeschlossen am 19. März 2002;

2- Ausschreibungen für Projekte in den Entwicklungsländern, abgeschlossen am 15. April 2002;

3- Ausschreibungen für Gruppenzuschüsse, abgeschlossen am 29. April 2002.

Der Auswahlausschuss traf sich am::

1- 30. September 2002

2- 9. Oktober 2002

3- 27. November 2002.

Man wird feststellen können, dass die Auswahl 6-7 Monate gedauert hat. Dies ist weitaus besser als bei der ersten Ausschreibung für Projekte im Jahre 2000 und für vorherige Finanzjahre.

Aufgrund der neuen Verfahren (Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen) muss die Abteilung die Nichtregierungsorganisationen über die Entscheidung informieren, die der Auswahlausschuss in weniger als 7 Monaten treffen wird.

Die Kommission möchte darauf hinweisen, dass im Jahre 2002 insgesamt 99,5% der zugewiesenen Mittel aufgebraucht wurden.

κ) Finanzinstrumente

90. Bitte um Vorlage eines vollständigen und detaillierten Überblicks der Kosten der Europäischen Investitionsbank (EIB) für die Staatsmittelverwaltung des Garantiefonds für externe Maßnahmen und Unterbreitung einer Bewertung über mögliche Einsparungen, wenn sie selbst die Aufgabe der Staatsmittelverwaltung des Garantiefonds übernehmen würde. (*Casaca - § 146*)

Antwort der Kommission:

Die derzeit geltende Rechtsprechung sieht keine Verhandlung auf "Mehrkosten"-Basis vor und die EIB ist auch nicht verpflichtet, entsprechende Kosteninformationen an die Kommission weiterzuleiten. Daher hat die Kommission eine neue degressive Gebührenstruktur mit der EIB für die Verwaltung des Garantiefonds für externe Maßnahmen auf einer kommerziellen Basis verhandelt.

Die Kommission empfindet es als unangemessen, über Kosten der Verwaltung des Garantiefonds zu spekulieren, es sei denn, dies erfolgt in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Verordnung des Rates.

91. Gewährleistung, dass der Europäische Investitions-Fonds (EIF) spätestens bis zum 31.5.2003 überzeugende Vorschläge unterbreitet, wie die Leistung der ETF-Start-Up-Fazilität verbessert werden kann; (*Casaca - § 147*)

Antwort der Kommission:

Als Reaktion auf die Anfrage des Europäischen Parlaments hat die EIF folgende Informationen vorgelegt: "Im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand des europäischen Risikokapitalmarkts im Frühstadium ist es schwer, besondere Änderungen des ETFSU zu erkennen, mit denen das ETFSU deutlich besser funktionieren könnte. Es handelt sich hier um ein marktgestütztes Instrument, dessen zusätzlicher Nutzen sich aus der Tatsache ergibt, dass es sowohl auf einer pro- als auch auf einer kontra-zyklischen Grundlage funktioniert und beträchtliche finanzielle Mittel aufbringt, wodurch es gewährleisten kann, dass Investitionen auf kommerzieller Grundlage getätigt werden. Wenn es schwierig ist, private Finanzierungsmittel zu bekommen (wie es aktuell der Fall ist), so wird dies

zwangsläufig auch eine Auswirkung auf die Leistung der ETFSU haben (wie geschehen). Eine beträchtliche Verbesserung dieser Leistung kann daher est erwartet werden, wenn die Marktkonditionen günstiger stehen und die Investoren bereit sind, Koinvestitionen in Saatgut zu tätigen. Man hofft, dass dies Anfang 2004 der Fall sein wird, obwohl dies eindeutig zu einem großen Ausmaß von den gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen abhängt."

92. Gemeinsam mit EIF beschleunigte Berichterstattung über die vom EIF verwalteten Programme. (*Casaca - § 148*)

Antwort der Kommission:

Die Dienste der Kommission werden die Praxis beibehalten, dass der Berichterstatter regelmäßig vor Abschluss des formellen Kommissionsverfahrens informiert wird. Darüber hinaus erhält der Berichterstatter Vierteljahresberichte über den Fortschritt der Implementierung der Finanzierungsinstrumente im Rahmen von MAP. Die Kommission möchte jedoch darauf hinweisen, dass angesichts der Anzahl an der Durchführung von Finanzierungsinstrumenten, Datenerfassung und insbesondere Überprüfung beteiligten Akteure unvermeidbarer Zeitdruck auf die Produktion der offiziellen Berichte ruht.

L) Sonstige Anmerkungen

93. Erstellung eindeutigerer Leitlinien, um die Kohärenz zwischen den jährlichen Aktivitätsberichten über die jährlichen Erklärungen der Generaldirektoren und den von den Generaldirektoren erstellten Berichten zu gewährleisten (*Casaca - § 150*).

Antwort der Kommission:

Wie der Synthese-Bericht der 2002 AAR (KOM(2003)391 vom 9.7.2003) zeigt, hat die Kommission Lektionen aus den Erfahrungen im Jahre 2001 gezogen und berücksichtigt nun die Empfehlungen des Europäischen Rechnungshofs und des Internen Prüfers. Aufbauend auf den Erfahrungen aus dem ersten Geschäftsjahr, zeigt das Geschäftsjahr 2002 methodologische Verbesserungen in mehrerer Hinsicht auf:

- Verschiedene Teile der Jahresberichte wurden verbessert und neue Abschnitte hinzugefügt, z.B. um die Überwachung der vorherigen Empfehlungen des Internen Prüfdienstes und des Europäischen Rechnungshofs und die Überwachung der Aktionspläne der Jahresberichte und Synthese 2001 zu veranschaulichen.

- Es wurde eine große Anstrengung unternommen, um den Umfang der Erklärungen und Vorbehalte (Konzept der Materialität, d.h. Definition der bedeutenden Schwellenwerte, bei deren Überschreitung ein Mangel als Vorbehalt bezeichnet wird) in einer im Januar verabschiedeten Mitteilung zu klären[5].

- Eine gleichgestellte Überarbeitung der potenziellen Vorbehalte wurde vor Unterbreitung der Jahresberichte und -erklärungen auf der Ebene der Generaldirektoren organisiert. Diese gleichgestellte Überarbeitung erzielte ein besseres Verständnis der Leitlinien und

[5] KOM (2003) 59 vom 21.01.2003.

erhöhte die Beständigkeit in der Verwendung der Vorbehalte, in erster Linie weil eine Überarbeitung der Fragen, die bei allen Diensten oder einigen Gruppen von Diensten (z.B. Strukturfonds, Forschung) aufgetreten ist, durchgeführt wurde.

94. Übertragung aller administrativen Geldzuweisungen, die wahrscheinlich nicht bis zum Jahresende verbraucht werden, in die Haushaltslinien der Betriebskosten *(Casaca - § 151)*

<u>Antwort der Kommission</u>:

Die Kommission hat bereits unbenutzte Geldzuweisungen von den Haushaltslinien BA zu den Betriebslinien B übertragen, sobald administrative Geldweisungen verfügbar sind und betriebliche Zuweisungen erhöht werden müssen. Eine Übertragung zwischen unterschiedlichen Überschriften wäre schwieriger, insbesondere weil die mögliche Verfügbarkeit unbenutzter Geldzuweisungen oftmals erst sehr spät bekannt werden.

95. **Chancengleichheit:**

- Förderung der Einbeziehung der Chancengleichheit in allen Bereichen der Gemeinschaftspolitik, *(Casaca - § 152)*

<u>Antwort der Kommission</u>:

Die EU-Maßnahme zur Gleichbehandlung der Geschlechter basiert auf der Dualmethode, einschließlich der Gleichbehandlung der Geschlechter und spezifischer Aktionen. Artikel 2 und 3 EG-Vertrag stellen die Rechtsgrundlage dar.

Der Gemeinschaftsrahmen zur Gleichbehandlung der Geschlechter (2001-2005) definiert genau die Verpflichtungen im Rahmen des EG-Vertrags im Hinblick auf die Gleichbehandlung der Geschlechter im Einzelnen und enthält konkrete Selbstverpflichtungen der Kommissionsabteilungen im Hinblick auf die Aktionen und Ziele im Zeitraum bis 2005. Der Gemeinschaftsrahmen hat 5 vorrangige Ziele.

1. Gleichheit in der Wirtschaft;

2. Gleiche Beteiligung und Repräsentation;

3. Gleichheit in der Gesellschaft;

4. Rollentausch der Geschlechter und Stereotypen;

5. Gleichheit im zivilen Leben.

Im Vorschlag für die neue Europäische Arbeitsmarktstrategie wird die Dualmethode durch die Einführung einer vierten Säule zur Gleichbehandlung der Geschlechter in Verbindung mit der Gleichbehandlung der Geschlechter in anderen Säulen (Beschäftigungsfähigkeit, Anpassungsfähigkeit und Förderung des Unternehmertums) bestätigt.

Die Gleichbehandlung der Geschlechter erfolgt auch im gesellschaftlichen Einbindungsprozess. In den "Zielen des Kampfes gegen Armut und gesellschaftlichen Ausschluss – 2003" ist folgende Aussage zu finden: "Die Mitgliedstaaten betonen die Bedeutung der Gleichbehandlung der Geschlechter bei allen Aktionen, die dies zum Ziel haben, und berücksichtigen die Geschlechterperspektive in der Erkennung von Herausforderungen, der Gestaltung, der Implementierung und Bewertung von Strategien und Maßnahmen, der Auswahl von Indikatoren und Zielen und der Einbeziehung von Interessensvertretern".

Beim Europäischen Strukturfonds müssen folgende Initiativen berücksichtigt werden:

. EQUAL-Initiative;

. Mitteilung "Implementierung der Gleichbehandlung der Geschlechter in der Strukturfonds-Programmplanung 2000-2006" (KOM (2002) 748 endg.);

- Wissenschaft und Forschung: Mitteilung über Frauen und Wissenschaft, mit einer erstmaligen Mindestgrenze von 40% Frauenbeteiligungen bei Stipendien, Ausschüssen und sonstigen Gruppen.

- Erziehung und Berufsausbildung: Die Programme Sokrates und Leonardo enthalten spezifische Projekte zur Gleichbehandlung der Geschlechter; Start von "Schulen mit zweiter Chance".

- Gewalt gegen Frauen: Schwarzmarkt und sexuelle Ausbeutung: Initiativen im Rahmen der Kommissionstätigkeiten im Bereich Justiz und innere Angelegenheiten und Informations- und Aufkärungskampagnen.

- Unterstützung für Ehefrauen als Hilfskräfte in der Landwirtschaft und spezifische Finanzierungsmöglichkeiten für Frauen in ländlichen Gebieten.

- Unterstützung für Unternehmerinnen.

Beim Frühjahrsrat in Brüssel am 20. und 21. März 2003 bestätigten die Regierungschefs erneut ihr Engagement zur Gleichbehandlung der Geschlechter. Um den Fortschritt überwachen können fragten sie nach einem Geschlechterbericht an den Europäischen Frühjahrsrat über die Gleichbehandlung der Geschlechter und die entsprechende Ausrichtung der politischen Bereiche. Der erste Bericht wird anlässlich des Frühjahrsrats 2004 vorgelegt.

- Bereitstellung einer geeigneten Berufsausbildung für Personal auf jeder Ebene, *(Casaca - § 152)*

Antwort der Kommission:

Das Referat für Berufsausbildung der GD Verwaltung entwickelt Ausbildungskurse über die Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung (z.B. die Berufsausbildung in der Politik der Chancengleichheit für HR-Manager und –Praktiker; Chancengleichheit in der Praxis für Auswahl- und Wettbewerbsauswahlstellen).

Ebenso wie in diesen Ausbildungskursen werden die Themenbereiche der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung ebenso in den Standardkursen abgedeckt,

wie z.B. Gemeinsames Beginnen und Lernen, Management-Ausbildungsprogramme, Persönlichkeitsentwicklung für Personal der Kategorie C.

Auch die Ausbilder werden angehalten, ihr Schulungsmaterial zu überprüfen, um Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung zu gewährleisten, so z.B. dass im Text und allgemeinen Inhalten des Schulungsmaterials geschlechtsneutrale Sprache verwendet wird, Stereotypen bei Angaben von Beispielen vermieden werden, usw.).

- Gewährleistung, dass mindestens eine Person in der Gleichbehandlung der Geschlechter ausgebildet wird und dafür verantwortlich ist; *(Casaca - § 152)*

Antwort der Kommission:

Im Jahr 2000 wurden Ausbildungskurse für die Gleichbehandlung der Geschlechter bei Beamtenposten und weitere Kurse zum Thema Gleichbehandlung der Geschlechter in der Umsetzung der Kommissionspolitik organisiert.

- Bereitstellung einer klaren Aufsplittung der Finanzverwaltung für den Haushaltsplan 2004 mit genauer Darstellung der einzelnen Beträge, die für die Förderung der Gleichbehandlung der Geschlechter bestimmt sind, unter allen Haushaltsplan-Überschriften; *(Casaca - § 153)*

Antwort der Kommission:

1. Programme für Frauen werden derzeit unter der Überschrift 3 des Programms "Gemeinschaftsrahmen zur Gleichbehandlung der Geschlechter" 2001-2005 (Haushaltslinien B3-4012 und B3-4012A), verabschiedet durch den Ratsbeschluss 2001/51/EG vom 20. Dezember 2000, mit einem finanziellen Referenzbetrag von € 50 Mio. finanziert.

2. Haushaltsplanung für Geschlechtergerechtigkeit:

Für den Budgetbereich können wir feststellen, dass "gender mainstreaming", also der Ansatz, die Geschlechterperspektive in alle Politikbereiche zu integrieren, um Geschlechtergerechtigkeit herzustellen, sich in den vergangenen Jahren immer stärker zu einem wichtigen politischen Thema entwickelt hat, sowohl auf europäischer Ebene, als auch auf der Ebene der EU-Mitgliedstaaten. Die Umsetzung dieses Konzepts scheint allerdings noch viele Anstrengungen erforderlich zu machen. Die Kommission muss sich zunächst Klarheit darüber verschaffen, was "gender mainstreaming" im Haushaltsbereich umfassen soll. Jede internationale Organisation und auch die Europäische Union sollte wissen, wie die öffentlichen Ausgaben Frauen, Männer und die Beziehungen zwischen den Geschlechtern betreffen und beeinflussen. "Gender budgeting" bedeutet nicht die Erstellung separater Frauenbudgets. Vielmehr geht es um die Erfassung und Analyse der Zuteilung der verfügbaren öffentlichen Mittel und Ressourcen aus dem Blickwinkel der Geschlechtergerechtigkeit: Welches sind die Auswirkungen auf Männer im Gegensatz zu Frauen? Werden Ungleichheiten dadurch verringert oder verstärkt?

Die praktische Umsetzung des "gender budgeting" mit quantifizierbaren Kriterien wirft eine Anzahl von Fragen auf. Wie kann beispielsweise Geschlechtergerechtigkeit einer bestimmten EU-Politik und der im Rahmen dieser Politik eingesetzten Mittel gemessen werden? Wie definieren wir den Nutzen für Frauen, den wir im Rahmen des "gender

budgeting" statistisch erfassen wollen? Durch die Anzahl der Projekte und Projektmittel, die Frauen zu Gute kommen? Oder anhand von Subventionen für Produkte mit frauenspezifischem Mehrwert?

In der ersten Phase spielen die richtigen Statistiken und verlässliche Daten eine ganz entscheidende Rolle. Hier liegt vielleicht auch die Erklärung, warum die Anstrengungen der Kommission im "gender budgeting" noch nicht sehr weit gediehen sind. Zur Erfassung der notwendigen Informationen benötigt die Kommission geschlechterspezifische Statistiken. In manchen Bereichen wären völlig neu strukturierte Statistiken und Informationsquellen notwendig, um die relevanten Informationen zu erhalten. Dabei ist nicht aus den Augen zu verlieren, dass der Aufbau von geeigneten Statistiken und Informationsquellen eine langwierige, überaus komplexe und kostspielige Angelegenheit ist, die in Zeiten knapper Ressourcen politisch, aber vor allem materiell nicht leicht durchzusetzen ist. Für die Europäische Kommission ist die Lage zusätzlich dadurch erschwert, dass sie in vielen Politikbereichen auf die Informationen aus den Mitgliedstaaten angewiesen ist. Diese wiederum liefern in vielen Fällen Daten lediglich in aggregierter Form, welche eine geschlechtsspezifische Betrachtungsweise nicht zulassen. Vergangene Versuche, statistische und finanzielle Informationen über geschlechterspezifische Verwendung von EU-Geldern in den Mitgliedstaaten zu erlangen, sind häufig fehlgeschlagen, da die notwendigen Informationen entweder nicht vorlagen, unvollständig oder nicht vergleichbar waren. Auch innerhalb der Kommission ist die notwendige Expertise auf- und auszubauen. In diesem Sinne haben wir in der Haushaltspolitik im Bereich des "gender budgeting" noch viel Arbeit vor uns

M) OLAF

96. Sofortige Inkenntnissetzung über externe wie interne Nachforschungen; Inkenntnissetzung der OLAF-Behörde über die rechtlichen und/oder Disziplinar-Folgemaßnahmen, sobald die Untersuchungsdatei eingegangen ist. (*Casaca - § 142*)

<u>Antwort der Kommission</u>:

Die Verbesserung des Informationsflusses zwischen OLAF und der Kommission in Verbindung mit externen Untersuchungen wird ebenfalls im Rahmen des am 25. September von Präsident Prodi angekündigten Aktionsplans untersucht werden.

OLAF gedenkt, einen gleichwertigen Informationsstand über externe Untersuchungen zu geben, wie es bereits der Fall bei internen Untersuchungen ist, wobei das Erfordernis der vertraulichen Behandlung der Untersuchungen und der Bestimmungen von Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 erfüllt wird.

Im Hinblick auf die Überwachung der endgültigen Berichte über die Untersuchungen sollte man daran denken, dass die Kommission in Übereinstimmung mit den Verordnungen OLAF systematisch über die eingeleiteten Maßnahmen informiert. Im Hinblick auf die rechtliche Überwachung, ist OLAF – wie bereits zuvor in der Antwort auf Punkt 22. ausgeführt – Ansprechpartner für die Justizbehörden. Gemäß Verordnung Nr. 1073/99 informiert die Kommission OLAF regelmäßig auf Fall-zu-Fall-Basis über die von der Kommission initiierte disziplinäre Überwachung.

97. Vorbereitung eines Gesetzesvorschlags, mit dem die Verwaltung eine wegen Betrug verurteilte Drittpartei von einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren ausschließen kann; (*Casaca - § 143*)

<u>Antwort der Kommission</u>:

Artikel 93 der neuen Haushaltsordnung schließt Kandidaten oder Ausschreibungsbeteiligte von der Teilnahme an einem öffentlichen Vergabeverfahren aus, wenn sie u.a. Firmen (6 aufgeführt unter Artikel 93(1)(e) und zwei in Artikel 94) wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Organisation oder sonstigen illegalen Aktivitäten, die den Finanzinteressen der Kommission schaden, verurteilt wurden. Das Frühwarnsystem wird erstmals eingesetzt, um Informationen über ausgeschlossene Kandidaten und Ausschreibungsunternehmen zu speichern. Die Ausweitung der Vertrags- und Vertragspartner-Datenbank auf eine Datenbank mit ausgeschlossenen Kandidaten oder Ausschreibungsunternehmen soll ab 2004 operationell sein.

Der Rat verabschiedete am 20. März 2003 eine gemeinsame Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission für eine neue Richtlinie über die Koordination von Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen, öffentlichen Lieferaufträgen und öffentlichen Dienstleistungsverträgen. Artikel 45 des Vorschlags sieht den Ausschluss solcher Kandidaten und Ausschreibungsunternehmen von der Teilnahme an öffentlichen Vergabeverfahren vor, die bereits per definitivem Urteil – worüber die Vertragsbehörde informiert ist – z.B. wegen Betrugs im Sinne von Artikel 1 der Konvention zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, erlassen per Ratsbeschluss vom 26. Juli 1995, verurteilt wurden.

Die Entwicklung eines Informationssystems für den Ausschluss von Kandidaten oder Ausschreibungsunternehmen von öffentlichen Verträgen fällt nicht in den Geltungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie. Die Richtlinie sieht lediglich vor, dass die Mitgliedstaaten die Behörden und Organe bestimmen, die zur Ausstellung der Dokumente, Zertifikate und Erklärungen befugt sind, die zum Nachweis erforderlich sind, dass die Kandidaten und Ausschreibungsunternehmen nicht wegen verbrecherischer Tätigkeit verurteilt wurden und auch die anderen, in der Richtlinie aufgezählten Ausschlusskriterien nicht erfüllen. Kooperation ist jedoch vorgesehen, falls erforderlich. Die Vertragsbehörden werden sich in erster Linie auf die von den Ausschreibungsunternehmen eingereichten Dokumente berufen; sie haben jedoch das Recht, Unterstützung von kompetenten Behörden im anderen Mitgliedstaat anzufordern, wenn sie Zweifel über die persönliche Situation der Kandidaten und Ausschreibungsunternehmen haben. Im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 45 wird die Kommission das Erfordernis der Entwicklung eines Informationsaustauschsystems untersuchen.

98. Übermittlung des Fortschrittsberichts über die Aktivitäten des Amtes bis Ende April 2003 an das Europäische Parlament und den Rat, begleitet von der Stellungnahme des Aufsichtsrats, gemeinsam – falls zutreffend – mit den Vorschlägen zur Änderung oder Ausweitung der Aufgaben des Amtes. Einbeziehung von Gesetzesvorschlägen in diesen Bericht, die auf eine Verbesserung der Untersuchungsbefugnisse und –verfahren abzielen, insbesondere auf einen besseren Schutz des Verteidigungsrechts der untersuchten Personen und auf eine Erweiterung der Aufgaben des OLAF-Aufsichtsrats. (*Casaca - § 144/145*)

<u>Antwort der Kommission</u>:

Der fragliche Bericht (KOM(2003)154) wurde am 2. April 2003 von der Kommission genehmigt und gemäß Verordnung 1073/1999 dem OLAF-Aufsichtsrat zwecks Stellungnahme vorgelegt. Er wurde ebenfalls bereits im Sinne der Betrugsbekämpfung an den Vorsitzenden und den Berichterstatter des Haushaltskontrollausschusses des Parlaments geschickt. Der OLAF-Aufsichtsrat unterbreitete der Kommission am 3. Juli 2003 seine Stellungnahme zum Bericht. Der fragliche Bericht wurde daraufhin am 31. Juli 2003 offiziell dem Europäischen Parlament vorgelegt. Die im Parlamentsbeschluss angesprochenen Probleme werden im Bericht gelöst.

Gemäß dem von Präsident Prodi angekündigten Aktionsplan wird die Kommission die Stellungnahme des OLAF-Aufsichtsrats berücksichtigen sowie den Bericht, den das Parlament verabschieden will und an dem der Haushaltskontrollausschuss derzeit noch arbeitet. Damit können die Gesetzesvorschläge zur Erhöhung der Unabhängigkeit von OLAF, zur Verbesserung bestehender Verfahren, zur Gewährleistung eines höheren Schutzes der Rechte der Verteidiger und untersuchten Personen und zur Konsolidierung der Rolle des OLAF-Aufsichtsrats eingereicht werden.

II. Entschließung des Europäischen Parlaments zum EEF

Eigenverantwortliche Mitwirkung:

1. Im nächsten Jahresbericht über die Entwicklungspolitik der Gemeinschaft den Spielraum für die Auslegung des Konzepts der eigenverantwortlichen Mitwirkung in den Empfängerländern aufzeigen und darlegen, ob es negative Auswirkungen auf die Prioritäten der Europäischen Union im Bereich der Entwicklungspolitik hat (*Sørensen – Ziffer 1*);

Antwort der Kommission:

Entsprechend ihrer Verpflichtung zu einem partnerschaftlichen Ansatz auf der Grundlage der örtlichen eigenverantwortlichen Mitwirkung geht die Kommission von den nationalen Entwicklungsstrategien der Länder (Strategien zur Armutsbekämpfung in Ländern mit niedrigem Einkommen) aus. In den Länder-Strategiepapieren der Gemeinschaft wird die Reaktion der Gemeinschaft hierauf unter Berücksichtigung der Pläne der Geber dargelegt.

2. Im nächsten Jahresbericht über die Entwicklungspolitik der Gemeinschaft Angaben dazu machen, inwieweit repräsentative parlamentarische Institutionen, Organisationen der Zivilgesellschaft und Minderheiten den der Festlegung der Entwicklungspolitiken der Länder beteiligt werden, und dafür sorgen, dass eine wirkliche und wirksame Konsultation stattfindet (*Sørensen – Ziffer 2*);

Antwort der Kommission:

Die gewünschten Informationen sind im Jahresbericht über die Entwicklungspolitik und die Außenhilfe im Jahr 2002 (KOM(2003)527 endg.) enthalten.

Budgethilfen:

3. Den zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments regelmäßig über die Ergebnisse unterrichten, die im Bereich der sozialen Entwicklung mit den Budgethilfemaßnahmen erzielt wurden (*Sørensen – Ziffer 5*);

Antwort der Kommission:

Die gewünschten Informationen sind im Jahresbericht über die Entwicklungspolitik und die Außenhilfe im Jahre 2002 (KOM(2003)527 endg.) enthalten.

4. Das Parlament im nächsten Jahresbericht über die Entwicklungspolitik der Gemeinschaft über die Bedingungen und Umstände unterrichten, unter denen man sicher sein kann, dass Budgethilfen ein geeignetes Instrument darstellen (*Sørensen – Ziffer 7*);

Antwort der Kommission:

Informationen über den Einsatz sektorumfassender Ansätze und von Budgethilfen sind im „Leitfaden für die Programmplanung und Durchführung von Budgethilfen für Drittländer“ vom März 2002, in den „Leitlinien für die Unterstützung sektorieller

Programme durch die Europäische Kommission" vom März 2003 des Amtes für Zusammenarbeit EuropeAid sowie im Jahresbericht über die Entwicklungspolitik und die Außenhilfe im Jahr 2002 (KOM(2003)527 endg.) enthalten.

Verwaltung der öffentlichen Finanzen:

5. Die Qualität der Verwaltung der öffentlichen Finanzen in den Empfängerländern genau überwachen (*Sørensen – Ziffer 11*);

6. Möglichst wenig Gebrauch von Budgethilfen machen, bis sie über Beweise dafür verfügt, dass die Verwaltung der öffentlichen Finanzen in den Entwicklungsländern in der Lage ist, das den Budgethilfen innewohnende Risiko zu reduzieren (*Sørensen – Ziffer 12*);

7. Im nächsten Jahresbericht über die Entwicklungspolitik der Gemeinschaft Leitlinien zu veröffentlichen, die es gestatten, die Fortschritte der betroffenen Länder bei der Verwaltung der öffentlichen Finanzen zu bewerten, und Leistungsindikatoren angeben, anhand deren sich der Grad der Annäherung an diese Leitlinien messen lässt (*Sørensen – Ziffer 13*);

Antwort der Kommission:

Zur Verbesserung der Überwachung der Qualität der öffentlichen Finanzen und zur Gewährleistung der Qualität der Mechanismen zur Verwaltung und Kontrolle der öffentlichen Finanzen in den betroffenen AKP-Ländern führt die Kommission ein Verfahren ein, das auf nachstehenden Aspekten beruht:

a) Analyse

In Zusammenarbeit mit anderen Gebern, hauptsächlich der Weltbank, knüpft die Kommission normalerweise ihren Beitrag an allgemeine Überprüfungen zur Beurteilung der öffentlichen Finanzen. Zur Verbesserung und Ergänzung der Analysen, die sich aus diesen Überprüfungen ergeben, greift die Kommission in zunehmenden Maße auf Prüfungen zurück, die auf „Compliance Tests" beruhen, bei denen die Ausgaben bewertet werden und darüber hinaus beurteilt wird, ob sie mit den geltenden Vorschriften und Verfahren übereinstimmen. (Bei den derzeit stattfindenden Beratungen zu diesen Tests wird geprüft, ob sie durch die Aufstellung von standardisierter Klauseln allgemein und systematisch eingesetzt werden können. Mittelfristig besteht das Ziel der Kommission ebenso wie das Ziel der Weltbank und des IWF darin, einen umfassenden Rahmen für die Analyse öffentlichen Finanzen einzusetzen, der für alle Geber gleich geartet ist. Ein derartiger Rahmen, bei dem vorhandene Analyseinstrumente kohärent und koordiniert zum Einsatz kommen, wird derzeit im Rahmen des Programms für Öffentliches Ausgabenwesen und finanzielle Rechenschaftspflicht eingeführt.) Ferner werden die Arbeiten im Rahmen der DAC/OECD-Arbeitsgruppe fortgesetzt.

b) Regelmäßige Überwachung

Ab September 2003 berichten die Delegationen in den AKP-Ländern alle sechs Monate anhand eines vom Verwaltungssitz entwickelten Standardformulars über die Überwachung der Verwaltung der öffentlichen Finanzen. In diesen Berichten, die auf Ergebnissen der Analysen von Gebern und/oder nationalen Behörden beruhen, werden Schlüsselaspekte

der Programmplanung der Verwaltung der öffentlichen Finanzen, der Durchführung von Ausgaben, der internen und externen Kontrollen, der Einnahmenverwaltung, des Cash-Flow, der Schulden usw. überprüft. Bei dieser Überwachung werden auch fortlaufende Aktionspläne in Bezug auf die öffentlichen Finanzen ermittelt und deren Durchführung weiterverfolgt.

c) Leistungsindikatoren

In Zusammenarbeit mit der Weltbank prüft die Kommission derzeit im Rahmen des Programms für Öffentliches Ausgabenwesen und finanzielle Rechenschaftspflicht die Einführung von Leistungsindikatoren für die Verwaltung öffentlicher Finanzen. Das Ziel besteht darin, die entsprechenden Bedingungen in den Finanzierungsvorschlägen dadurch zu verschärfen, dass man über die bereits eingesetzten traditionellen Indikatoren (insbesondere die Durchführungsquote) hinausgeht und auf diese Weise die Budgethilfen in ein wirksameres Instrument zur Beeinflussung der Reform der Verwaltung der öffentlichen Finanzen umwandelt.

Darüber hinaus legt die Kommission in Zusammenarbeit mit der Regierung des Empfängerlandes und mit anderen Gebern großen Wert auf die Entwicklung nationaler Aktionspläne durch einen politischen Dialog und auf die Unterstützung von deren Durchführung und die Messung der Fortschritte bei den Verbesserungen der Verwaltung der öffentlichen Finanzen im Laufe der Zeit. Derartige realistische, genau aufeinander abgestimmte Aktionspläne, wozu einschlägige Leistungsindikatoren zur Messung der Verbesserungen bei der Qualität der Verwaltung der öffentlichen Finanzen gehören, sollen Bestandteil der Strategiepapiere zur Armutsbekämpfung werden, während deren Durchführung und Bewertung der Fortschritte ebenfalls Bestandteil des jährlichen Zyklus der Strategiepapiere zur Armutsbekämpfung sind.

Anhand von Belegen nachgewiesene Verbesserungen bei der Verwaltung der öffentlichen Finanzen, die durch Fortschritte bei vereinbarten Reformen gemessen werden, und Leistungsindikatoren werden sich als ein Anreiz für eine nachhaltige Budgethilfe erweisen, wohingegen ausbleibende Fortschritte ein eindeutiges Anzeichen zur Verringerung bzw. sogar zur Einstellung der Budgethilfe darstellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der oben beschriebene Ansatz langfristig angelegt ist. Zur Erhöhung der Wirksamkeit von dessen Überwachung arbeitet die Kommission eng mit den anderen an der Budgethilfe beteiligten Gebern zusammen. Bei dieser Koordinierung werden Synergieeffekte erzielt und Doppelarbeit vermieden.

8. In den Verhandlungen mit den Behörden in den Empfängerländern unterstreichen, welchen Wert die Entlastungsbehörde auf eine wirtschaftliche Haushaltsführung legt *(Sørensen – Ziffer 14);*

<u>Antwort der Kommission:</u>

In Zusammenarbeit mit der Regierung des Empfängerlandes und mit anderen Gebern legt die Kommission großen Wert auf die Entwicklung nationaler Aktionspläne durch einen politischen Dialog und auf die Unterstützung von dessen Durchführung und die Messung der Fortschritte bei den Verbesserungen der Verwaltung der öffentlichen Finanzen im Laufe der Zeit. Derartige realistische, genau aufeinander abgestimmte Aktionspläne, wozu einschlägige Leistungsindikatoren zur Messung der Verbesserungen bei der Qualität der

Verwaltung der öffentlichen Finanzen gehören, sollen Bestandteil der Strategiepapiere zur Armutsbekämpfung werden, während deren Durchführung und Bewertung der Fortschritte ebenfalls Bestandteil des jährlichen Zyklus der Strategiepapiere zur Armutsbekämpfung sind.

Anhand von Belegen nachgewiesene Verbesserungen bei der Verwaltung der öffentlichen Finanzen, die durch Fortschritte bei vereinbarten Reformen gemessen werden, und Leistungsindikatoren werden sich als ein Anreiz für eine nachhaltige Budgethilfe erweisen, wohingegen ausbleibende Fortschritte ein eindeutiges Anzeichen zur Verringerung bzw. sogar zur Einstellung der Budgethilfe darstellen.

Sektorspezifische Programme und Mehr-Geber-Ansatz:

9. Die Probleme im Bereich der Kontrolle und Überwachung von Programmen gemeinsam mit anderen Gebern angehen *(Sørensen – Ziffer 15);*

<u>Antwort der Kommission:</u>

Gemäß der Haushaltsordnung ist die Kommission verpflichtet, alle ihre Finanzausgaben zu dokumentieren. Diese Verpflichtung ist nicht übertragbar. Sie gilt für Operationen, die durch multilaterale Organisationen oder Mitgliedstaaten finanziert werden. Sie kommt in einem Artikel in den Rahmenabkommen zwischen der Gemeinschaft und den Vereinten Nationen bzw. zwischen der Gemeinschaft und der Weltbank zum Ausdruck (die Kontrollklausel). Darin behält sich die Kommission das Recht vor, die zugrunde liegenden Unterlagen „vor Ort", durch „Durchsicht" der Prüfsysteme der Partner bzw. Durchführungsbeauftragten für die Gemeinschaftsmittel zu prüfen. Leitlinien für die Zusammenarbeit mit den Durchführungsstellen der Mitgliedstaaten, wozu auch die Überprüfung bzw. Rechnungsprüfung gehört, werden von der Kommission im Laufe des Jahres 2003 entwickelt.

10. Messbare Indikatoren für die erzielten Fortschritte entwickeln, die zu den Zielen und soliden und verlässlichen Bezugswerten in Beziehung zu setzen sind (*Sørensen – Ziffer 16*);

11. Hinreichende Garantien dafür erwirken, dass sich das geplante Programm in die Ziele der EU-Entwicklungspolitik einfügt (*Sørensen – Ziffer 16*);

12. Gewährleisten, dass das von der multilateralen Organisation angewandte System der Finanzberichterstattung den Standards des Europäischen Rechnungshofs entspricht und dass die Jahresabschlüsse rechtzeitig vorgelegt werden (*Sørensen – Ziffer 16*);

13. Angemessene Berichterstattungs-, Buchführungs- und Rechnungsprüfungsmechanismen durchsetzen (*Sørensen – Ziffer 17*);

14. Die von den multilateralen Organisationen vorgelegten Jahresabschlüsse kontrollieren und weiter verfolgen, einschlägige Rechnungsprüfungsberichte prüfen und den Europäischen Rechnungshof und die Entlastungsbehörde über die Ergebnisse informieren (*Sørensen – Ziffer 18*);

Antwort der Kommission:

Am 13. Februar 2003 übernahm die Leitung von Aidco neue „Leitlinien zur Unterstützung sektorieller Programme durch die Europäische Kommission" im Anschluss an den Beschluss der Kommission, diesen Ansatz umfassender einzusetzen. Diese Leitlinien wurden von Aidco unter aktiver Beteiligung der GD Dev erarbeitet und wurden von der GD Relex gebilligt.

Die Hauptziele der Leitlinien bestehen darin, i) die wichtigsten Grundsätze festzulegen, die für die Unterstützung sektorieller Programme durch die EG maßgebend sind; ii) operative Leitlinien für EG-Bedienstete bei der Unterstützung der Entwicklung sektorieller Programme in den Partnerländern sowie bei der Konzeption und Durchführung des Finanzbeitrags der EG bereitzustellen.

In den operativen Leitlinien wird ausdrücklich das Thema Indikatoren angesprochen. Dazu gehören insbesondere als Anhang die Leitlinien für den Einsatz von Indikatoren bei der Leistungsbewertung von Ländern (Dezember 2002), die die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und anderen Gebern erstellte. Sie sind Bestandteil eines kontinuierlichen Arbeitsprozesses, der mit anderen Gebern und Partnerregierungen im Rahmen der Harmonisierungsinitiative des Ausschusses für Entwicklungshilfe durchgeführt wird. Sie bieten Leitlinien zur Wahl der Indikatoren, zu Themen im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeit und Qualität von Daten, der Festlegung von Zielen für verschiedene Indikatoren und zur Interpretation der Weiterentwicklung von Indikatoren. Darüber hinaus existiert eine ständig wachsende Datenbank von sektorspezifischem Begleitmaterial für diese Leitlinien. Es gilt als wesentlich, dass sie beim Prozess der Beurteilung der Leistungsmessung bzw. der Überwachung von Systemen für sektorielle Programme konsultiert werden.

Andererseits verfügt das sektorielle Programm selbst natürlich über ein Schlüsselmerkmal in Form mehrerer Indikatoren zur Überwachung der Ergebnisse innerhalb des Sektors. Bei der Aufstellung der Gemeinschaftsunterstützung für eine sektorielle Politik müssen diese von der Partnerregierung vorgeschlagenen Indikatoren bewertet werden, wobei die Gemeinschaft mit der Regierung zur Einführung von Verbesserungen im Laufe der Zeit zusammenarbeitet. Es wird festgestellt, dass die Indikatoren zunächst mit denjenigen übereinstimmen sollten, die für die Strategiepapiere zur Armutsbekämpfung (bzw. deren Entsprechung) entwickelt wurden und sich zweitens auf das Ergebnisniveau sowie auf die Beiträge und Tätigkeiten konzentrieren, und drittens nach Geschlecht differenziert sein sollten.

Bei der Erarbeitung eines derartigen Unterstützungsprogramms für die sektorielle Politik besteht das entscheidende Problem in der Klarheit und im realistischen Ansatz der Politik sowie in den dieser zugrunde liegenden Grundsätzen. Deshalb sollte die sektorielle Politik des Partnerlandes ordnungsgemäß bewertet werden, wobei unter anderem die Frage zu prüfen ist, ob die Ziele und zugrunde liegenden strategischen Grundsätze mit den Entwicklungszielen der Kommission übereinstimmen. Diese Ziele sind im Vertrag festgelegt, wurden im Abkommen von Cotonou und in dem diesbezüglichen Länder-Strategiedokument bestätigt und werden durch das nationale Richtprogramm und den endgültigen Finanzbeschluss zum Unterstützungsprogramm für eine sektorielle Politik durchgeführt. Die Kohärenz zwischen den Basisdokumenten und daran anschließend der tatsächlichen Gemeinschaftsmaßnahme wird durch drei Überwachungsverfahren wie die

Aidco-Gruppe zur Qualitätsunterstützung, die dienstübergreifende Beratungsgruppe und die Stellungnahme des EEF-Ausschusses gewährleistet.

In Bezug auf die Rechnungsprüfung bestimmt Artikel 53 Absatz 7 der Haushaltsordnung:

„Bei der gemeinsamen Mittelverwaltung werden bestimmte Aufgaben nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen internationalen Organisationen des Völkerrechts übertragen. Die Vorschriften dieser Organisationen auf dem Gebiet der Rechnungsführung, der Rechnungsprüfung, der Kontrolle und der Auftragsvergabe bieten Garantien, die den durch die international anerkannten Normen gebotenen Garantien gleichwertig sind."

Die Anwendung des mit der Weltbank unterzeichneten Rahmenabkommens über Trustfonds und Kofinanzierung richtet sich nach diesem Szenario.

15. In der nächsten Ausgabe des Jahresberichts über die Entwicklungspolitik der Gemeinschaft darlegen, welche Prüfungsberichte von den multilateralen Gebern eingegangen sind (Schlussfolgerungen und Empfehlungen, welche Maßnahmen die Kommission aufgrund dieser Schlussfolgerungen und Empfehlungen eingeleitet hat) (*Sørensen – Ziffer 19*);

<u>Antwort der Kommission:</u>

Die Durchführung eines von einer internationalen Organisation mitfinanzierten Projekts erfolgt als Generalabkommen zwischen der Europäischen Kommission und den internationalen Organisationen (siehe Antworten zu Ziffer 9 und 10). Im Gegensatz zu anderen Vertragsarten sind im Fall internationaler Organisationen, für die die Bestimmungen der Kontrollklausel in den Rahmenabkommen zwischen der Gemeinschaft und den Vereinten Nationen sowie zwischen der Gemeinschaft und der Weltbank gelten, keine externen Prüfungen erforderlich.

16. In der nächsten Ausgabe des Jahresberichts über die Entwicklungspolitik der Gemeinschaft über die Zusammenarbeit und Koordinierung mit den internationalen Gebern berichten (*Sørensen – Ziffer 19*);

<u>Antwort der Kommission:</u>

Die gewünschten Informationen sind im Jahresbericht über die Entwicklungspolitik und die Außenhilfe im Jahre 2002 (KOM(2003)527 endg.) enthalten. Aus dem Kapitel „Koordinierung, Komplementarität und Kohärenz" gehen die Fortschritte im Bereich der Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit anderen Gebern hervor: So wurde beispielsweise ein neues Rahmenabkommen mit der Weltbank unterzeichnet, und die Überarbeitung des Rahmenabkommens zwischen der Gemeinschaft und den Vereinten Nationen für die Gemeinschaftsfinanzierung von UN-Projekten wurde abgeschlossen. Darüber hinaus enthält jedes Regional-Kapitel einen spezifischen Abschnitt, der sich mit der Durchführung der „Drei K" befasst.

17. Zugang zu allen Dokumenten (einschließlich interner nationaler Rechnungsprüfungsberichte) durch den Europäischen Rechnungshof *(Sørensen – Ziffer 20);*

Antwort der Kommission:

In Bezug auf den Zugang des Rechnungshofs zu Dokumenten und Vor-Ort-Besuchen wendet die Kommission Artikel 70 der Haushaltsordnung für den 8. EEF und Artikel 115 der Haushaltsordnung für den 9. EEF an.

Beteiligung der „obersten Rechnungskontrollbehörden" der AKP-Staaten an der Prüfung der EEF:

18. Aufbau, Unabhängigkeit und Effizienz der obersten Rechnungsprüfungsorgane in den Empfängerländern analysieren (*Sørensen – Ziffer 23*);

19. Im nächsten Jahresbericht über die Entwicklungspolitik der Gemeinschaft darüber informieren, wie die Kommission die obersten Rechnungskontrollbehörden an dem Prüfungsprozess zu beteiligen gedenkt, und ein Programm und einen Zeitplan für diesen Prozess aufstellen (*Sørensen – Ziffer 24*);

Antwort der Kommission:

Die Kommission erkennt an, dass die nationalen Kontroll- und Prüfstrukturen stärker in die Analyse und Bewertung der Verwendung öffentlicher Mittel aus Haushalts- und anderen Quellen einbezogen werden müssen. Sie hat bereits damit begonnen, diese in die gemeinsamen Überprüfungen (Geber/Regierung) der öffentlichen Finanzen sowie in ihre eigenen Bewertungen und Prüfungen einzubeziehen. Ferner fördert sie deren Rolle indirekt dadurch, dass sie in den Finanzierungsvereinbarungen festlegt, dass ihr das öffentliche Rechnungswesen und die entsprechenden Rechtsvorschriften vorzulegen sind.

Die institutionelle Unterstützung derartiger Strukturen stellt für die Kommission einen neuen Bereich dar, der sowohl komplex (die Zuweisung von materiellen und Humanressourcen für diese Strukturen ist unzureichend) als auch und politisch sensibel ist (die standardisierten Klauseln für diese Strukturen können durch die politische Behörde, deren Interesse an deren Stärkung sehr unterschiedlich ausfällt, eingeschränkt werden). Die Kommission verfolgt einen stufenweisen Ansatz bei der Erprobung bei mehreren Projekten der institutionellen Unterstützung (z. B. für die institutionelle Unterstützung in Senegal, Tschad und Madagaskar, die aufgestockt werden kann); etwaige Schlussfolgerungen werden anschließend dazu genutzt, einen allgemeinen strukturierten Unterstützungsplan aufzustellen.

Komplementarität:

20. Dem Parlament bis zum 1. Juni 2003 Auskünfte über die Ausgaben für die Verwaltungsausschüsse erteilen und Vorschläge unterbreiten, wie dieser Bereich rationalisiert werden kann (*Sørensen – Ziffer 28*);

Antwort der Kommission:

Diese Informationen sind in einem Schreiben enthalten, das Herr Bonacci am 20. Juni 2003 Frau Theato übermittelt hat.

Jährlicher Tätigkeitsbericht des Amtes für Zusammenarbeit EuropeAid:

21. Klarstellung zu der Schwierigkeit, die Zuverlässigkeitserklärung der GD mit der Notwendigkeit der Verstärkung der externen Auditfunktion zu vereinbaren *(Sørensen – Ziffer 29);*

Antwort der Kommission:

Bereits 2003 wurde ein neuer Ansatz zu externen Rechnungsprüfungen eingeführt (externes Audit-Programm 2003). Dessen Durchführung und Wirksamkeit werden sorgfältig beurteilt, so dass für 2004 weitere Verbesserungen vorgenommen werden können. Dies ist allerdings nur eine von mehreren Maßnahmen, die zur Stärkung der internen Kontrollen eingeführt wurden. Die Zuverlässigkeitserklärung wird vom Generaldirektor nach besten Wissen und Gewissen abgegeben, der sich dabei auf verschiedene Instrumente und Werkzeuge stützt. Zwar wurde die Notwendigkeit zur Stärkung des Audit-Ansatzes anerkannt – um ihn an ein sich wandelndes Umfeld anzupassen und dessen Wirksamkeit als einer Komponente des gesamten Kontrollsystems zu steigern –, doch hielt der Generaldirektor die ihm vorliegenden Informationen für ausreichend, um ihn zu der Aussage zu veranlassen, dass er über angemessene Sicherheit in Bezug auf die Durchführung der Projekte und Programme im Jahr 2002 verfügt.

22. Den Begriff „angemessene Sicherheit" aufschlüsseln *(Sørensen – Ziffer 31);*

23. Die Methodik und die Leitlinien verbessern, damit die Erklärung ein getreueres Bild von der Lage vermittelt (*Sørensen – Ziffer 33*);

Antwort der Kommission:

Am 21. Januar 2003 nahm die Kommission eine Mitteilung (KOM(2003) 28 endg.) zur Überprüfung 2002 der Implementierung des Maßnahmenbezogenen Managements bei der Kommission, einschließlich einer Klarstellung der Methodik für die Erstellung der jährlichen Tätigkeitsberichte, an. Insbesondere gehen aus den beigefügten Leitlinien deutlich einerseits Zweck und Umfang der Erklärung sowie andererseits die Verwendung der Vorbehalte hervor. Darin ist festgelegt, dass nur erhebliche Mängel Gegenstand von Vorbehalten sein können (es werden sowohl quantitative als auch qualitative Erheblichkeitsindikatoren angegeben) und dass der Vorbehalt Angaben zu dessen Ursache, eine Beurteilung der potenziellen Auswirkungen sowie Einzelheiten der geplanten bzw. ergriffenen Abhilfemaßnahmen enthalten soll.

24. Der Rechnungshof soll die vorgenommenen 46 Prüfungen analysieren und die Ergebnisse der Entlastungsbehörde übermitteln (*Sørensen – Ziffer 34*);

Reform der Verwaltung der externen Hilfe:

25. Das Parlament bis zum 1. Juni 2003 über die Ergebnisse der Bewertung der gegenwärtigen Organisationsstruktur der Verwaltung der externen Hilfe unterrichten (*Sørensen – Ziffer 37*);

Antwort der Kommission:

Der Informationsvermerk über die Wirksamkeit der Hilfe, wie er auf der Sitzung des Rates „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen" im Mai beraten wurde, wurde dem Parlament am 2. Juni übermittelt.

Zuverlässigkeit der Rechnung:

26. Den Grad der Durchführung der makrofinanziellen Hilfe offen legen und transparente, exakte und vollständige Informationen über diese Art von Hilfe vorlegen (*Sørensen – Ziffer 42*);

Antwort der Kommission:

Die Kommission nimmt die Besorgnisse des EP hinsichtlich der Verbesserung der Informationen zur Durchführung der makroökonomischen Unterstützung zur Kenntnis und wird diese bei dem bevorstehenden Buchungsplan des 9. EEF berücksichtigen. Der Buchungsplan des 9. EEF beinhaltet einen Code, mit dem sich alle Budgethilfe-Operationen ermitteln lassen.

Die Haushaltsrechnung weist diese Informationen bereits für Mittel aus dem 8. EEF auf, die im Rahmen der Programmplanung gemäß dem Abkommen von Cotonou verwendet wurden.

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge:

27. Bis zur nächsten Entlastung konkrete Verbesserungen an den internen Kontrollsystemen vornehmen (*Sørensen – Ziffer 45*);

Antwort der Kommission:

In Bezug auf die Rechnungsprüfungen hat AIDCO bereits 2002 eine vollständige Überarbeitung des Systems vorgenommen. Der neue Ansatz wird bereits im Jahr 2003 eingeführt. Dabei handelt es sich natürlich nur um eine von mehreren Maßnahmen, die zur Stärkung der internen Kontrollen eingeführt werden – von denen einige, wie beispielsweise eine deutlichere Festlegung der Zuständigkeiten zwischen den Dienststellen, Teil des für die ganze Kommission geltenden Reformprogramms sind. Die Prüfungen ergänzen die Verstärkung der Delegationen in Bezug auf die finanzielle Verwaltung und die Genehmigung von Zahlungen sowie die regelmäßige Bestätigung der Abschlüsse.

Da es sich hierbei um ein neues Verfahren handelt, wird es im Hinblick auf die Einführung von Verbesserungen für 2004 sorgfältig beurteilt.

28. Dem zuständigen Ausschuss des EP alle Unterlagen übermitteln, die zu den vorgenommenen Verbesserungen und/oder den im Laufe des Verfahrens aufgetretenen Problemen erforderlich sind (*Sørensen – Ziffer 46*);

Antwort der Kommission:

In Bezug auf die rechtzeitige Übermittlung von Dokumenten wurden die entscheidenden Dokumente zur finanziellen Verwaltung des EEF im Jahre 2001 alle dem Parlament übermittelt, sobald sie vorlagen.

29. Zu Beginn des nächstjährigen Entlastungsverfahrens eine Liste aller in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen und Schriftwechsel vorlegen, die sich auf die zu untersuchenden Fragen beziehen (*Sørensen – Ziffer 48*);

Antwort der Kommission:

Die Kommission wird, insbesondere im Jahresbericht für 2002, eine umfassende Dokumentation vorlegen.

Dekonzentration und Rechnungsprüfungen:

30. Bis zum 1. Juli 2003 Informationen zu der im Rahmen der Dekonzentration verfolgten Rechnungsprüfungsstrategie bereitstellen, was die nachstehenden Aspekte betrifft:

- den Entwicklungshilfeprogrammen innewohnende Risiken;

- allgemeines Kontrollumfeld;

- auf die Intermediäre, andere Geber und die Empfängerländer anzuwendende und von diesen anzuwendende Kontrollmechanismen;

- Kontrolle der von den Delegationen vorgenommenen Kontrollen durch die Zentrale (*Sørensen – Ziffer 50*).

Antwort der Kommission:

Dem Parlament wurde ein Informationsvermerk mit den gewünschten Angaben übermittelt.

31. Die Fachkenntnisse des Personals in den Bereichen der sozialen Entwicklung, Gesundheit und Bildung berücksichtigen (*Sørensen – Ziffer 51*);

Antwort der Kommission:

Die Kommission hat mehrere Maßnahmen ergriffen, um zu gewährleisten, dass ihre Mitarbeiter am Verwaltungssitz und in den Delegationen über ausreichende Fachkenntnisse in den Bereichen sozialer und humaner Entwicklung verfügen. Hierzu gehört eine beträchtliche Aufstockung des Personals des Verwaltungssitzes wie auch in den dekonzentrierten Delegationen. Dadurch ist ein reibungsloser Übergang der Zuständigkeit für die Durchführung von dem Verwaltungssitz auf die Delegationen und eine regelmäßige Rückmeldung an den Verwaltungssitz gewährleistet, der für die politische Konzeption, die Verfahren der Programmplanung und Überwachung sowie die technische Unterstützung zuständig ist. In einer ersten Phase und angesichts der Haushaltsrestriktionen bestand der Ansatz der Kommission darin, zu gewährleisten, dass der Verwaltungssitz so ausgestattet

wird, dass er rechtzeitig die politische Beratung, die Programmplanung und eine sektorielle und thematische Unterstützung und Absicherung der Delegationen bereitstellt. Aus den überarbeiteten politischen und programmatischen Dokumenten wurden mehrere Maßnahmen zur Entwicklung von Instrumenten wie die gemeinsamen sektoriellen und thematischen Indikatoren für die Überwachung der Fortschritte übernommen. In einigen Schlüsselbereichen wurden verstärkte Partnerschaften mit den Mitgliedstaaten und mit internationalen Organisationen entwickelt. Zu den weiteren Maßnahmen gehören eine Umstrukturierung des Amtes für Zusammenarbeit EuropeAid (Anfang 2003), wodurch in jeder geografischen Direktion ein Referat entstand, das sich mit der Bereitstellung von Beratung und Unterstützung in den sozialen Sektoren befasst. Darüber hinaus wurde im Amt für Zusammenarbeit EuropeAid ein thematisches Netz für soziale Sektoren erstellt, das sich mit der Ausarbeitung von operativen Handbüchern und Leitlinien, wozu insbesondere auch Gesundheit und Bildung gehören, befasst. Schließlich wurde Anfang 2003 ein umfassendes Ausbildungsprogramm für die Mitarbeiter am Verwaltungssitz und in den Delegationen eingeführt, das sich auf sektorübergreifende Ansätze, wozu auch die Sektoren Gesundheit und Bildung gehören, konzentriert.

32. Dafür sorgen, dass die Finanzprüfungen von der Zentrale überwacht, koordiniert und begleitet werden (*Sørensen – Ziffer 53*);

<u>Antwort der Kommission:</u>

Die Kommission hat Maßnahmen ergriffen, um die Qualität der dezentralen Rechnungsprüfungen zu verbessern, insbesondere

- ***durch Aufstellung eines Leitfadens zu den Methoden, die am Verwaltungssitz und in den Delegationen einzusetzen sind;***
- ***durch mehrere Ausbildungskurse für den Verwaltungssitz und die Delegationen;***
- ***durch Aufstellung standardisierter Klauseln für die Prüfverträge.***

Die Kommission pflichtet der Auffassung des Rechnungshofes vollständig bei, dass ein Computersystem zur Bereitstellung einer Übersicht über die von den Delegationen durchgeführten und/oder überwachten Prüftätigkeiten erforderlich ist. Zu diesem Zweck hat die Kommission das CRIS-Audit-System aufgestellt, von dem eine Modellversion im Feldversuch erprobt wird und das kurz danach voll operationell sein dürfte.

Menschenrechte:

33. Bis zum 1. Juni 2003 Informationen über Art und Umfang des Problems und über die Maßnahmen bereitstellen, die getroffen wurden oder in Kürze getroffen werden, um die festgestellten Schwachstellen zu beseitigen, und die längerfristig getroffen werden, um für erklärte horizontale Ziele[6] die notwendige Organisationsstruktur zu schaffen (*Sørensen – Ziffer 55*);

[6] Menschenrechte, Chancengleichheit von Männern und Frauen, Umwelt und Konfliktprävention

34. Bis zum 1. Juni 2003 Informationen über die Kriterien für die Aussetzung der Hilfe bei Verstößen gegen die Menschenrechte bereitstellen und mitteilen, wie oft dieser Fall eingetreten ist (*Sørensen – Ziffer 56*);

35. Verstärkt Kriterien und Benchmarks festlegen, anhand deren das Ergebnis der Tätigkeiten besser bewertet werden kann (*Sørensen – Ziffer 57*);

Antwort der Kommission:

Am 2. Juni wurde dem Parlament ein Schreiben übermittelt, das alle Informationen zu den Menschenrechten wie gemäß Ziffer 55-57 des Berichts Sørensen gefordert, beinhaltet.

Einbeziehung der EEF in den Haushaltsplan:

36. Bis Mitte 2003 die Mitteilung der Kommission über die Auswirkungen der Einbeziehung der EEF in den Haushaltsplan vorlegen (*Sørensen – Ziffer 61*);

Antwort der Kommission:

Die Mitteilung wurde im Oktober 2003 angenommen und dem Parlament übermittelt.

37. Fähigkeit zur Wiedereinziehung der rechtsgrundlos an die nationalen Behörden und Endbegünstigten überwiesenen Mittel (*Sørensen – Ziffer 62*)

Antwort der Kommission:

Bei dem computergestützten Rechnungsführungssystem OLAS werden die Zahlung und die Verrechnung von Vorschüssen ermittelt. Durch die Analyse nicht verrechneter Vorschüsse kann die Kommission eine Einziehungsanordnung für Beträge ausstellen, die nicht gerechtfertigt sind bzw. die nach Auffassung der zuständigen Stellen nicht zuschussfähig sind.

Sonstige Fragen:

38. Auf die Einhaltung des im Abkommen von Lomé für Darlehen der EIB festgesetzten Höchstzinssatzes achten und so bald wie möglich die Gründe für eine etwaige Überschreitung dieses Höchstsatzes darlegen (*Sørensen – Ziffer 63*);

Antwort der Kommission:

Die Kommission vertritt die Auffassung, dass sie alle Informationen vorgelegt hat, die erforderlich sind, um die vom Rechnungshof in seinem Jahresbericht für 2001 erwähnten scheinbaren Anomalien zu erläutern. Die Kommission hat Artikel 234 des Abkommens von Lomé angewandt.

39. Die nächste Ausgabe des Jahresberichts über die Entwicklungspolitik der EU straffer abfassen *(Sørensen – Ziffer 64);*

Antwort der Kommission:

Infolge der Schlussfolgerung des Rates und der Empfehlungen des Europäischen Parlaments wurden in den Jahresbericht neue Kapitel eingefügt und insbesondere mehr Material zur Entwicklungspolitik einbezogen. Der stärker analytisch ausgerichtete Ansatz kommt in einer mittlerweile einheitlichen Struktur für alle geografischen Kapitel zum Ausdruck, wodurch sich leichter Vergleiche zwischen den verschiedenen Regionen anstellen lassen dürften. Bei der Durchführung der Entwicklungspolitik der Gemeinschaft gilt das besondere Augenmerk in dem gesamten Bericht der Untersuchung der Frage, welche Arten von Fortschritten bei der Erreichung der Prioritäten der Entwicklungspolitik der Gemeinschaft erzielt wurden, wie sie in der entwicklungspolitischen Erklärung vom November 2000 festgelegt wurden. Darüber hinaus werden in qualitativen Beurteilungen, beispielsweise zu Projektergebnissen, Schwächen ermittelt und Vorschläge zu deren Abhilfe vorgelegt.

40. Die 35 % für die soziale Infrastruktur müssen „in erster Linie" den Bereichen Bildung und Gesundheit zugute kommen (*Sørensen – Ziffer 65*);

Antwort der Kommission:

Die Aufschlüsselung der Mittelbindungen für 2002 nach Sektor wurde dem Parlament am 18. Juni 2003 von Herrn Nielson übermittelt.

41. Das Parlament hinsichtlich der Anstrengungen der Kommission bezüglich der Methodik der Berichterstattung über die Fortschritte bei der Erreichung der „Millenium-Entwicklungsziele" unverzüglich in jeder Phase des Prozesses unterrichten und anhören (*Sørensen – Ziffer 67*);

Antwort der Kommission:

Die gewünschten Informationen sind im Jahresbericht über die Entwicklungspolitik und die Außenhilfe im Jahre 2002 (KOM(2003)527 endg.) enthalten.

42. Ausbildungsprogramme (für Delegationen), insbesondere im Bereich der Rechnungsprüfung, durchführen (*Sørensen – Ziffer 68*);

Antwort der Kommission:

Die Kommission hat mehrere Maßnahmen ergriffen, um zu gewährleisten, dass ihre Mitarbeiter in den Delegationen über ausreichendes Fachwissen in diesem Bereich verfügen, und somit ein reibungsloser Übergang der Zuständigkeit vom Verwaltungssitz auf die Delegationen und eine regelmäßige Rückmeldung an den Verwaltungssitz gesichert ist. Der Ansatz der Kommission bestand darin, zu gewährleisten, dass der Verwaltungssitz so ausgestattet wurde, dass er den Delegationen Unterstützung und Absicherung bereitstellt. Anfang 2003 wurde ein umfassendes Ausbildungsprogramm für die Mitarbeiter am Verwaltungssitz und in den Delegationen eingeleitet. Darüber hinaus wurden mehrere Maßnahmen wie die Aufstellung standardisierter Klauseln für die Prüfverträge ergriffen (zu weiteren Angaben wird auf die Antwort der Kommission zu Ziffer 31 der Entlastung für den EEF im Jahr 2001 verwiesen).

43. Harmonisierung zwischen den Gebern für eine wirtschaftliche Haushaltsführung *(Sørensen – Ziffer 69);*

Antwort der Kommission:

2001 wurde von dem OECD-Ausschuss für Entwicklungshilfe eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich mit der Harmonisierung von Verfahren der Geber befasst, wobei sich die Kommission aktiv an deren Arbeiten beteiligte. Die Schlussfolgerungen dieser Arbeitsgruppe, wozu auch optimale Verfahrensweisen bei der Rechnungsprüfung gehören, wurden von allen bilateralen und multilateralen Gebern im Februar 2003 gebilligt.

44. Die Qualität der Maßnahmen, die im Rahmen der Budgethilfe durchgeführt werden, überwachen (*Sørensen – Ziffer 70*);

Antwort der Kommission:

Die Budgethilfe ist im Allgemeinen an die Durchführung von Strategien für Wachstum und zur Armutsbekämpfung geknüpft, die von den Empfängerländern übernommen werden. Im Gefolge der Durchführung dieser Strategien entwickelt die Kommission stufenweise ihre Überwachung der Qualität der unterstützten Maßnahmen und der auf nationaler Ebene erzielten Ergebnisse (Unterstützung nationaler Überwachungssysteme; Vereinbarungen zwischen Partnern – insbesondere den Mitgliedstaaten – bei gemeinsamer Überwachung, sowie Einführung von Ergebnisindikatoren).

III. Entschließung des Europäischen Parlaments zur EGKS

1. Bis Ende 2003 einen Überblick über die Arbeit der EGKS seit ihrer Gründung in allen Amtssprachen veröffentlichen (*Langenhagen – Ziffer 2*);

Antwort der Kommission:

Die Kommission hat die Verfahren eingeleitet, die erforderlich sind, um eine derartige Untersuchung durchzuführen, und wird hierzu einen externen Berater hinzuziehen. Die Kommission wird die Haushaltsbehörde ordnungsgemäß über die Fortschritte dieses Projekts auf dem Laufenden halten.

2. Bis Ende 2003 eine Gesamtbewertung der ursprünglich von der EGKS finanzierten Forschung veröffentlichen (*Langenhagen – Ziffer 3*)

Antwort der Kommission:

Vor dem Ablauf des EGKS-Vertrages führte die Kommission die „Internationale Konferenz zur Technologie der Kohleaufbereitung und -verwendung: Ergebnisse des EGKS-Kohlenforschungsprogramms" in Luxemburg durch und veröffentlichte die eingegangenen Beiträge.

Ferner veröffentlichte die Kommission ein Buch über die „50 Jahre EGKS-Kohlenforschung", das eine weite Verbreitung erfuhr. In dieser in Deutsch, Französisch, Englisch und Spanisch herausgegebenen Veröffentlichung werden die nachstehenden technischen Leistungen dargestellt und untersucht:

- Bergbautechnik und Infrastruktur (Grubenaufschluss, bergmännisches Risswerk, Schachtbau, Vortrieb, Untertagebetrieb, Förderung, Kommunikation und Datenübermittlung unter Tage sowie Umweltschutz im Bergbau);

- Kohleeinsatz (Aufbereitung, Kokstechnologie, Verbrennung und Vergasung sowie Rauchgasreinigung);

- sowie Querschnittsergebnisse (Ausgasung, Bewetterung, Wetterführung, Gebirgsbeherrschung, Kohlenchemie und Kohlenphysik sowie Informationstechnik).

In dieser Veröffentlichung wurden auch die Nebenprodukte außerhalb der europäischen Kohleindustrie untersucht.

3. Umsichtiges Finanzgebaren der EGKS muss entsprechend für die „EGKS in Abwicklung" gelten (*Langenhagen – Ziffer 4*);

Antwort der Kommission:

Wie in der Vergangenheit wird die Kommission weiterhin die Grundsätze eines umsichtigen Finanzgebarens beibehalten, die auch in den Entscheidungen 2003/75/EG und 2003/76/EG des Rates festgelegt wurden. Die finanziellen Aktivitäten werden jährlich sowohl von externen Prüfern als auch vom Rechnungshof geprüft.

4. Das Dokument „Auslaufen des EGKS-Vertrags: Auswirkung auf die Verwaltungsausgaben der Kommission" (das Kommissionsmitglied Schreyer dem Ausschuss für Haushaltskontrolle am 8. März 2001 vorgelegt hat) aktualisieren und übermitteln (*Langenhagen – Ziffer 5*);

Antwort der Kommission:

Die Kommission legte im März 2001 Informationen über die Mitarbeiter vor, die sich mit EGKS-bezogenen Tätigkeiten befassen, und deren voraussichtliche Entwicklung von 2003-2007 vor. Die Kommission wird überprüfen, ob diese Informationen weiterhin gültig sind oder aktualisiert werden müssen, und wird die Haushaltsbehörde über das Ergebnis dieser Untersuchung unterrichten. Eine Voraussetzung für diese Aktualisierung ist das Vorliegen endgültiger Zahlen über die Durchführung im Jahr 2003.

5. Das Parlament regelmäßig über die Ergebnisse ihrer jährlichen Strategieplanung im Hinblick auf die Neuverwendung des an der Verwaltung der Tätigkeiten der EGKS bzw. der „EGKS in Abwicklung" beteiligten Personals unterrichten (*Langenhagen – Ziffer 5*);

Antwort der Kommission:

Alle Mitarbeiter, die in der Verwaltung der EGKS beschäftigt waren, wurden anderen Dienststellen zugewiesen, wobei das Verfahren mit der Zuweisung von Mitteln für 2003 abgeschlossen wurde.

6. Das Parlament regelmäßig über den Stand der Umsetzung der Beschlüsse in den Beitrittsländern unterrichten (*Langenhagen – Ziffer 7*);

Antwort der Kommission:

Bei der Forschung wird die Kommission die Haushaltsbehörde über die Beteiligung der neuen Mitgliedstaaten an dem Forschungsfonds für Kohle und Stahl im Lichte der Ergebnisse der ersten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen unterrichten.

7. Bis Ende 2003 alle noch nicht abgewickelten, ruhenden Mittelbindungen einer Prüfung unterziehen (*Langenhagen – Ziffer 8*)

Antwort der Kommission:

Die Kommission wird alle noch nicht abgewickelten ruhenden Mittelbindungen in Bezug auf die EGKS-Kohle- und Stahlforschung einer halbjährlichen Prüfung unterziehen. Wie in jedem Jahr unterzieht die Kommission auch 2003 die noch nicht abgewickelten, ruhenden Mittelbindungen einer Prüfung.

Bei der Neuanpassung der Hilfe und der zusätzlichen sozialen Hilfe für die Kohleindustrie sehen die einschlägigen Bestimmungen vor, dass den Mitgliedstaaten ab dem Jahr der Entscheidung über die Hilfe vier bzw. fünf Jahre bleiben, in denen sie die Zahlung der gewährten Hilfe beantragen können. Hilfen, die in dem betreffenden Zeitraum nicht ausgezahlt wurden, werden anschließend (zu dem Zeitpunkt, der ebenfalls in den Vorschriften angegeben ist), aufgehoben. Die Kommission gewährleistet, dass die verschiedenen Zeitpunkte eingehalten werden. Eine Aufhebung erfolgt auch dann, wenn die Prüfung eines Antrags auf endgültige Zahlung oder andere von dem Mitgliedstaat vorgelegte Angaben ergeben, dass die gewährte Hilfe ganz oder teilweise nicht ausgezahlt werden kann.

8. Alle Beträge annullieren, bei denen in Zukunft keine Bewegungen zu erwarten sind (*Langenhagen – Ziffer 8*);

Antwort der Kommission:

Die Kommission hebt regelmäßig Mittelbindungen auf, bei denen in Zukunft keine Bewegungen zu erwarten sind. Insofern werden Hilfen, die in dem betreffenden Zeitraum nicht ausgezahlt werden, anschließend aufgehoben. Die Kommission gewährleistet, dass die verschiedenen Zeitpunkte eingehalten werden. Eine Aufhebung erfolgt auch dann, wenn die Prüfung eines Antrags auf endgültige Zahlung oder andere von dem Mitgliedstaat vorgelegte Angaben ergeben, dass die gewährte Hilfe ganz oder teilweise nicht ausgezahlt werden kann.

9. Die Verzögerungen bei der Verbesserung der Rechnungsführung für Darlehen zugunsten der Beamten erklären (*Langenhagen – Ziffer 9*);

Antwort der Kommission:

Die Kommission wird das Problem untersuchen, um das anzuwendende optimale Buchungsverfahren zu ermitteln.

10. Die fehlenden Berichte für Darlehen zugunsten von Beamten vorlegen (*Langenhagen – Ziffer 9*);

Antwort der Kommission:

Die Europäische Kommission erkennt an, dass sie von 1996-2002 keine getrennten Jahresberichte zu Darlehen zugunsten von Beamten vorgelegt hat. Allerdings wurde am 26. März 2003 ein Bericht für den Zeitraum 1996-2002 vorgelegt und dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt.

Am 24. März nahm die Kommission den Bericht über die Baudarlehen für den Zeitraum 1996-2002 an. Ein Exemplar wurde am 1. April 2003dem Sekretariat des COCOBU des Europäischen Parlaments per E-Mail übermittelt.

11. In den zukünftigen Finanzberichten der EGKS bzw. der „EGKS in Abwicklung" ein Leistungsmessungssystem darstellen, um Vergleichsdaten für die Renditen zu erhalten (*Langenhagen – Ziffer 10*);

Antwort der Kommission:

Diese Daten werden in den jährlichen Finanzberichten für die EGKS i. A. veröffentlicht. Der Bericht zum 31.12.2002 wird derzeit erstellt.

12. Bei der Offenlegung der Daten, die Auswirkungen auf den Wert des EGKS-Vermögens haben, für größtmögliche Transparenz sorgen (*Langenhagen – Ziffer 11*);

Antwort der Kommission:

Die Entscheidung 2003/76/EG des Rates vom 1. Februar 2003 bestimmt, dass diese Jahresabschlüsse den Jahresabschlüssen beizufügen sind, die von der Kommission gemäß Artikel 275 des EG-Vertrages und der auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften anwendbaren Haushaltsordnung jährlich aufgestellt werden.

IV. Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Einrichtungen bzw. Agenturen

1. Eine Evaluierung des Übergangs der Zuständigkeit für die Erweiterungsländer von ETF auf CEDEFOP durchführen und gegebenenfalls Vorschläge in Bezug auf die Übertragung von Human- und Finanzressourcen vorlegen (*Blak – Ziffer 10 CEDEFOP*);

Antwort der Kommission:

Die Kommission weist darauf hin, dass sie die Auswirkungen des Übergangs von Zuständigkeiten in Bezug auf die Beitrittsländer von der Europäischen Stiftung für Berufsbildung auf CEDEFOP in ihrer neueren Mitteilung KOM(2003) 287 endg. vom 22. Mai 2003 über die Europäische Stiftung für Berufsbildung (siehe Abschnitt 4.3.3., Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Stiftung für Berufsbildung und CEDEFOP) dargestellt hat. In dem Zeitraum bis zum voraussichtlichen Beitritt von zehn Ländern empfiehlt die Kommission, dass die beiden Einrichtungen zusammen unverzüglich eine Abschluss-Aufnahme-Strategie für jedes Bewerberland, das voraussichtlich im Jahr 2004 beitritt, aufstellen, da diese dann nicht mehr Partnerländer der Stiftung wären, sondern

stattdessen nach dem Beitritt CEDEFOP-Mitglieder würden. Diese Strategie soll im Herbst 2003 erstellt und 2003/2004 vollständig umgesetzt werden.

Nach Auffassung der Kommission findet eine Übertragung von Daten und Informationen über die am 1. Mai 2004 beitretenden Länder zwischen der Europäischen Stiftung für Berufsbildung und CEDEFOP als Teil der oben erwähnten Abschluss-Aufnahme-Strategie statt. Eine Übertragung von Humanressourcen ist nicht geplant. Natürlich wurden CEDEFOP Finanzmittel zugewiesen, um die Kosten der Erweiterung aufzufangen. Bei den Haushaltsmitteln für die Europäische Stiftung für Berufsbildung ist auf zwei Punkte hinzuweisen. Im Zeitraum 2000-2003 ging die Personalstärke von 124 auf 99 Stellen zurück, um den Auswirkungen der Erweiterung Rechnung zu tragen. Die Finanzmittel der Europäischen Stiftung für Berufsbildung bleiben 2003 und 2004 stabil, worin die zunehmenden Tätigkeiten der Europäischen Stiftung für Berufsbildung in den verbleibenden drei Bewerberländern, insbesondere der Türkei, zum Ausdruck kommen.

2. Die derzeit von den verschiedenen Gemeinschaftseinrichtungen wahrgenommenen Tätigkeiten, die sich möglicherweise überschneiden, einer allgemeinen Untersuchung unterziehen, um geeignete Lösungen vorzuschlagen *(Blak – Ziffer 30 CEDEFOP, Ziffer 29 Stiftung, Ziffer 40 Agentur);*

<u>Antwort der Kommission:</u>

Die etwaige Überschneidung bzw. Doppelarbeit bei der Europäischen Stiftung für Berufsbildung und CEDEFOP wurde sowohl in der im Jahre 2001 durchgeführten externen Evaluierung von CEDEFOP als auch in der externen Evaluierung der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (siehe KOM(2003)287 endg. oben) bewertet. Die externen Evaluierungen haben bestätigt, worauf die Kommission stets hingewiesen hat, dass es nämlich keine Überschneidungen zwischen den beiden Einrichtungen gibt, die einen getrennten geografischen Zuständigkeitsbereich und ganz unterschiedliche Aufträge und Aufgaben haben. Hinsichtlich letzterer Aufgaben trägt CEDEFOP zur Berufsbildungspolitik der Gemeinschaft durch eine transnationale Zusammenarbeit innerhalb der EU bei, während die Europäische Stiftung für Berufsbildung die Kommission bei Planung und Durchführung der Reformtätigkeiten bei der Berufsbildungspolitik in Drittländern als Teil des außenpolitischen Rahmens der Gemeinschaft unterstützt.

In den letzten Jahren hat die Kommission gewährleistet, dass die Einrichtungen über Instrumente verfügen, um ein Höchstmaß an Synergie und Komplementarität zu erzielen (z. B. ein im Jahr 2001 beschlossener Kooperationsrahmen, ein gemeinsamer Anhang bei dem jährlichen Arbeitsprogramm der jeweiligen Einrichtung, Einsetzung einer Arbeitsgruppe Europäische Stiftung für Berufsbildung/CEDEFOP usw.).

Zwischen der DG EMPL und der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen besteht eine enge ständige Zusammenarbeit. Die Stiftung berät den Entwurf ihres Arbeitsprogramms des jeweiligen Jahres im Voraus mit der GD EMPL, und der Arbeit der Stiftung wird bei der Erstellung des eigenen Programms durch die DG EMPL Rechnung getragen. Desgleichen gibt es vierteljährliche Sitzungen zwischen dem zuständigen operativen Referat der GD EMPL und Mitarbeitern der Stiftung in der Frage der Durchführung des Arbeitsprogramms der jeweils anderen Einrichtung. Ein ähnliches Abkommen besteht zwischen der Stiftung und dem OSHA in Bilbao (vgl. Ziffer 6 unten).

3. Vorschläge für ein besseres Kosten-Nutzen-Verhältnis durch eine entsprechende Analyse unterbreiten und jegliche überflüssige Vervielfältigung von Einrichtungen vermeiden; für Einrichtungen mit ähnlichen Aufgaben gemeinsame Verwaltungsräte einsetzen (*Blak – Ziffer 27 CEDEFOP*, *Ziffer 26 Stiftung*, *Ziffer 37 Agentur*);

Antwort der Kommission:

In den beiden letzten externen Evaluierungen von CEDEFOP und der Europäischen Stiftung für Berufsbildung kommt der Mehrwert der Arbeit dieser beiden Einrichtungen zum Ausdruck. Bei diesen Evaluierungen wurde keine Überschneidung der Arbeiten des Zentrums und der Stiftung festgestellt, die unterschiedliche Aufgaben und geografische Zuständigkeitsbereiche haben; diese Tatsache zeigt sich insbesondere bei der unterschiedlichen Zusammensetzung ihrer Verwaltungsräte.

Die Kommission hat stets betont, dass es keine Überschneidung oder Doppelarbeit zwischen den Arbeiten der beiden Einrichtungen gibt und hat dafür gesorgt, dass diese über Instrumente verfügen, die ein Höchstmaß an Synergie und Komplementarität ermöglichen. Vor der Festlegung eines endgültigen Zeitplans für den Beitritt begann die erste Phase dieser Zusammenarbeit im Jahr 1997 und zielte darauf ab, zu gewährleisten, dass die Stiftung CEDEFOP in Bezug auf optimale Verfahrensweisen in den Mitgliedstaaten als Informationsquelle nutzt. 2001 begann eine zweite Phase, als die Kommission und die beiden Verwaltungsräte im Hinblick auf den Beitrittsprozess einen Kooperationsrahmen zwischen den beiden Einrichtungen beschlossen. Darin werden der Geltungsbereich, die Grundsätze, die Prioritäten und die Modalitäten ihrer Zusammenarbeit im Hinblick auf ihre Vorbereitung auf den Beitritt festgelegt, wobei für die Beitrittsländer die Rolle der jeweiligen Einrichtung genau beschrieben wird. Mit dem Kooperationsrahmen soll ferner jede etwaige Doppelarbeit vermieden und ein Höchstmaß an Synergie und Komplementarität zwischen den Einrichtungen gewährleistet werden.

Die Kommission hat die beiden Einrichtungen aufgefordert, mehrere Instrumente einzusetzen, die eine bessere Zusammenarbeit ermöglichen, insbesondere den Kooperationsrahmen, den gemeinsamen Anhang zum jeweiligen jährlichen Arbeitsprogramm, die gemeinsamen Halbjahresberichte für das Europäische Parlament, und die Arbeitsgruppe. Die Kommission begrüßt die Einschätzung des Bewerters der Turiner Stiftung, wonach diese Instrumente die Zusammenarbeit verstärken und effektiv zu einer eindeutigeren Kooperationsgrundlage beigetragen haben.

Ebenfalls auf Aufforderung der Kommission haben die beiden Einrichtungen gemeinsam eine Abschluss-Aufnahme-Strategie für jedes Bewerberland aufgestellt, das voraussichtlich im Jahr 2004 beitritt, da zum Zeitpunkt des Beitritts die betreffenden Länder keine Partnerländer der Stiftung mehr sind, sondern CEDEFOP-Mitglieder werden. Diese Strategie soll einen genauen Zeitplan beinhalten und sich auf nachstehende Grundsätze bzw. Schwerpunkte stützen:

- ***Die Stiftung stellt CEDEFOP ihre Informationen, ihr Fachwissen und ihre Informationsquellen über die Bewerberländer, die voraussichtlich 2004 beitreten (beispielsweise die Datenbanken über die Berufsbildungseinrichtungen in den Bewerberländern, die Listen der Organisationen der Sozialpartner usw.) zur Verfügung.***

- ***Jede Einrichtung soll die Investitionen der jeweils anderen Einrichtung nutzen. Dies gilt für die von der Stiftung in den Bewerberländern eingerichteten nationalen***

Beobachtungsstellen, die als Strukturen in der transnationalen Zusammenarbeit bereits über einschlägige Erfahrung verfügen. Sie stellen eine langfristige Investition der Gemeinschaft dar und dürften sogar vor dem voraussichtlichen Beitritt im Jahre 2004 von der Stiftung darauf vorbereitet und eingestellt sein, dass sie gegebenenfalls ihre Integration als nationale Kontaktstellen in das CEDEFOP-ReferNet-Netz bei dem Beitritt erleichtern. Für die anderen Bewerberländer dürfte sich die Stiftung auf ihre nach der etwaigen Integration der ersten Welle von Ländern im ReferNet erworbene Erfahrung stützen. Sie sollten die Beobachtungsstellen dieser Länder in angemessener Weise vorbereiten und sie mit den Aufgaben und den Tätigkeiten von ReferNet vertraut machen, um ihre Chancen einer etwaigen Auswahl durch CEDEFOP zum Zeitpunkt ihres Beitritts optimal zu nutzen.

- ***Verstärkte thematische Zusammenarbeit. Obwohl CEDEFOP und die Stiftung intern nicht in derselben Weise strukturiert sind (thematische Strukturierung bei der einen, geografische Struktur bei der anderen Einrichtung), wäre es insbesondere für die Stiftung zweckmäßig, wenn sie das Fachwissen von CEDEFOP bei ihrer eigenen Tätigkeit, nicht nur in den Bewerberländern, sondern in allen Partnerländern nutzen könnte. Die thematischen Netze sollten so erweitert werden, dass sie die Bewerberländer so weit als möglich einbeziehen, sofern deren Fachwissen zur Verfügung gestellt wird. Dies ist beispielsweise bei dem CEDEFOP-Netz „Training of Trainers Network" der Fall.***

Die Arbeitsweise der Einrichtungen in Bezug auf die DG EMPL wurde von internen und externen Kontrolleinrichtungen (beispielsweise Europäischer Rechnungshof) als zufrieden stellend erachtet. Alle Einrichtungen verfügen über ein System der externen Evaluierung ihrer Arbeitsprogramme, und die Ergebnisse derartiger Evaluierungen sind öffentlich zugänglich.

Was Überwachung und Evaluierung betrifft, so nehmen die Einrichtungen eine tägliche Überwachung vor und haben intern ein Evaluierungsreferat eingerichtet. Die Ergebnisse der Evaluierungen der Einrichtung fließen in deren neuen Programme und Projekte, sofern zweckdienlich, ein.

4. Bis 31. Juli 2003die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Verwaltungsräte überdenken, geeignete Vorschläge machen und prüfen, ob nicht für Einrichtungen mit ähnlichen Aufgaben gemeinsame Verwaltungsräte vorgesehen werden könnten (*Blak – Ziffer 28 CEDEFOP, Ziffer 27 Stiftung*, *Ziffer 38 Agentur*);

<u>Antwort der Kommission:</u>

Die Kommission hat die geänderte Grundverordnung für die Einrichtungen bereits angenommen (ABl. L 245 vom 29.09.2003).

Eine Änderung der CEDEFOP-Grundverordnung in Bezug auf die Artikel hinsichtlich Zusammensetzung und Arbeitsweise des Verwaltungsrates wird derzeit in enger Zusammenarbeit mit der GD EMPL erarbeitet, die für die beiden anderen Einrichtungen mit aus drei Parteien bestehenden Verwaltungsräten, nämlich Bilbao und Dublin, ein ähnliches Verfahren durchführt.

Bei dieser Überarbeitung wird vorgeschlagen, die Aufgaben des Büros des Verwaltungsrates des Zentrums im Hinblick auf die Erweiterung des Verwaltungsrates im Anschluss an den Beitritt neuer Mitgliedstaaten auszuweiten.

Aus nachstehenden Gründen ist es nicht möglich, einen gemeinsamen Verwaltungsrat für CEDEFOP und die Europäische Stiftung für Berufsbildung einzusetzen:

- ***Als eine im Sozialbereich (Berufsbildungspolitik) tätige Einrichtung weist CEDEFOP einen aus drei Parteien bestehenden Verwaltungsrat auf, während die Europäische Stiftung für Berufsbildung über einen Verwaltungsrat verfügt, der sich ausschließlich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, da die Einrichtung im Bereich der außenpolitischen Beziehungen tätig ist;***

- ***die Vertreter im Verwaltungsrat von CEDEFOP sollten über Erfahrung und Fähigkeiten im Bereich der Berufsbildungspolitik verfügen, während die in den Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung für Berufsbildung ernannten Mitglieder darüber hinaus über Erfahrung in Außenbeziehungen und in Hilfsprogrammen für Drittländer verfügen sollten. Deshalb dürfte das Profil, das für die Mitglieder des jeweiligen Verwaltungsrats für eine wirksame Arbeitsweise des Verwaltungsrates und die Erfüllung seiner jeweiligen Ausgaben erforderlich ist, völlig unterschiedlich ausfallen.***

Nach Auffassung der Kommission ist die Zusammensetzung der Verwaltungsräte der Einrichtungen ein eng miteinander verzahntes Thema, das in der Weiterverfolgung ihrer Mitteilung „Rahmenbedingungen für die europäischen Regulierungsagenturen" (KOM(2002) 718 endg.) zur Sprache kommen sollte. Im Hinblick auf die Erweiterung wird in der Mitteilung ein kleinerer Verwaltungsrat mit einer Zusammensetzung befürwortet, bei der das Gleichgewicht zwischen der Exekutive auf Gemeinschaftsebene und dem Fachwissen bei den Exekutiv-Vertretern des Mitgliedstaates (ungeachtet von Vertretern der beteiligten Parteien) zum Ausdruck kommt. Derzeit liegt dieses Dokument dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Prüfung vor. Etwaige diesbezügliche Maßnahmen sollten im Lichte der bevorstehenden Beratungen mit diesen Organen erfolgen.

In Bezug auf die Arbeitsweise der Verwaltungsräte der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen und von CEDEFOP erstellen die Generaldirektionen EMPL und EAC derzeit Gesetzgebungsvorschläge, die dem Rat vorzulegen sind. Derzeit werden die Direktoren der Stiftung und des OSHA aufgefordert, an den Sitzungen des Verwaltungsrates der jeweils anderen Einrichtung als Beobachter teilzunehmen.

Angesichts der Tatsache, dass die Aufgaben des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Wiederaufbau gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 des Rates bei der Durchführung administrativer und operativer Vorgänge in Bezug auf die Durchführung der CARDS-Unterstützung in Serbien und Montenegro (einschließlich Kosovo) und in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (FYROM) so spezifischer Art sind, ergeben sich nach Auffassung der Kommission keine eindeutigen Vorteile, um gemeinsame Verwaltungsräte mit anderen Einrichtungen anzustreben.

5. Bis spätestens 31. Juli 2003 eine Änderung der Gründungsverordnung der Agenturen vorschlagen, die vorsieht, dass die Direktoren der Gemeinschaftseinrichtungen künftig nur mit Zustimmung des Parlaments ernannt werden können (*Blak – Ziffer 29 CEDEFOP, Ziffer 28 Stiftung, und Ziffer 39 Agentur*);

Antwort der Kommission:

Da der derzeitige Direktor der Europäischen Agentur für Wiederaufbau für einen Zeitraum ernannt wurde, der sich bis zum Ablaufdatum der Rechtsgrundlage der Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 des Rates erstreckt, und da zu dem künftigen Statut der Agentur über diesen Zeitraum hinaus gemäß Artikel 14 der Verordnung für die Agentur von der Kommission spätestens bis zum 30. Juni 2004 ein Vorschlag vorzulegen ist, ist die vom Parlament vorgeschlagene Aufforderung zum jetzigen Zeitpunkt nicht zweckmäßig.

In ihrer Mitteilung „Rahmenbedingungen für die europäischen Regulierungsagenturen" (KOM(2002) 718 endg.) schlug die Kommission vor, die formelle Ernennung von Bewerbern für die Direktorenstelle von einer Anhörung vor dem Europäischen Parlament abhängig zu machen. Derzeit liegt dieses Dokument dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Prüfung vor. Etwaige diesbezügliche Maßnahmen sollten im Lichte der bevorstehenden Beratungen mit diesen Organen erfolgen.

6. In ihr Aktionsprogramm Vorschläge aufnehmen, um sicherzustellen, dass eine Überschneidung zwischen den Tätigkeiten der Dienststellen der Kommission und denjenigen der Einrichtungen vermieden wird (*Blak – Ziffer 31 Stiftung, Ziffer 30 Stiftung, Ziffer 41 Agentur*);

Antwort der Kommission:

Derzeit kommt es zwischen der GD EAC und CEDEFOP zu keiner Überschneidung. Sowohl die mittelfristigen Prioritäten des Zentrums als auch sein jährliches Arbeitsprogramm enthalten ausführliche Angaben zur Art des Beitrags des Zentrums zur Berufsbildungspolitik der Gemeinschaft und generell zu ihren Partnern.

Das Arbeitsprogramm der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen wird von deren Verwaltungsrat in Abstimmung mit der Kommission angenommen. Insbesondere hinsichtlich der Beziehungen zwischen dieser Stiftung und dem OSHA verfassten die Einrichtungen im Jahr 2001 eine Absichtserklärung, während 2003 ein Kooperationsabkommen unterzeichnet wurde, in dem Bereiche von gemeinsamem Interesse ermittelt werden und worin Maßnahmen zur Gewährleistung eines Höchstmaßes an Synergie vorgesehen sind.

7. Sicherstellen, dass die Einrichtung über die erforderliche personelle und technische Unterstützung verfügt, um das der Stiftung aufgezwungene EDV-Rechnungsführungssystem (SI2) betreiben zu können (*Blak – Ziffer 3 Stiftung*);

Antwort der Kommission:

Die technischen Dienste der Kommission befassen sich derzeit kontinuierlich mit der Entwicklung und Verbesserung des Rechnungsführungssystems SI2.

Da es sich bei SI2 um eine Anwendung handelt, die ihren Haushaltsordnungen entspricht und die den spezifischen Gemeinschaftskontext widerspiegelt, haben die Einrichtungen diese selbst gewählt. Die Kommission (GD BUDG) stellt den Einrichtungen und den Ausschüssen den Quellcode der Anwendung SI2 zur Verfügung. Die Verwaltung und die Änderungen der Anwendung werden vom CSS (Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen

und Ausschüssen) koordiniert und finanziert. Der gemeinsame Unterstützungsdienst ist seit Juni 2000 bei der Kommission (GD BUDG) untergebracht..

8. Eine administrative Untersuchung wegen Misswirtschaft einleiten und gegebenenfalls Disziplinarverfahren einleiten (*Blak – Ziffer 8 Agentur*);

Antwort der Kommission:

Eine Untersuchung hat stattgefunden, und ein Bericht wurde dem Generalsekretariat, der GD ADMIN und der GD BUDG übermittelt.

9. Bei der Beschäftigung von Experten dafür sorgen, dass die entsprechenden Regelungen der Haushaltsordnung eingehalten werden (*Blak – Ziffer 9 Agentur*);

Antwort der Kommission:

Die Einhaltung der entsprechenden Regelungen der Haushaltsordnung durch eine Einrichtung bzw. Agentur ist Aufgabe der finanzierenden Generaldirektion. Die GD BUDG, die für die Prüfung dieser Ordnungen bei deren Annahme zuständig ist, wird nicht versäumen, bei deren Auslegung und Weiterentwicklung unterstützend tätig zu werden.

Bei dem Verfahren, das für die Beschäftigung von Experten maßgebend ist, wurden die Bestimmungen des „Handbuchs von Anweisungen zu Arbeitsverträgen, Liefer- und Dienstleistungsverträgen, die zum Zwecke der Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit Drittländern abgeschlossen werden", das von der Kommission am 10.11.1999 angenommen wurde (SEC(1999)1801/2,), strikt eingehalten.

10. Das Parlament umfassend über mögliche Disziplinarmaßnahmen informieren (*Blak – Ziffer 16 Agentur*);

Antwort der Kommission:

Der Untersuchungsbericht liegt inzwischen vor und wird von allen betroffenen Dienststellen bewertet. Sollte sich eine Disziplinarmaßnahme als erforderlich erweisen, wird das Parlament angemessen darüber unterrichtet.

11. Vorschlagen, die weiteren EU-Gelder für den Energiesektor im Kosovo auslaufen zu lassen, wenn die derzeitige Situation anhält *(Blak – Ziffer 18 Agentur);*

Antwort der Kommission:

Die Kommission hat bereits mit einen stufenweisen Auslaufenlassen des Energiesektors im Kosovo begonnen, wie aus den rückläufigen Unterstützungsbeträgen hervorgeht, die im mehrjährigen Richtprogramm für diese Provinz veranschlagt wurden. 2002 wurden für diesen Sektor 55 Mio. Euro bereitgestellt, 2003 14 Mio. Euro, und für 2004 wird ein Richtbetrag von höchstens 10 Mio. Euro veranschlagt. Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Nachhaltigkeit des Energiesektors zu vergrößern und die bisher getätigten Gemeinschaftsinvestitionen zu konsolidieren. Die Europäische Agentur für Wiederaufbau wird unmittelbar für die Durchführung dieser Gelder zuständig sein und mit größter

Aufmerksamkeit darauf achten, dass über die Auszahlungen im Energiesektor ordnungsgemäß Rechenschaft abgelegt wird.

12. Prüfen, ob die Aufteilung der Agentur auf verschiedene Standorte die geeignetste Lösung ist *(Blak – Ziffer 20 Agentur);*

Antwort der Kommission:

Die Verordnung 2667/2000 des Rates vom 5. Dezember 2000 über die Europäische Agentur für Wiederaufbau sah vor, dass die allgemeinen Dienste der Agentur an deren Standort in Thessaloniki untergebracht werden sollten. Infolgedessen errichtete der Verwaltungsrat der Agentur operative Zentren in Pristina, Belgrad, Podgorica und Skopje. Die Ausbreitung der Agentur auf verschiedene Standorte hängt mit der Art der von ihr durchgeführten Arbeiten zusammen, die eine enge Koordinierung mit den Kommunalbehörden und Empfängern der Unterstützung vor Ort sowie mit der Erweiterung ihres Auftrags seit ihrer Gründung zusammenhängt.

In ihrer Mitteilung „Rahmenbedingungen für die europäischen Regulierungsagenturen" (KOM(2002) 718 endg.) schlägt die Kommission vor, dass der Sitz der jeweiligen Regulierungsagentur in dem Gründungsakt angegeben werden sollte. Dies ist auf die Voraussetzungen zurückzuführen, dass bei der Wahl des Standorts der jeweiligen Einrichtung bzw. Agentur objektive Faktoren (Zugang zu spezifischen Infrastrukturen, Fachwissen in einem bestimmten Bereich usw.), die für die von der Einrichtung bzw. Agentur durchzuführenden Aufgaben und ihren Sachbereich spezifisch sind, zu berücksichtigen sind. Dies dürfte dazu beitragen, den optimalen geografischen Standort für den Sitz der jeweiligen Regulierungsagentur festzulegen.

* * *

V. EMPFEHLUNG DES RATES

A) Reform der Kommission

1. Nachhaltige Anstrengungen beim Prozess der Reform der Verwaltung und insbesondere der Finanzverwaltungssysteme unternehmen (Rat – Ziffer 1).

2. Durch Ergreifen der erforderlichen Korrekturmaßnahmen schnell reagieren, um auf die Bemerkungen des Rechnungshofes einzugehen (Rat – Ziffer 2).

Antwort der Kommission:

Die Kommission setzt ihre Anstrengungen fort, um den eingeleiteten Reformprozess durchzuführen. Ausführliche Informationen sind in der letzten Aktualisierung zur Durchführung des Weißbuchs (Fortschrittsbericht über die Reform), die im Januar 2003 veröffentlicht wurde (KOM/2003/0040 endg./2, enthalten); der zusammenfassende Bericht der jährlichen Tätigkeitsberichte und der Erklärungen der Generaldirektoren für 2002 gibt einen Überblick über die im Laufe des Jahres erzielten Leistungen (KOM(2003)391 endg.).

Zu den wichtigsten Projekten gehören:

1. Entwicklung eines neuen Rechnungsführungsrahmens: Am 17. Dezember 2002 nahm die Kommission eine Mitteilung über die Modernisierung des Rechnungswesens der Europäischen Gemeinschaften (KOM(2002)755) mit einem spezifischen Aktionsplan an. Für die Kommission besteht die erste Priorität bei der Modernisierung ihres Rechnungswesens in der Einhaltung des Termins 2005.

2. Durchführung interner Kontrollstandards: Aufgrund großer Anstrengungen wurden bereits erhebliche Erfolge erzielt, und alle Generaldirektionen dürften in der Lage sein, bis Ende 2003 weitestmöglich eine volle Einhaltung der Basis-Anforderungen der 24 internen Kontrollstandards zu erreichen.

3. Jährliche Tätigkeitsberichte und jährliche Erklärungen: Für die jährlichen Tätigkeitsberichte und die jährliche Erklärung 2002 wurden Leitlinien herausgegeben, anhand deren der Umfang und die Erheblichkeit der Vorbehalte klarer gefasst und die Konsistenz verbessert werden konnte. Für 2003 kommen weitere Verbesserungen aufgrund der 2001 und 2002 gemachten Erfahrungen hinzu (Stützung der Vorbehalte durch konkrete Nachweise, Erläuterung der Auswirkungen der Vorbehalte auf die Zuverlässigkeitserklärung). Darüber hinaus enthalten die zusammenfassenden Berichte für 2001 und 2002 Aktionspläne, die derzeit durchgeführt werden.

Wie in dem zusammenfassenden Bericht der jährlichen Tätigkeitsberichte und der jährlichen Erklärungen für 2002 anerkannt, setzen sich die Auswirkungen der Reform auf die Arbeitsweise der Kommission weiter fort und werden bei den nächsten Vorhaben weiter konsolidiert. Große Anstrengungen werden darauf verwandt, die Mittel bereitzustellen, die zur umfassenden Durchführung der Reform erforderlich sind, insbesondere durch das Verfahren der jährlichen politischen Strategie.

Weitere Einzelheiten hierzu enthält der Anhang.

Von den Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Rechnungshofes führt die Kommission diejenigen im Rahmen ihres Aktionsplans, auf die sie reagieren kann, und die geplanten Abhilfemaßnahmen auf. Hierbei lassen sich durch die vom Rechnungshof durchgeführte Weiterverfolgung seiner früheren Bemerkungen die von der Kommission unternommenen Anstrengungen sowie deren Leistungen ermessen.

3. Einen Zeitplan zur Verbesserung der Finanzverwaltung in dem Aktionsplan für 2001 erstellen und über die Durchführung dieses Aktionsplans Bericht erstatten (Rat – Ziffer 2)

Antwort der Kommission:

Die Kommission unternimmt alles in ihrer Macht Stehende, um die Finanzverwaltung auf einem höchstmöglichen Niveau durchzuführen und damit u. a. auf die Empfehlungen ihrer internen und externen Rechnungsprüfer und der Entlastungsbehörde zu reagieren. Sowohl die jährlichen Tätigkeitsberichte der Generaldirektoren und der zusammenfassende Bericht der Kommission enthalten Aktionspläne, um den festgestellten Mängeln abzuhelfen, und geben einen Überblick über die zur Einhaltung der Empfehlungen ergriffenen Maßnahmen. Der zusammenfassende Bericht der jährlichen Tätigkeitsberichte 2002 der Generaldirektionen und Dienststellen der Kommission (KOM(2003)391 vom 9.7.2003) enthält den Stand der Durchführung der im zusammenfassenden Bericht 2001 festgelegten Maßnahmen (Teil 5.2. des zusammenfassenden Berichts 2002 und entsprechende Tabelle). Darin wird über abgeschlossene und noch laufende Maßnahmen Bericht erstattet. Einige der letzteren Maßnahmen wurden überarbeitet und/oder ergänzt und werden zusammen mit der Angabe der zuständigen Dienststellen und einem Zeitplan in Teil 5.3. des zusammenfassenden Berichts 2002 und in der entsprechenden Tabelle dargestellt.

4. In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten sorgfältigere Schätzungen vornehmen und die Haushaltsansätze an den tatsächlichen Bedarf anpassen (Rat – Ziffer 4).

Antwort der Kommission:

Die Kommission erkennt an, dass die Strukturfondsmittel in den ersten Jahren des derzeitigen Programmplanungszeitraums hinsichtlich der Kapazität der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Programme zu optimistisch waren. Dies war teilweise auf den übertriebenen Optimismus der nationalen Behörden zurückzuführen, die unmittelbar für die Durchführung der Programme vor Ort zuständig waren, wie ihre nach oben tendierenden Haushaltsansätze erkennen lassen. Die beim Übergang zu den neuen Regeln für den Zeitraum 2000-2006 aufgetretenen Schwierigkeiten wurden offensichtlich unterschätzt.

Die Kommission wird bei ihren künftigen Haushaltsansätzen im Hinblick auf deren Anpassung an den tatsächlichen Bedarf den bisher gemachten Erfahrungen Rechnung tragen, wie sie dies kürzlich bei ihrem HVE 2004 getan hat.

5. Weiterhin einen aktiven Beitrag zur Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere für den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft, leisten (Rat – Ziffer 9).

Antwort der Kommission:

Im Sektor Strukturfonds koordinieren die Kommission und die Mitgliedstaaten ihre Rechnungsprüfungs-Pläne, um Überschneidungen zu vermeiden, und nutzen die jeweils gegenseitigen Rechnungsprüfungs-Angaben, wobei sich die Kommission in größerem Umfang auf die Arbeiten der nationalen Rechnungsprüfungsstellen stützt. Das Konzept der Einzelprüfung wird bereits weitgehend im Rahmen von Protokollen zur Koordinierung von Rechnungsprüfungen durchgeführt. Eine derzeit mit den Mitgliedstaaten beratene Weiterentwicklung ist ein „Vertrauensvertrag", den die Kommission mit den Mitgliedstaaten bei bestimmten Programmen bzw. allen Programmen in dem betreffenden Land abschließen würde, wobei der Mitgliedstaat ein zufriedenstellendes Niveau der Prüfung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme für die Strukturfonds gewährleisten würde.

Darüber hinaus ist in Artikel 17-19 der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. L 82 vom 22.03.1997, S. 1–16) die Rolle der Kommission gegenüber den Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von Betrugsfällen in den Sektoren Zoll und Landwirtschaft dargelegt.

Generell beruht der diesbezügliche Ansatz der Kommission auf Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten und auf Komplementarität mit nationalen Maßnahmen. Die Rolle der Kommission besteht darin,

- den Mitgliedstaaten die Instrumente zur Verfügung zu stellen, die sie benötigen, um Betrugsfälle unter optimalen Bedingungen zu bekämpfen und die hierbei gemachten Erfahrungen auszutauschen, insbesondere durch EDV-gestützte Kommunikationssysteme (Informationssystem zur Betrugsbekämpfung – AFIS) oder Datenbanken (Zollinformationssystem – ZIS);

- die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu ergänzen, die die Hauptverantwortung für das Aufspüren von Unregelmäßigkeiten und für die Durchführung von Untersuchungen tragen, indem sie Fälle mit einer die Gemeinschaft betreffenden Dimension koordiniert, ihren Beitrag zu den von den Mitgliedstaaten gemeldeten Fällen leistet und die erforderliche operative und technische Unterstützung gewährt;

- Untersuchungen der Gemeinschaft in Drittländern im Rahmen von Vereinbarungen über gegenseitige Amtshilfe und von Protokollen zu organisieren, die zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern geschlossen wurden (etwa 40 Abkommen sind derzeit in Kraft).

In der Praxis sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission nachstehende Angaben zu melden:

- ihnen vorliegende Angaben über verdächtige Waren und Methoden oder Praktiken, die dazu genutzt werden, gegen die einschlägigen Rechtsvorschriften zu verstoßen;

- Informationen über Mängel oder Lücken, die sich aus der Anwendung dieser Rechtsvorschriften ergeben.

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten alle Informationen mit, die diese dabei unterstützen würden, die betreffenden Rechtsvorschriften durchzusetzen.

Erhält ein Mitgliedstaat Kenntnis von einer Transaktion, die einen Verstoß gegen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft darstellt bzw. darzustellen scheint, der auf Gemeinschaftsebene von Bedeutung ist (Verzweigungen in anderen Mitgliedstaaten oder ähnliche Transaktionen, die wahrscheinlich in anderen Mitgliedstaaten durchgeführt wurden), übermittelt er der Kommission alle von ihr benötigten Angaben (Dokumente, Kopien, Auszüge von Dokumenten), um die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zu koordinieren.

Die Kommission übermittelt dann diese Angaben den anderen Mitgliedstaaten (gegebenenfalls in Form eines Berichts im Rahmen der gegenseitigen Amtshilfe) über das sichere Kommunikationsnetz AFIS. In einigen Fällen kann empfohlen werden, dass die Mitgliedstaaten vorbeugende Maßnahmen ergreifen oder die betreffenden Beträge sicherstellen.

Allerdings betrifft das in der Verordnung (EG) Nr. 515/97 dargelegte Verfahren zur Unterstützung bei der Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten nicht das Einziehungsverfahren bzw. die Vereinbarungen für die gegenseitige Amtshilfe zum Zwecke der Einziehung.

* * *

B) Eigenmittel

6. Die im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplans in den letzten Haushaltsjahren wiederholt aufgetretenen beträchtlichen Überschüsse durch den Erlass geeigneter Maßnahmen bereinigen, damit die Zuverlässigkeit der Mittelansätze verbessert wird (Rat – Ziffer 1).

Antwort der Kommission:

Der Hauptgrund für den niedrigen Stand der Zahlungen im Jahr 2001 war die unzureichende Ausschöpfung von Strukturfondsmitteln. Dies war im Wesentlichen auf eine ungenügende Übereinstimmung zwischen den veranschlagten Zahlungsanforderungen (28,2 Mrd. Euro), die die Mitgliedstaaten der Kommission übermittelten (und worauf der Haushaltsplan beruhte), und den von den Mitgliedstaaten tatsächlich in Anspruch genommenen Zahlungen (20,5 Mrd. Euro) zurückzuführen. Der niedrige Stand der Zahlungsanforderungen von Seiten der Mitgliedstaaten rührte seinerseits zum großen Teil von Verzögerungen bei der Annahme und Auflegung der neuen Programme 2000-2006 her.

Die Kommission ist sich des Problems außerordentlich bewusst und hat mehrere Maßnahmen eingeleitet, um die Haushaltsansätze zu verbessern und die Verwaltung einer etwaigen unzureichenden Ausschöpfung von Haushaltsmitteln zu verbessern.

Erstens hat die Kommission bei den Strukturfonds mit den Mitgliedstaaten zusammengearbeitet, um deren eigene veranschlagte Zahlungsanforderungen zu verbessern. Sie hat die zur Übermittlung der Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten eingesetzten Systeme vereinfacht und gewährleistet inzwischen eine größere Verbreitung der Aufforderung zur Übermittlung von Vorausschätzungen, das sie jährlich versendet und wozu alle Verwaltungsstellen für die Programme in den Mitgliedstaaten gehören. Ferner aktualisiert sie die Angaben in den Vorausschätzungen regelmäßig und unterrichtet die Haushaltsbehörde rasch vom Ergebnis des jährlichen Vorausschätzungsverfahrens, wozu auch eine Analyse der Genauigkeit der Vorausschätzungen gehört. Darüber hinaus hat die Kommission interne Vorausschätzungsinstrumente entwickelt, die sie bei der Aufstellung der Haushaltspläne einsetzt. Wie die Umsetzung für das Haushaltsjahr 2003 bereits für die neuen Programme 2000-2006 zeigt, die den größten Teil des Haushaltsplans der Strukturfonds ausmachen, hat sich als Ergebnis die Übereinstimmung zwischen den Haushaltsplänen und deren Ausführung erheblich verbessert.

Zweitens hat die Kommission ihren jährlichen Haushalts-Ausführungsplan (einschließlich eines Verfahrens zur Überwachung und zur Überprüfung zur Mitte des Jahres) zu einem Frühwarninstrument im Hinblick auf etwaige Probleme bei der unzureichenden Ausschöpfung von Haushaltsmitteln entwickelt. Für die strukturellen Maßnahmen beruht dies weitgehend auf dem oben erwähnten internen Vorausschätzungsinstrument. Dies hat bereits zu greifbaren Ergebnissen geführt. Die Kommission erwägt derzeit, einen Berichtigungshaushalt für 2003 zur Anpassung der verfügbaren Mittel für die Strukturfonds – bezüglich des Abschlusses der vor dem Jahr 2000 liegenden Programme, da, wie oben angegeben, die Durchführung der neuen Programme 2000-2006 mittlerweile zufriedenstellend ausfällt – an die Vorausschätzung der tatsächlichen Ausführung, wie sie die im Oktober 2003 überarbeitet wird, vorzuschlagen.

7. Weitere Fortschritte erzielen, insbesondere im Bereich der Verwaltung und Kontrolle der Zolllager, der Einziehung ausstehender Schuldbeträge und fälliger Zinsen, wie auch im Bereich der gesonderten Buchführung in Bezug auf die Zollschulden (B-Buchführung) (Rat – Ziffer 2).

Antwort der Kommission:

Die Kommission weist darauf hin, dass in erster Linie die Mitgliedstaaten für die Verwaltung und Kontrolle der Zollverfahren, für die Einziehung von Zollschulden und deren Bereitstellung für den EU-Haushaltsplan sowie für das Führen der Eigenmittel-Konten zuständig sind. Wie in der Vergangenheit wird die Kommission Themen, die sie anhand von Risikoanalyse-Verfahren auswählt, die sich auf Zollvereinbarungen, Einziehungs- und Buchungsverfahren beziehen, in ihren jährlichen Kontrollplan einbeziehen. Sie begrüßt die kontinuierliche Zusammenarbeit von Seiten der Mitgliedstaaten bei der Durchführung dieses Kontrollplans und die sich daran anschließenden Folgemaßnahmen.

Die Delegierten des Ausschusses für den Zollkodex wurden an die Ergebnisse des Rechnungshofs erinnert und darum gebeten, die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

8. Die Aufgaben bei der Koordinierung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden mit den Mitgliedstaaten deutlicher abgrenzen (Rat – Ziffer 3).

Antwort der Kommission:

Derzeit wird eine Verordnung zur gegenseitigen Amtshilfe und zum Informationsaustausch erarbeitet, die den grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug erfasst; diese soll der Kommission und insbesondere dem OLAF eine spezifische Rechtsgrundlage für ihre Rolle als Koordinatorin der Aktivitäten bei der gegenseitigen Amtshilfe mit dem Ziel bieten, ihre Rolle wirksamer auszugestalten.

c) Gemeinsame Agrarpolitik

9. In enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auf eine Verbesserung der Zuverlässigkeit der Haushaltsansätze hinwirken (Rat – Ziffer 1).

Antwort der Kommission:

Die Kommission veranschlagt den erstmaligen Mittelbedarf für den Agrarhaushalt etwa eineinhalb Jahre vor Beginn des Haushaltsjahres durch ihren Vorentwurf des Haushaltsplans (HVE) für das betreffende Jahr. Da das Haushaltsverfahren eine derart lange Vorlaufzeit zur Aufstellung erfordert, unterliegen diese Vorausschätzungen aufgrund von Struktur und Schwankungen der Parameter, die die Agrarausgaben beeinflussen, einer gewissen Unsicherheit. Einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres legt die Kommission der Haushaltsbehörde ihr Berichtigungsschreiben (BS) zu dem bereits vorgelegten HVE vor. Das BS dient der Aktualisierung des im HVE dargelegten Mittelbedarfs.

Die Vorausschätzungen des Mittelbedarfs beruhen auf Hypothesen in Bezug auf die Entwicklungen an den Agrarmärkten (Produktions- und Nachfragehöhe,

Preisentwicklungen usw.), doch werden sie auch durch die Durchführungsquote der direkten Beihilfeprogramme, durch den Ablauf der Durchführung von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die insbesondere auf Informationen und Vorausschätzungen zur Durchführung von Seiten der Mitgliedstaaten beruhen, sowie durch andere Faktoren wie Änderungen der €/$-Wechselkurse beeinflusst.

Deshalb ist der Eingang rechtzeitiger, vollständiger und regelmäßig aktualisierter Informationen zu all diesen Elementen von größter Bedeutung für die Verringerung der Ungewissheit im Zusammenhang mit den Vorausschätzungen des Mittelbedarfs, die für die Finanzierung der GAP benötigt werden. Die verschiedenen EU-Verordnungen, durch die die GAP-Maßnahmen umgesetzt werden, erfordern die Bereitstellung dieser Informationen an die Kommission. Die Mitgliedstaaten kooperieren und legen die erforderlichen Informationen, wenn auch mitunter verspätet oder unvollständig, vor, was demnach unmittelbaren Einfluss auf die Genauigkeit der Vorausschätzungen des Mittelbedarfs hat.

Ohne die bestehenden Verfahren weiter zu belasten, bemüht sich die Kommission um die Verstärkung dieser Zusammenarbeit im Rahmen der verschiedenen Verwaltungsausschüsse und des Ausschusses für den EAGFL, Abteilung Garantie. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausführungsquote des Haushaltsplans des EAGFL, Abteilung Garantie, im Durchschnitt etwa 97,2 % der ursprünglichen Mittel für die letzten drei Haushaltsjahre ausmacht, wobei diese Quote angesichts der schwankenden Parameter, die die Aufstellung der Vorausschätzungen des Mittelbedarfs beeinflussen, als zufrieden stellend gilt.

10. Mit den Mitgliedstaaten bei der Weiterentwicklung der von ihnen verwalteten Kontrollsysteme aktiv zusammenarbeiten, gerade was die Regelungen – insbesondere für Baumwolle und Olivenöl – betrifft, in deren Rahmen die Beihilfe entsprechend der erzeugten Menge gewährt wird. Die Berichterstattung über die Ergebnisse der im Rahmen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS)durchgeführten Kontrollen verbessern, indem zwischen den Ergebnissen von Kontrollen aufgrund von Risikoanalysen und Zufallskontrollen unterschieden wird (Rat – Ziffer 2).

<u>Antwort der Kommission</u>:

Durch ihre Prüfungen der Agrarausgaben, die im Rahmen ihres Rechnungsabschlussverfahrens durchgeführt werden, nimmt die Kommission bei der Verbesserung der Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten eine sehr aktive Rolle wahr.

Die Regelungen für die Erzeugungsbeihilfen werden von den Dienststellen der Kommission sehr genau überprüft. Für Olivenöl gelten ab dem Erntejahr 2001/2002 wichtige neue Kontrollanforderungen, und die Entwicklung des Geografischen Informationssystems (GIS) für den Olivenanbau geht weiter. Für Baumwolle wurde ab dem Erntejahr 2001/2002 eine neue GMO-Verordnung eingeführt. Darüber hinaus legte die Kommission am 23. September einen Reformvorschlag für beide Regelungen vor. Die Mitteilung „Durchführung eines nachhaltigen Agrarmodells für Europa durch die reformierte GAP – die Sektoren Tabak, Olivenöl, Baumwolle und Zucker" findet sich im Internet bei der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/agriculture/capreform/com554/index_en.htm

Alle InVeKoS-bezogenen Beihilfeanträge werden zu 100 % administrativ geprüft, wozu voll EDV-gestützte Gegenproben gehören. In Bezug auf die Auswahl der Landwirte für Vor-Ort-Kontrollen wurde ein Mindestniveau an Zufalls-Auswahlkriterien zwar erst ab 2002 verbindlich vorgeschrieben, doch wurde bereits 2000 für den finanziell bedeutendsten Sektor der landwirtschaftlichen Nutzpflanzen praktisch eine Unterscheidung zwischen Zufallskontrollen und Risikoanalysen in das InVeKoS einbezogen. Generell hat sich die Darstellung der Statistiken der Prämien für landwirtschaftliche Nutzpflanzen und für Tiere seit dem Jahr 2000 stufenweise verbessert.

11. Ein Paket von gemeinsamen Leitlinien für die Verwaltung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums erarbeiten (Rat – Ziffer 2).

<u>Antwort der Kommission:</u>

Gemäß Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 445/2002 und der vorherigen Verordnung (EG) Nr. 1750/99 nahm die Kommission im Jahr 2000 Leitlinien an, die 2002 um gemeinsame Indikatoren für die Überwachung der Planung der Entwicklung des ländlichen Raums und der diesbezüglichen Ausgaben für den Zeitraum 2000-2006 aktualisiert wurden.

12. Bei den Mitgliedstaaten darauf hinwirken, dass die Erfüllung der Zulassungskriterien durch die Zahlstellen gewährleistet wird, insbesondere in Bezug auf die Datensicherheit (Rat – Ziffer 3).

<u>Antwort der Kommission:</u>

Seit der Entschließung des Rates von 2001 zur Entlastung lassen Untersuchungen der Bescheinigungsstelle und Berichte der Koordinierungsstelle ein zunehmendes Maß an Datensicherheit bei den Zahlstellen erkennen.

Ferner wurden die nachstehenden Maßnahmen ergriffen, um bei den Mitgliedstaaten darauf hinzuwirken, dass die Zahlstellen die Zulassungskriterien erfüllen, insbesondere in Bezug auf die Datensicherheit: Änderung der Rechtsvorschriften bei den Vorschriften für den Rechnungsabschluss des EAGFL, Abteilung Garantie, und insbesondere für die Datensicherheit ist in den kommenden Monaten geplant. Mit dem Vorschlag sollen die Anforderungen an die Datensicherheit aktualisiert und verschärft werden.

Darüber hinaus wurde den Koordinierungsstellen in jedem Mitgliedstaat ein Schreiben übermittelt, mit dem sie darum ersucht werden,

- der Kommission bis zum 15.09.2003 über den Stand der Umsetzung der Empfehlungen aus den vorhergehenden Datensicherheitsprüfungen der Kommission zu berichten;

- die Bescheinigungsstelle in jedem Mitgliedstaat daran zu erinnern, in ihren Jahresbericht einen Abschnitt über die Datensicherheit in den Zahlstellen auf der Grundlage oben stehenden Rechtsvorschriften einzubeziehen.

D) Strukturmaßnahmen

13. Sich weiterhin um ein geeignetes Instrumentarium zur Verbesserung der Haushaltsansätze bemühen Rat – Ziffer 1).

<u>Antwort der Kommission</u>: Die Kommission hat bereits mehrere Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten ergriffen. Sie hat bei den Mitgliedstaaten eine Erhebung über das Verfahren durchgeführt und diese im Lichte der eingegangenen Antworten verbessert. Inzwischen übermittelt sie die Aufforderungen zur Übermittlung von Vorausschätzungen an die Mitgliedstaaten und informiert gleichzeitig die für die Programme zuständigen Verwaltungsstellen. Ferner hat sie die zur Erfassung und Analyse der Daten benutzten Systeme modernisiert. Sie erstellt jährlich einen weit verbreiteten Bericht über die Qualität der Vorausschätzungen. Die Kommission wird die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Qualität der Vorausschätzungen fortsetzen.

Obwohl in den Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten der Mittelbedarf systematisch erheblich überschätzt wurde, bleiben diese doch die bestmöglichen Informationen zum Mittelbedarf, die die Kommission aus Quellen erhält, die möglichst nahe bei der Durchführung der Programme vor Ort angesiedelt sind. Dies ist die Folge der gemeinsamen Verwaltung, und zu diesem Bottom-up-Ansatz besteht keine radikale Alternative. Deshalb unternimmt die Kommission weiterhin erhebliche Anstrengungen zur Verbesserung der Vorausschätzungen bei der Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten. Angesichts der unzureichenden Vorausschätzungen in der Vergangenheit hat die Kommission wiederholt die Mitgliedstaaten angeschrieben und sie daran erinnert, wie wichtig es ist, innerhalb der festgelegten Fristen über Vorausschätzungen hoher Qualität für die Durchführung des jeweiligen Programms zu verfügen.

Zwar sind einige Mitgliedstaaten immer wieder bei ihren Vorausschätzungen unberechenbar, während andere gegebenenfalls den Mittelbedarf in einem Jahr überschätzen und zum Ausgleich dafür im darauffolgenden Jahr um denselben Betrag unterschätzen. So mussten beispielsweise 2002 die Zahlungsermächtigungen für den Kohäsionsfonds aufgefüllt werden, und nach einer zweijährigen beträchtlichen Überbeanspruchung konnte nicht mehr allen Anträgen stattgegeben werden.

Wegen ihrer Tendenz zur Überschätzung waren die Vorausschätzungen zwar bisher für die Aufstellung des Haushaltsplans von begrenztem Wert, doch ihr potenzieller Wert rechtfertigt anhaltende Anstrengungen zu deren Verbesserung. Die Kommission korrigiert die von den Mitgliedstaaten eingegangenen Vorausschätzungen im Lichte ihrer eigenen Informationen. Für 2004 fallen die Beträge im Haushaltsplan niedriger als die von den Mitgliedstaaten in ihren Vorausschätzungen angegebenen Beträge aus.

Der Kommission liegen keine Angaben über die „Aufnahmekapazität" der Mitgliedstaaten vor. Die technischen Mittel, die zur Schätzung dieser Kapazität erforderlich wären, müssten erst noch entwickelt werden. Nach Auffassung der Kommission stellt das Kriterium der „Aufnahmekapazität" der Mitgliedstaaten keinen zusätzlichen Wert zur Vorausschätzung der erforderlichen Zahlungsermächtigungen dar, abgesehen davon, dass es nur eine sehr grobe Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten liefern würde.

Die Kommission hat konsequent Mittelansätze unter den Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten veranschlagt, die auf dem bestmöglichem Wissen zum Zeitpunkt der Aufstellung der Haushaltsansätze beruhen. Bisher blieb die Durchführung der Strukturfonds-Programme jedoch hinter den Erwartungen zurück. Die Kommission wird dies bei ihren künftigen Vorschlägen berücksichtigen und hat dies bereits beim HVE 2004 getan.

14. In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die bewährtesten Verfahren für eine Verbesserung der Haushaltsansätze ermitteln (Rat – Ziffer 1).

Antwort der Kommission:

Siehe Antwort zu Ziffer 13.

15. Die Bemühungen um Verringerung der fortbestehenden Mittelbindungen fortsetzen (Rat – Ziffer 2).

Antwort der Kommission: Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen für den Zeitraum vor 2000 beziehen sich entweder auf Programme für den Zeitraum 1994-1999 oder auf Programme vor dem Jahr 1994. Im Jahr 2002 hat sich die Kommission darum bemüht, beide erheblich zu verringern.

Die Kommission hat eine Mitteilung über die Ausführung des Haushaltsplans für die Strukturfonds vorgelegt, worin sie den erwarteten normalen Trend für die noch abzuwickelnden Mittelbindungen angibt. Die tatsächliche Lage und unsere laufenden Vorausschätzungen spiegeln diese Vorausschätzung angemessen wider.

Lediglich die Vorausschätzung für die Verringerung der noch abzuwickelnden Mittelbindungen für Programme aus dem Zeitraum 1994-1999 können um einige Monate abweichen, da einige von ihnen bis ins Jahr 2004 reichen. Allerdings hat die Kommission Aktionspläne und Maßnahmen zum teilweisen Abschluss für die Programme, Zahlungen oder Mittelfreigaben angenommen, um die „nicht verwendbaren" noch abzuwickelnden Mittelbindungen so weit als möglich zu verringern und die hierfür vorgesehenen Zahlungsermächtigungen maximal zu nutzen.

Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen für die Strukturfonds beliefen sich Ende 2002 auf 60 373 Mio. Euro, was zwei Jahren an Zahlungsermächtigungen entspricht, wovon etwa ein Viertel Programme vor dem Jahr 2000 betraf. Die Kommission hält diesen Stand der noch abzuwickelnden Mittelbindungen nicht für alarmierend, da sie mehrjährige Programme betreffen, die eine erhebliche Investition beinhalten, für die nach der Verordnung die Zahlung für das Projekt erst zwei Jahre nach dem Jahr der Mittelbindung zulässig ist.

Deshalb wollte die Kommission vorrangig die schlechten, d. h. die ältesten noch abzuwickelnden Mittelbindungen in Angriff nehmen. Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen für Programme aus der Zeit vor 1994 gingen von 532 Mio. Euro zu Beginn des Jahres 2002 auf 128 Mio. Euro zu Ende des Jahres 2002 erheblich zurück.

Trotz erheblicher Anstrengungen zum Abschluss der noch abzuwickelnden Mittelbindungen in Zusammenhang mit dem Zeitraum 1994-99 gingen diese 2002 nur geringfügig (von 16 607 Mio. Euro auf 15 437 Mio. Euro) zurück. Dies war darauf

zurückzuführen, dass 2002 nur sehr wenige Anforderungen für endgültige Zahlungen von den Mitgliedstaaten eingingen. Die Kommission analysiert derzeit die eingegangenen Dossiers und bereitet die Zahlungen vor bzw. ersucht im Falle unvollständig dokumentierter Anforderungen um zusätzliche Angaben. Aufgrund dieser Konzentration von Anforderungen für endgültige Zahlungen zum Fristablauf werden sich mehr Zahlungen auf das Jahr 2004 verzögern als ursprünglich geplant.

Für die Programme 2000-2006 hat der niedrige Zahlungsstand im Jahre 2001 und zu einem geringeren Ausmaß auch in 2002 dazu geführt, dass die noch abzuwickelnden Mittelbindungen geringfügig höher ausfielen als ursprünglich erwartet. Allerdings erfolgen nach den Vorschriften für den Zeitraum 2000-2006 die Mittelbindungen jährlich fast automatisch, während sich die Zahlungen im Wesentlichen nach der Durchführung der Programme richten. Praktisch bedeutet dies, dass die noch abzuwickelnden Mittelbindungen bis 2006 zunehmen und bis zum Ende des Zahlungszeitraums zurückgehen dürften, wie von der Kommission wiederholt dargelegt (zuletzt in ihrer Mitteilung an den Rat und das EP über die Entwicklung der Verwendung der Strukturfondsmittel unter besonderer Berücksichtigung der noch abzuwickelnden Mittelbindungen (RAL) (KOM(2002) 528 endg.)).

Angaben speziell zur Beschäftigungspolitik:

- Zeiträume vor 1994

Zum 31.12.2001 beliefen sich die noch abzuwickelnden Mittelbindungen auf 121 Mio. Euro und betrafen 388 Fälle. Zum 30. Juni 2003 waren sie auf 75 Mio. Euro zurückgegangen und betrafen 222 Fälle, was einem Rückgang um 38 % nach Volumen und 43 % nach Zahlen entspricht. Die restlichen noch abzuwickelnden Mittelbindungen bestehen hauptsächlich aus Fällen, in denen Gerichtsverfahren anhängig sind.

- Zeitraum 1994-1999

Die meisten noch abzuwickelnden Mittelbindungen dürften 2003 mit dem Abschluss der Programme auf der Grundlage von Anträgen, die im ersten Quartal 2003 auf endgültige Zahlung eingegangen sind, abgeschlossen werden.

- Zeitraum 2000-2006

In der Mitteilung KOM(2002)528 vom 20.9.2002 ist der Trend bei den fortbestehenden Mittelbindungen über den gesamten, unter die Verordnung Nr. 1260/99 fallenden Zeitraum dargestellt: Automatische Mittelbindungen zu Beginn eines jeden Jahres, Vorauszahlung in Höhe von 7 % des Gesamtbetrags für das Programm im ersten Jahr, Abschlagszahlungen nach der Regel N+2.

Angaben speziell zur Agrarpolitik:

Zeitraum vor 1994: Zum 31. August 2003 beliefen sich die noch abzuwickelnden Mittelbindungen für den Zeitraum vor 1994 lediglich auf 16,28 Mio. Euro. Die meisten dieser Fälle waren durch Gerichtsverfahren blockiert.

Zeitraum 1994-99: Zum 31. August 2003 beliefen sich die noch abzuwickelnden Mittelbindungen für den Zeitraum 1994-1999 auf 2 436 Mio. Euro. Aufgrund der Komplexität des Abschlussverfahrens und des Eingangs der meisten Anträge auf Zahlung

in den letzten Tagen vor dem Stichdatum 31. März 2003 wird wahrscheinlich nur ein kleiner Teil dieses Betrags in 2003 (etwa 420 Mio. Euro) abgeschlossen werden. Die Haushaltsbehörde wurde bereits über diese Lage unterrichtet.

Zeitraum 2000-2006: Zum 31. August 2003 beliefen sich die bestehenden Mittelbindungen auf 5 854 Mio. Euro. Für diesen Betrag gilt die Regel N+2. Deshalb besteht hier nicht das Risiko langfristiger noch abzuwickelnder Mittelbindungen.

16. Weiter für eine stärkere Öffnung der Verwaltung der Strukturmaßnahmen sorgen und sich vergewissern, dass die gemeinsame Datenbank für die Strukturfonds gut funktioniert. Für ein besseres Funktionieren der Kontrollmittel sorgen (Rat – Ziffer 2).

Antwort der Kommission: Was die GD REGIO betrifft, so ist die gemeinsame Datenbank inzwischen voll operationell. Änderungen in der Konzeption werden von allen von den Strukturfonds betroffenen vier Generaldirektionen erörtert und vereinbart, meistens durch Sitzungen der Leiter der Finanzreferate. Um zu gewährleisten, dass die Datenbank (SFC) wirksam funktioniert, besteht eine „traditionelle" Infrastruktur, die gewährleistet, dass die Datenbank ständig den Benutzern in den Mitgliedstaaten bzw. in der Kommission zur Verfügung steht, wobei ein Helpdesk Unterstützung und Zugangskontrolle bietet. Die Ausbildung der Benutzer ist ebenfalls erhältlich und wird auf Anfrage der Mitgliedstaaten bzw. Generaldirektionen organisiert. Ferner finden regelmäßige Koordinierungssitzungen zwischen den vier Generaldirektionen statt, um zu gewährleisten, dass die SFC-Anwendung immer den Bedürfnissen der Benutzer entspricht. Auf diesen Sitzungen geben die für die Anpassung des SFC an die Bedürfnisse der Benutzer zuständigen Projektinhaber normalerweise die Anfragen von internen Benutzern und solchen in den Mitgliedstaaten weiter.

Die Verbesserung der Kontrollmittel stellt einen der funktionellen Aspekte im Zusammenhang mit der Anwendung dar. Die Rolle des Referats für Informationstechnologie besteht darin, die Funktionen zu entwickeln, die von den Benutzern beantragt werden, die wiederum durch den bzw. die Projektinhaber vertreten werden. Es werden regelmäßig Berichte erstellt, anhand deren die Administratoren eine bessere Weiterverfolgung gewährleisten können und die ein vollständig aktualisiertes Bild ergeben (beispielsweise die Frühwarnberichte N+2 und M+18).

17. Die Bemühungen um eine Vereinfachung der Verwaltung der Programme für Strukturmaßnahmen im derzeitigen gesetzgeberischen Rahmen fortsetzen (Rat – Ziffer 2).

Antwort der Kommission: Mit der Annahme der Mitteilung „über die Vereinfachung, Klarstellung, Kooperation und flexible Verwaltung der Strukturpolitik 2000-2006" (C(2003)1255) am 25. April 2003 vervollständigte die Kommission das Vereinfachungsverfahren für die Verwaltung der Strukturfonds mit den derzeit geltenden Vorschriften. Sie hat bereits mit ihren Beratungen über die Vereinfachung der künftigen Methode zur Durchführung der Strukturfonds für den Programmplanungszeitraum nach 2006 begonnen.

Zwar sollten die Bemühungen um Vereinfachung fortgesetzt werden, doch wird darauf hingewiesen, dass diese Bemühungen partnerschaftlich zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten durchgeführt werden müssen und dass die derzeit bestehenden

Rechtsvorschriften zwangsläufig dem Geltungsbereich einer Vereinfachung im Rahmen des derzeitigen Programmplanungszeitraums Grenzen setzen.

In Bezug auf die Agrarpolitik kann der Abschluss der verbleibenden 16 Dossiers mit einem Gesamtbetrag von 16,28 Mio. Euro wegen anhaltender Gerichtsverfahren nur schrittweise erfolgen.

18. Für die vor 1994 liegenden Zeiträume zu gegebener Zeit die Maßnahmen ergreifen, um die letzten Dossiers gegebenenfalls unter Rückgriff auf eine automatische Freigabe der Mittel so rasch wie möglich abschließen zu können (Rat – Ziffer 3).

Antwort der Kommission: Die letzten Maßnahmen werden in diesem Jahr abgeschlossen. Vorschriftsgemäß sind dann lediglich die Maßnahmen, die noch vor Gericht anhängig sind, bis zum Abschluss der entsprechenden Gerichtsverfahren nicht abgeschlossen. In diesen Fällen ist nach den Vorschriften eine automatische Freigabe der Mittel nicht zulässig.

Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen für Programme aus der Zeit vor 1994 ging von 532 Mio. Euro zu Beginn des Jahres 2002 auf 128 Mio. Euro zu Ende des Jahres 2002 erheblich zurück.

Für Projekte aus der Zeit vor 1989 und für solche aus dem Zeitraum 1989-1993 setzt die GD EMPL ihre Abschlussbemühungen für Fälle fort, die noch nicht abgeschlossen wurden. Allerdings fällt ein Großteil der Fälle unter Artikel 7 der Entscheidung 83/673/EWG (vermutete Unregelmäßigkeiten), wodurch sich das Abschlussverfahren verzögert.

19. In Bezug auf den Zeitraum 1994-1999 die Bemühungen fortsetzen, mit denen eine homogene Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2064/97 garantiert und für eine bessere Koordinierung der Tätigkeit der für die Kontrolle der einzelnen Strukturmaßnahmen zuständigen Dienststellen der Kommission gesorgt werden soll (Rat – Ziffer 3).

Antwort der Kommission: Die Kommission führte 2001 und 2002 Rechnungsprüfungen der von den Mitgliedstaaten getroffenen Vorbereitungen für den Abschluss für 1994-99 gemäß der Verordnung 2064/97 durch und nimmt nach Abschluss dieser Programme Stichproben-Prüfungen von Projekten vor, um die Zuverlässigkeit der mit der Verordnung 2064/97 eingesetzten Kontrollsysteme zu testen. Beim Auftreten von Fehlern werden finanzielle Berichtigungen vorgenommen. Eine enge Koordinierung zwischen den Dienststellen der Kommission für Finanz- und Kontrollfragen wird durch regelmäßige Sitzungen der Finanzdirektionen gewährleistet.

2002 schloss die GD EMPL ihr Prüfprogramm zur Durchführung der Verordnung Nr. 2064/97 mit dem Ziel ab, den beim Abschluss der Maßnahmen zu erreichenden Zuverlässigkeitsgrad zu bewerten. Die Abschlussfälle werden jetzt bei der GD EMPL, insbesondere die Gültigkeitsvermerke (Artikel 8), untersucht, die im Lichte der in der Verordnung Nr. 2064/97 festgelegten Verpflichtungen geprüft werden. Das Prüfprogramm der GD EMPL für 2003 sieht ab der zweiten Jahreshälfte 2003 15 Abschlussprüfungen vor (die Durchführung richtet sich nach der Quote des Abschlusses von Fällen, die von den Mitgliedstaaten verspätet vorgelegt wurden); diese Prüfungen werden 2004 fortgesetzt.

20. Für den derzeitigen Zeitraum die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, dass die Einführung der Systeme abgeschlossen und ihr reibungsloses Funktionieren garantiert werden kann, sowie darauf achten, dass die Vorschriften der Verordnung korrekt angewandt werden (Rat – Ziffer 3).

<u>Antwort der Kommission:</u>

Die Stellen für den Strukturfonds haben die Verwaltungs- und Kontrollsysteme für den neuen Zeitraum in den Mitgliedstaaten geprüft bzw. prüfen sie derzeit. Ein umfassender Bericht über die Prüfung wurde in Bezug auf den EFRE dem Parlament im Mai 2003 übermittelt.

Die GD AGRI führt derzeit die erforderlichen Prüfungen durch. Die Kommission überwacht kontinuierlich die Wirksamkeit dieser Systeme.

Die GD EMPL hat ein Prüfprogramm für Systeme erstellt, die für den Programmplanungszeitraum 2000-2006 des ESF eingeführt wurden, wonach sie bis Ende 2003 eine Erfassungsquote von 83 % für die von ihr verwalteten Maßnahmen des Ziels 1, 81 % für EQUAL und 57 % für das Ziel 3 erreichen kann. Die Verwaltungs- und Kontrollsysteme des Ziels fallen normalerweise ebenfalls unter die Prüfung von Regionalstrukturen, mit denen Ziel 3 oder EQUAL durchgeführt wird. Dadurch können diese Ergebnisse bei der Durchführung der ESF-Prüfstrategie in 2004 (siehe Ziffern 42 und 68) ergänz werden.

2002/2003 unternahm die GD EMPL in enger Zusammenarbeit mit den anderen an den Strukturfonds beteiligten Dienststellen erhebliche Anstrengungen, um den Mitgliedstaaten die von diesen benötigten Klarstellungen zu den Vorschriften zu liefern und somit dazu beizutragen, dass sie mit der Programmplanung für 2000-2006 übereinstimmen.

21. Die Probleme hinsichtlich des Verwaltungssystems für die gemeinschaftliche Fischereiflottenkartei lösen (Rat – Ziffer 4).

<u>Antwort der Kommission</u>: Mit der Anwendung Front (Fleet Register On the NeT) können die Mitgliedstaaten ihre Fischereiflottendaten übermitteln, deren Weiterverfolgung gewährleisten und Informationen aus der Flottenkartei abrufen.

Bei der Validierung neuer Daten wurden strengere Kontrollen eingeführt, um eine bessere Qualität zu gewährleisten. Ferner erfolgten Verbesserungen, so dass die von den Mitgliedstaaten zu korrigierenden Meldungen deutlicher sichtbar und die Hinweise für die Benutzer verständlicher wurden.

Hinsichtlich der Qualitätskontrolle der historischen Daten von derzeit in Betrieb befindlichen Schiffen wurde ein Dutzend Qualitätskriterien festgelegt. Ein Bericht über die Weiterverfolgung von Unregelmäßigkeiten wird wöchentlich erstellt und den Mitgliedstaaten übermittelt.

22. Die Ermittlungen auf eventuelle Mängel der Verwaltungs- und Kontrollsysteme ausdehnen (Rat – Ziffer 4).

<u>Antwort der Kommission</u>: Siehe Antwort zu der vorhergehenden Ziffer.

Aufgrund der in den Ziffern 42 und 68 beschriebenen ESF-Prüfstrategie können sich unsere Kontrollstellen stärker als in der Vergangenheit dadurch auf Risikosysteme konzentrieren, dass sie die Prüfungen der Kommission, sofern erforderlich, ausweiten. Ferner zieht die Kommission Artikel 39 Absatz 2 heran, wenn ihrer Auffassung nach ein Mitgliedstaat seinen Kontrollverpflichtungen (Artikel 38 Absatz 1) nicht nachgekommen ist oder die erforderlichen Korrekturen (Artikel 39 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1260/1999) nicht vorgenommen hat.

E) Interne Politikbereiche

23. Die Bemühungen um Präsentation der Haushaltsrechnung fortsetzen (Rat – Ziffer 1).

<u>Antwort der Kommission:</u>

Die Kommission setzt ihre Bemühungen um Verbesserung der Berichterstattung über die budgetäre und finanzielle Verwaltung fort, um ein eindeutiges und vollständiges Bild der Ausführung des Haushaltsplans zu liefern. Übertragungen werden in Übereinstimmung mit den strengen Vorschriften der Haushaltsordnung verwaltet, wobei sich die meisten auf Eingänge von Dritten beziehen.

24. Die Regeln für die Durchführung der TEN-V-Programme insbesondere hinsichtlich der erstattungsfähigen Ausgaben harmonisieren und präzisieren und ihr Verwaltungs-, Kontroll- und Evaluierungssystem verstärken (Rat – Ziffer 2).

<u>Antwort der Kommission:</u>

Die Kommission setzt die Harmonisierung und Präzisierung der Regeln für die Durchführung des TEN-V-Programms und die Verstärkung der Kontrollen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten nach ihren jeweiligen gemeinsamen Zuständigkeiten fort, die sie diesbezüglich im Rahmen der TEN-Verordnung übernehmen.

Insbesondere werden nachstehende Maßnahmen fortgesetzt:

- Das TEN-Benutzerhandbuch (für Antragsteller) wird 2003 erstellt und befasst sich mit Auslegungsfragen;

- die Fassung 2003 des TREN-Verfahrenshandbuchs enthält einen spezifischen Teil für die TEN-Programme;

- die Integration der TEN in das zentrale EDV-Instrument (PMS) wird vor Ende 2003 abgeschlossen;

- der neue Standardtext der Kommissionsentscheidung enthält ab 2002 einen weiterentwickelten technischen Anhang 1 mit weiteren Angaben zu: unter die Finanzierung fallende Fachtätigkeiten; veranschlagte Kostenaufschlüsselung von Tätigkeiten, feste anstatt Richt-Zeitpläne.

- Mit der Überarbeitung des Texts der Kommissionsentscheidung von 2003 werden die Rolle und die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten bei der Durchführung und der Weiterverfolgung der Finanzhilfe und insbesondere deren Zuständigkeiten im Bereich der Finanzkontrolle, Bewertung, Überwachung und Evaluierung von Projekten im Einklang mit der TEN-Verordnung verstärkt.

- Zusätzlich zu den Vor-Ort-Kontrollen, die bereits von Fach- und Finanzbeamten vor der endgültigen Zahlung durchgeführt werden, fanden mehrere Ex-post-TEN-V-Prüfungen statt bzw. sind für 2003 geplant, einige davon zusammen mit dem Rechnungshof. Darüber hinaus kann anhand eines Rahmenvertrages, der Ende 2003 mit einer externen Prüfgesellschaft geschlossen werden soll, die Zahl der von der Kommission durchgeführten Ex-post-Prüfungen erheblich gesteigert werden.

Im Zusammenhang mit der Zuschussfähigkeit von Kosten, die sich auf Verweise in der TEN-Verordnung auf Studien, Maßnahmen zur technischen Unterstützung, Aufträge usw. beziehen, ist die Erstellung eines Leitfadens geplant, der auf Verfahren in den Mitgliedstaaten beruht und worin die Art der Tätigkeiten, die unter diesen verschiedenen Definitionen in Frage kommen, dargelegt und präzisiert wird.

25. Die indirekten Maßnahmen finanziell weniger komplex gestalten und einen wirksameren Sanktionsmechanismus einführen (Rat – Ziffer 2).

<u>Antwort der Kommission:</u>

Infolge der Empfehlung zur Vereinfachung und der Einführung von Sanktionen haben die GD RTD und andere Generaldirektionen im Bereich der Forschung einen Aktionsplan als Reaktion auf Aktion 1 des zusammenfassenden Berichts zu den jährlichen Tätigkeitsberichten für 2001 aufgestellt. Dieser Plan wurde von Kommission am 10. Januar 2003 formell angenommen. Hierüber wird vierteljährlich von allen betroffenen Generaldirektionen berichtet.

In diesem Zusammenhang möchte die Kommission ferner auf die Bemühungen hinweisen, die während des Gesetzgebungsverfahrens für das 6. Rahmenprogramm und die diesbezüglichen Teilnahmebestimmungen zusammen mit dem Rat und dem Parlament unternommen wurden.

Bei der Vereinfachung bewirken die Hauptfaktoren eine Verringerung bei den ausführlichen Vorschriften und die Einführung einer größeren Flexibilität bei der Verwaltung von Forschungsprojekten. Diese Maßnahme geht mit der Einführung einer verstärkten gemeinsamen Zuständigkeit für die Mitglieder von Konsortien und härteren Sanktionen bei Unregelmäßigkeiten einher.

26. Die Prüfungstätigkeiten verstärken, die von den betreffenden Generaldirektionen vorzunehmen sind (Rat – Ziffer 3).

<u>Antwort der Kommission:</u>

Die für Forschung zuständigen Generaldirektionen setzen ihre Bemühungen der letzten Jahre fort, wobei dieser Aspekt einen ausdrücklichen Bestandteil des Aktionsplans zu Aktion 1 des zusammenfassenden Berichts zu den jährlichen Tätigkeitsberichten für 2001 darstellt. Im Rahmen des Plans unternehmen die Generaldirektionen ferner weitere

Schritte in dieser Richtung, indem sie die Kontrolle von Dokumenten ausweiten, da die für Vor-Ort-Prüfungen verfügbaren Mittel angesichts der Zahl der bestehenden Verträge relativ beschränkt sind.

Zum 6. Rahmenprogramm wird auf die Entscheidung des Gesetzgebers hingewiesen, dass mit den Kostenaufstellungen stets die von unabhängigen Prüfern ausgestellten Prüfbescheinigungen vorzulegen sind. Dadurch wird die Strategie der Verstärkung von Kontrollen und Prüfungen bei der Durchführung der Forschungsprogramme ergänzt.

Die Empfehlung zur Erhöhung der Anzahl der Prüfungen bei den Empfängern wurde von den im Bereich Forschung tätigen Generaldirektionen ausdrücklich in den Aktionsplan zu Aktion 1 des zusammenfassenden Berichts zu den jährlichen Tätigkeitsberichten für 2001 aufgenommen. Hierüber wird deshalb vierteljährlich von allen betroffenen Generaldirektionen berichtet, um die gewünschte Zunahme von Anzahl und Häufigkeit zu bestätigen.

F) Externe Politikbereiche

27. Die Bemühungen fortsetzen, um die Verwendung der Mittel zu beschleunigen und besser auf das Jahr zu verteilen (Rat – Ziffer 1).

Antwort der Kommission:

Zwischen 1999 und 2002 nahmen die Zahlungen auf Haushaltslinien, die von AIDCO ausgeführt werden, um 32 % zu (1999: 2 513 Mio. Euro, 2000: 2 978 Mio. Euro, 2001: 3 175 Mio. Euro und 2002: 3 327 Mio. Euro). Dieser Trend wird sich 2003 bestätigen. Die Kommission unternimmt alle Anstrengungen, um die Zahlungen gleichmäßiger auf das Jahr zu verteilen.

28. Die Bemühungen um eine Verringerung des Umfangs der fortbestehenden Mittelbindungen fortsetzen (Rat – Ziffer 1).

Antwort der Kommission:

Die Analyse der noch abzuwickelnden Mittelbindungen von EuropeAid ist Gegenstand intensiver und ständiger Überprüfungen auf Ebene der Länder, der Regionen und in der Gesamtheit.

2003 wurde ein spezifisches Vorhaben eingeleitet, womit eine eingehendere Analyse der unzureichenden Verwendung gebundener Mittel (alte und niedrige Auszahlungsquoten, nicht abgewickelte Mittelbindungen, hohe Bestände von nicht vertraglich festgelegten Beträgen usw.) mit dem Ziel durchgeführt wurde, in dieser Hinsicht problematische Projekte für Verwaltungsentscheidungen zu ermitteln, z. B. Abhilfemaßnahmen zur Beschleunigung der Durchführung und/oder Aufgabe bestimmter Tätigkeiten und teilweise Mittelfreigabe bzw. sogar vorgezogener Abschluss von Mittelbindungen für Projekte.

Zusätzlich zu diesen spezifischen Tätigkeiten der Überprüfung des Teilbestandes dürften künftig zwei strukturelle Faktoren wesentlich dazu beitragen, dass es zu keiner Anhäufung neuer bedeutender Bestände alter und ruhender Mittelbindungen kommt, die außergewöhnliche Abschlussmaßnahmen erfordern:

- Die vollständige Inbetriebnahme des CRIS ab 1. Januar als einziges einheitliches Informationssystem für den von EuropeAid verwalteten Bestand der Außenhilfe und als einzige Schnittstelle zum Rechnungsführungssystem;

- das Inkrafttreten der neuen Haushaltsordnung: Die Regel n+1 für die Vertragsvergabe von Maßnahmen, die direkt von der Kommission über Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen eingeleitet werden, und die in Artikel 166 Absatz 2 für alle Verträge zur Durchführung von Finanzierungsvereinbarungen festgelegte Regel n+3 werden zweifellos dazu beitragen, die Auftragsvergabe zu beschleunigen und zu vermeiden, dass der Teil der aus nicht vertraglich festgelegten Beträgen bestehenden, noch abzuwickelnden Mittelbindungen anwächst.

Das Amt für humanitäre Hilfe hat der umfassenden Verringerung der Höhe der noch abzuwickelnden Mittelbindungen große Aufmerksamkeit gewidmet. Ein Aktionsplan zur Verringerung der noch abzuwickelnden Mittelbindungen und zur Verringerung der Zahlungsfristen wurde im April 2002 aufgestellt.

Infolgedessen ging der Betrag der noch abzuwickelnden Mittelbindungen zum 31. Dezember 2002 auf einen Gesamtbetrag von dem 0,7fachen des gesamten Haushaltsplans für humanitäre Hilfe zurück, was einen fünffach niedrigeren Betrag als der durchschnittliche Bestand der noch abzuwickelnden Mittelbindungen im Bereich der Außenhilfe ausmacht.

Ein Teil der noch abzuwickelnden Mittelbindungen ist gerechtfertigt, da die Mittelbindungen zeitlich vor den in Zukunft zu leistenden Zahlungen erfolgen. Deshalb kommt es darauf an, bei dem Jahr des Ursprungs der noch abzuwickelnden Mittelbindungen zu unterscheiden. Die Kommission verwendet die Begriffe „alt“ und „ruhend“, um das Geld zu beschreiben, das einen echten Zahlungsrückstand aufweist. „Alte Mittelbindungen“ sind Mittelbindungen, die vor mehr als fünf Jahren erfolgten, und „ruhende Mittelbindungen“ sind Mittelbindungen, bei denen in den beiden letzten Jahren keine Maßnahmen ergriffen wurden. Der Betrag der „alten und ruhenden“ noch abzuwickelnden Mittelbindungen ging auf unter 6 % des jährlichen Haushaltsplans für humanitäre Hilfe zurück.

29. Die Analyse der Haushaltsführung verbessern, insbesondere hinsichtlich der Begründung für die vorgenommenen Mittelübertragungen und der Tabellen über die Ausführung der Maßnahmen (Rat – Ziffer 1).

<u>Antwort der Kommission:</u>

Hinsichtlich der Qualität der Begründungen für die Mittelübertragungen sind sich die Dienststellen der Notwendigkeit zu deren Verbesserung bewusst, und es werden Anstrengungen unternommen, um deren Präsentation zu verbessern.

Die Kommission bemüht sich darum, bei jedem Antrag auf Mittelübertragung die für die Haushaltsbehörde wichtigen Informationen bereitzustellen, anhand deren sie eine fundierte Entscheidung treffen kann. Auf Anfrage ist die Kommission gerne bereit, alle Anstrengungen zu unternehmen, um den jeweiligen Berichterstattern und Ausschüssen die zusätzlichen Informationen vorzulegen, die sie vor ihrer Beschlussfassung benötigen.

30. Die Einführung einer systematischen, zufrieden stellenden Prüfung der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln auf Ebene der zwischengeschalteten Stellen und der Endbegünstigten abschließen und ein vollständiges verlässliches Managementinformationssystem einsetzen (Rat – Ziffer 2).

Antwort der Kommission:

Die von der Kommission im Rahmen der humanitären Hilfe finanzierten und von externen Parteien durchgeführten Aktivitäten unterliegen einer Finanzprüfung. Insgesamt besteht das Ziel darin, einen zweijährigen Prüfzyklus zu erzielen, mit dem eine Prüfung der Systeme der Partner und die Verwendung dieser Mittel durch diese verbunden ist. Die Prüfprozesse und -methoden werden kontinuierlich überprüft, wobei 2002 die Verfahren erheblich überarbeitet wurden.

Im Laufe des Jahres wurden 14 Prüfungen abgeschlossen, wozu sechs Prüfungen vor Ort gehörten, bei denen über derzeit durchgeführte Projekte berichtet wird.

Zur Steigerung ihrer diesbezügliche Tätigkeit schloss die Kommission einen Vertrag mit einem professionellen Prüfunternehmen zur Überprüfung der Projekte für humanitäre Hilfe, zunächst für die zweite Jahreshälfte 2002. Dies führte dazu, dass die Anzahl der noch laufenden Prüfungen (50) bis Jahresende erheblich zunahm, so dass die Zahl der abgeschlossenen Prüfungen 2003 und in späteren Jahren erheblich ansteigen wird.

Wie bei dem Amt für Zusammenarbeit EuropeAid wird im Zusammenhang mit der weiteren Festlegung einer umfassenden Kontroll- und Prüfstrategie der Ansatz in Bezug auf die „Bescheinigungsprüfungen" ebenso weiter entwickelt. „Bescheinigungsprüfungen" erbringen die Gewährleistung, dass Ausgaben auf der Ebene der durchführenden Organisation rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Sie ergänzen die von der Kommission eingeleiteten externen Prüfungen.

Mit der Überarbeitung des praktischen Leitfadens für Vertragsverfahren bei der Außenhilfe der Gemeinschaft im Jahre 2003 wurden bereits größere Verbesserungen an der Qualität der Bescheinigungsprüfungen vorgenommen. Darüber hinaus werden Anweisungen zur qualitativen Überprüfung der Bescheinigungsprüfungen und zu deren Einsatz innerhalb einer auf einer Risikoanalyse beruhenden Auswahl von Prüfungen, die von Kommissionsmitarbeitern überwacht werden, erstellt, um ein umfassendes Kontrollmodell zu entwickeln. Bei diesem Modell sollen einfache und durchführbare Kontrollen, die in die Projekte mit risikoorientierten Kontrollen eingearbeitet sind, die von Kommissionsmitarbeitern durchgeführt werden, wirtschaftlich und wirksam miteinander verbunden werden. Ferner beabsichtigt die Kommission bis Ende des Jahres die Herausgabe verbesserter standardisierter Klauseln für „Bescheinigungsprüfungen" und hat im Bereich der externen Prüfung ein Ausbildungsprogramm eingeleitet, durch das die Kenntnis der Beamten in der Delegation in Bezug auf die Prüfungen verbessert wird.

Desgleichen ergreift die Kommission Maßnahmen zur Gewährleistung einer angemessenen Weiterverfolgung der Prüfempfehlungen. Mit dem Prozess des Übergangs von Zuständigkeiten auf die Delegationen gilt dies als eine wichtige Komponente der Überwachung der Projektdurchführung. Die Einführung eines EDV-gestützten Systems für die Registrierung von Angaben über die Prüftätigkeit bei externen Programmen (CRIS Audit) dürfte im Laufe der Zeit die Überwachung von Prüfungen und schließlich die Fähigkeit der Verwaltung verbessern, Maßnahmen bei den Ergebnissen der Prüfungen,

insbesondere in Bezug auf die Prüftätigkeiten in den Delegationen, zu ergreifen. Der Nutzen aus dieser Anwendung, die derzeit in einem Feldversuch erprobt wird, wird sich allerdings erst 2004 zeigen.

31. Zusätzliche Maßnahmen zum Ausbau der internen Kontrollsysteme der mit der Verwaltung von Gemeinschaftsmitteln betrauten Einrichtungen ergreifen, die von diesen einzuhaltenden Mindestnormen genauer festlegen und für eine effiziente Überwachung aller Kontrollsysteme insbesondere im Bereich der Nahrungsmittelhilfe und der humanitären Hilfe sorgen (Rat – Ziffer 2).

<u>Antwort der Kommission:</u>

Bei der humanitären Hilfe der Kommission erfolgen die Sicherheitsüberprüfung der Partner der Kommission, die an sie ergangenen Anweisungen, die Kommunikation, die Besprechungen, die Evaluierung, Überwachung, Kontrollen und Prüfungen umfassend und relativ erschöpfend.

Im Lichte der Reform, neuer finanzieller Regelungen und Durchführungsvorschriften wird derzeit ein neuer Rahmen für Partnerschaftsvereinbarungen erstellt.

Die NRO unterliegen bei jeder Prüfung von Maßnahmen ihres Verwaltungssitzes einer Beurteilung ihrer internen Finanzkontrollsysteme, was für die meisten mindestens eine Prüfung alle zwei Jahre bedeutet. Bei der Beurteilung wird ermittelt, ob bestimmte Mindest-Finanzkontrollen vorhanden sind. Dies führt zu Verbesserungsvorschlägen. Die von den NRO in Bezug auf die vorherige Beurteilung getroffenen Maßnahmen werden bei der nächsten Beurteilung berücksichtigt, so dass sich daraus ein Zyklus kontinuierlicher Verbesserungen ergeben dürfte.

Bei der Nahrungsmittelhilfe hat die Kommission mehrere Maßnahmen ergriffen, um die korrekte Anwendung von Verfahren zu kontrollieren:

- Mittelvergabe durch EuropeAid: Überprüfung, dass die Ausschreibungsverfahren eingehalten werden, mit formeller Zustimmung für die Vergabe von Aufträgen und externer Prüfung dieser Einrichtung;

- finanzielle Mittelvergabe bei NRO: Verpflichtung der NRO zur Durchführung einer jährlichen Prüfung sowie einer Abschlussprüfung nach Abschluss des Projekts und zur Übermittlung des Berichts an die Kommission (Artikel 16 Absatz 4 der Allgemeinen Bedingungen). Diese Prüfungen beinhalten auch Kontrollen, ob die Ausgaben gemäß den Regeln für die Vergabe von Aufträgen getätigt wurden;

- direkte Mittelvergabe an Regierungen: Überprüfungen zur Mitte der Vertragslaufzeit, abschließende Überprüfungen und Rechnungsprüfungen finden regelmäßig sowohl für direkte als auch indirekte Hilfen statt.

32. Die zwischen der Kommission und den Vereinten Nationen geschlossene Vereinbarung über eine Kontrollklausel klarstellen, um eine angemessene Zusammenarbeit zwischen den beiden Einrichtungen zu gewährleisten (Rat – Ziffer 2).

Antwort der Kommission:

Das am 29. April 2003 unterzeichnete, erneuerte finanzielle und administrative Rahmenabkommen zwischen der Gemeinschaft und den Vereinten Nationen beinhaltet die zwischen der Gemeinschaft und den Vereinten Nationen geschlossene Vereinbarung über eine Kontrollklausel von 1994 sowie die dazugehörige Klarstellungs-Vereinbarung zu den Durchführungsvorschriften zur Vereinbarung über die Kontrollklausel, die 2001 durch einen Briefwechsel geschlossen wurde.

33. Das System der Auftragsvergabe im Rahmen des Tacis-Programms verbessern, damit bei den Ausschreibungsverfahren maximale Transparenz und gerechte Bedingungen gewährleistet sind (Rat – Ziffer 3).

Antwort der Kommission:

TACIS ist ein Programm zur technischen Unterstützung mit dem Ziel, den Übergang der Empfängerländer zu ordnungsgemäß funktionierenden Marktwirtschaften zu fördern und Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu stärken.

Die Unterstützung wird generell in Form von Zuschüssen zur Finanzierung von Verträgen über technische Unterstützung gewährt.

Bei der Einleitung eines Projekts wird ein Vertragnehmer zur Erbringung von Dienstleistungen an die begünstigte Einrichtung ausgewählt.

Der ausgewählte Vertragnehmer ist im Allgemeinen eine Einrichtung aus den Mitgliedstaaten, hauptsächlich aus der Privatwirtschaft, aber auch aus dem öffentlichen Sektor, oder eine gemeinnützige Einrichtung.

Der Vertragnehmer ist normalerweise der Endempfänger der EU-Mittel, während der Endbegünstigte, der die Unterstützung erhält, normalerweise eine staatliche Einrichtung in dem TACIS-Land ist.

Die von dem Vertragnehmer erbrachten Dienstleistungen zielen auf die Übertragung von Know-how in zuschussfähigen Kooperationsbereichen ab, wozu gehören:

- Unterstützung der institutionellen, rechtlichen und administrativen Reform,

- Unterstützung der Privatwirtschaft und Unterstützung bei der Wirtschaftsentwicklung,

- Unterstützung bei der Bewältigung der sozialen Auswirkungen des Übergangs,

- Entwicklung von Infrastrukturnetzen,

- Förderung des Umweltschutzes und Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen,

- Entwicklung der Wirtschaft im ländlichen Raum,

- Unterstützung bei der Nuklearsicherheit.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bereitstellung der technischen Unterstützung die Auswahl von Vertragnehmern voraussetzt, die über spezifisches Know-how verfügen, das

nachgewiesenermaßen in den Empfängerländern nicht zur Verfügung steht. Dies erklärt, weshalb die Auswahl örtlicher Unternehmen bei einem TACIS-Projekt eher selten ist.

Allerdings möchte die Kommission darauf hinweisen, dass die Durchsetzung des Grundsatzes der Gleichheit potenzieller in Frage kommender Vertragnehmer (einschließlich solcher aus den Empfängerländern) stets bei den Regeln für die Auftragsvergabe im Rahmen von TACIS angewandt wurde.

Über die Herkunft der Vertragnehmer werden keine Statistiken geführt, da durch das Phänomen des Zusammenschlusses von Vertragnehmern und deren Auftreten als Konsortium derartige Statistiken nicht sehr relevant wären.

34. Den Delegationen genügend Zeit einräumen, um ihre Stellungnahmen zu den Vorschlägen der NRO auszuarbeiten, und die Zeitspanne zwischen der Einreichung der Vorschläge und der Vertragsunterzeichnung verkürzen (Rat – Ziffer 3).

<u>Antwort der Kommission:</u>

Die Rechtsgrundlage für B7-6000 bestimmt: „In der Regel wird die Entscheidung, ob eine Maßnahme gefördert wird, innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Antrags getroffen. Falls sich bei der Prüfung des Dossiers herausstellt, dass der Antrag unvollständig ist, beginnt die genannte Frist am Tag des Eingangs der angeforderten Angaben."

Im Jahre 2002

bearbeiteten die Dienststellen drei im Jahr 2001 veröffentlichte Aufrufe:

1- Aufruf zur Einreichung von Projekten zum Ausbau des Bildungswesens, abgeschlossen am 19. März 2002

2- Aufruf zur Einreichung von „Projekten" in den Entwicklungsländern, abgeschlossen am 15. April 2002

3- Aufrufe für Globalzuschüsse, abgeschlossen am 29. April 2002

Der Auswahlausschuss trat zusammen am:

1- 30. September 2002

2- 9. Oktober 2002

3- 27. November 2002.

Somit dauerte der Auswahlprozess sechs bis sieben Monate. Dies ist weitaus günstiger als beim ersten Aufruf zur Einreichung von Projekten im Jahr 2000 und für frühere Haushaltsjahre.

Wegen der neuen Verfahren (Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen) muss die Dienststelle die NRO von der Entscheidung unterrichten, die der Auswahlausschuss in weniger als sieben Monaten zu treffen hat.

G) Heranführungshilfen

35. Die unzureichende Ausschöpfung von Zahlungsermächtigungen für die neuen Instrumente im Bereich der Heranführung beseitigen (Rat – Ziffer 1).

Antwort der Kommission:

Bei ISPA ist die Durchführungsquote von 58 % für ein Instrument bereits sehr hoch, das erst seit dem Jahr 2000 zur Verfügung steht. Die Projekte wurden in den beiden letzten Jahren für ISPA erstellt und befinden sich nunmehr in der Durchführungsphase, so dass die Kommission zuversichtlich ist, dass die Durchführungsquote für die nächsten Jahre ansteigen wird (2002 stieg die Quote bereits auf 78 %). Die Kommission verfolgt sehr genau die Projekterstellung und bietet – auch im Hinblick auf den künftigen Beitritt – durch Mittel der technischen Unterstützung eine kontinuierliche Unterstützung zur verbesserten Erstellung von Projekten und zur Stärkung der administrativen Leistungsfähigkeit in den ISPA-Empfängerländern für die Durchführung. Zu den Tätigkeiten gehören unter anderem die technische Erstellung von Projekten, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Durchführbarkeitsstudien, Ausbildung im Beschaffungswesen, bei Partnerschaften zwischen öffentlichen und privaten Einrichtungen sowie bei Finanzverwaltung und -kontrolle.

36. Die Bewerberländer beim Aufbau eines angemessenen Finanzkontrollsystems unterstützen, und zwar insbesondere durch die Schulung des vorhandenen Personals, und die Mängel bei den Verfahren abstellen, die der Übertragung der dezentralisierten Verwaltung an die Delegationen in diesen Ländern vorausgehen (Rat – Ziffer 2).

Antwort der Kommission:

Die Gewährleistung der vollständigen Einhaltung der Verpflichtungen, die in den Verhandlungen über die Finanzkontrolle eingegangen wurden, steht im Mittelpunkt der Bemühungen der Kommission.

- Im Bereich der externen Prüfung bestehen neun Partnerschaftsabkommen, an denen sich Prüfeinrichtungen in den derzeitigen Mitgliedstaaten beteiligen.

- Durch SIGMA und durch Partnerschaften unterstützt PHARE die Öffentliche Interne Finanzkontrolle massiv; die Fortschritte werden genau überwacht und auf der Website der Kommission veröffentlicht.

- Beim Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft wird die Unterstützung durch PHARE dazu genutzt, die Bewerberländer beim Aufbau von Strukturen zur Koordinierung der Betrugsbekämpfung zu unterstützen. Darüber hinaus wirkt sich die PHARE-Unterstützung in der Vergangenheit, in der Gegenwart und in der Zukunft in den Bereichen Justiz und Innenpolitik, Zoll und Grenzen unmittelbar auf die Zunahme der Gesamtkapazität bei der Betrugsbekämpfung aus.

- Für PHARE (und ISPA) erfolgt derzeit der Übergang zu einer vollständig dezentralisierten Verwaltung auf die nationalen Verwaltungen (nicht die Delegationen der Kommission) nach genau festgelegten Anleitungen, die von der Kommission bereitgestellt wurden. Da es sich jedoch hierbei um ein anderes Umfeld als bei Sapard handelt, fing die

Kommission nicht beim Nullpunkt an, da bereits seit mehreren Jahren eine dezentralisierte Verwaltung für diese beiden Instrumente besteht.

- Wie jedoch zu erwarten ist, fallen die Fortschritte in den verschiedenen Ländern sehr unterschiedlich aus. Die Herausforderung ist in den Ländern nicht zu unterschätzen, die sich mit wenig Personal im Bereich Finanzverwaltung und -kontrolle auch auf die Strukturfonds vorbereiten müssen.

- Für Zypern und Malta soll in diesem Jahr auf eine Ex-ante-Kontrolle vollständig verzichtet werden. Die anderen acht Länder dürften für ihre Durchführungsstellen im letzten Quartal dieses Jahres und zu Beginn des nächsten Jahres Anträge stellen.

- Die Verpflichtung, den Übergang zu einer vollständig dezentralisierten Verwaltung für PHARE zum Zeitpunkt des Beitritts abzuschließen, ist in einer Klausel des Beitrittsvertrages festgelegt.

- Die Fortschritte bei ISPA erfolgen zumindest im selben Rhythmus, und die GD Erweiterung koordiniert weiterhin eng mit der GD Regionalpolitik sowohl die Methoden als auch Verfahren durch gemeinsame Anleitungen, gemeinsame Seminare und gemeinsame Prüfveranstaltungen.

- In Übereinstimmung mit den Bemerkungen des Rechnungshofes zu SAPARD im Jahresbericht 2001 wird in jedem neuen Mitgliedstaat für bis zu einem Jahr nach dem Beitritt eine angemessene Delegationskapazität beibehalten. Dadurch wird ein hoher Grad an Weiterverfolgung und Überwachung der Funktionsweise der Systeme im Rahmen von EDIS gewährleistet.

- Ferner räumt die Kommission der Finanzkontrolle in den Überwachungsberichten im kommenden November und in dem Beurteilungsbericht zur Durchführung der für die Programmplanung der Strukturfonds erforderlichen Mittelbindungen hohe Priorität ein.

Dabei gilt das besondere Augenmerk den Fortschritten bei der Finanzverwaltung und -kontrolle im Rahmen der Aktionspläne mit dem Ziel, Abhilfemaßnahmen, sofern erforderlich, zu beschleunigen.

Die Kommission hat zwei Seminare für das vorhandene Personal durchgeführt, davon eines zur Verwaltung des Programms SAPARD am 17./18.06.2002 und das andere zur Bescheinigung der Rechnungsführung am 7./8.11.2002.

Die Kommission bemüht sich ferner um die Ausbildung und Unterstützung des Personals aus den SAPARD-Zahlstellen bei dessen zahlreichen vielen Besuchen.

Die Mängel bei den Verfahren, die der Übertragung der dezentralisierten Verwaltung von Hilfen an die unter das Programm SAPARD fallenden Länder vorausgehen, wurden bei der Überwachung und Bescheinigung der Rechnungsführung im Jahr 2002 in Angriff genommen.

H) Verwaltungsausgaben

37. Das Rechnungsführungssystem weiter verbessern, insbesondere hinsichtlich der Anwendung der Regeln für die Abschreibung von Gebäuden, der Sicherstellung der

Zuverlässigkeit der buchmäßigen Erfassung gegenüber der Erfassung des realen Bestandes und des Ausweises der Vorschüsse und Zahlungen in der Vermögensübersicht zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlung erfolgt (Rat – Ziffer 2).

Antwort der Kommission:

Die Verbesserung der Rechnungsführung für Anlagevermögen ist einer der Bereiche, der im Rahmen des Projekts der Modernisierung des Rechnungswesens angegangen wird. So bestehen die Ziele darin, die Zuverlässigkeit der unter der Rubrik Anlagevermögen aufgeführten Beträge zu verbessern. Im Rahmen des Prinzips der Periodenrechnung, die von der Kommission ab 2005 eingeführt wird, müssen Vorschüsse als solche in der Bilanz verbucht werden, und zwar zum Zeitpunkt des Buchungsvorfalls, in diesem Fall also der Zahlung.

38. Für die Einhaltung der für Ausschreibungen geltenden Bestimmungen sorgen (Rat – Ziffer 2).

Antwort der Kommission:

Die Kommission untersucht derzeit die bestmögliche Option, mit der sich die Anforderungen der neuen Haushaltsordnung mit den Besonderheiten der erforderlichen Dienste vereinbaren lassen, z. B. hoch spezialisierte juristische Beratung, Sprachkenntnisse, Fähigkeit zur schnellen Reaktion, Sensibilität von Informationen, Interessenkonflikt.

39. Die Europäischen Schulen werden in ihren Bemühungen um eine homogenere Rechnungsführung bestärkt, und die Verbesserungen in Bezug auf die Erfassung der Anlagekonten und der in das Bestandsverzeichnis aufzunehmenden Vermögensgegenstände wird befürwortet (Rat – Ziffer 4).

Antwort der Kommission:

Bei der Harmonisierung der Präsentation der Rechnungsführung wurden Fortschritte erzielt. Die Empfehlung, das Anlagevermögen in die Bilanz einzubeziehen, wurde generell eingehalten. Die Kommission und das Büro des Generalsekretärs des Obersten Rates werden sich weiter mit diesen Fragen befassen, um zu gewährleisten, dass die neuen Verfahren vollständig durchgeführt und verbessert werden.

1) Finanzinstrumente und Bankaktivitäten

40. Angaben über die Ausgangsdaten für die Ermittlung der jährlichen Vergütung der EIB für die Verwaltung der veranlagten Beträge machen (Rat – Ziffer 1).

Antwort der Kommission: Die Kommission hat mit der EIB eine neue degressive Vergütungsstruktur für die Verwaltung des Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen auf kommerzieller Grundlage ausgehandelt.

Weder ist die Kommission verpflichtet, diese Vergütungsstruktur auf der Grundlage der Gestehungskosten plus Gewinnspanne auszuhandeln, noch ist die EIB verpflichtet, der Kommission derartige Kostenangaben vorzulegen.

41. Eine faire geografische Verteilung der Maßnahmen unter den Mitgliedstaaten und die Einhaltung der Gemeinschaftsregelungen über staatliche Beihilfen bei Entscheidungen zugunsten der begünstigten KMU gewährleisten (Rat – Ziffer 2).

<u>Antwort der Kommission</u>: Gemäß den zwischen dem EIF und der Kommission geschlossenen Treuhand- und Verwaltungsvereinbarungen bemüht sich der EIF um die Erzielung einer umfassenden geografischen Verteilung der verfügbaren Beträge auf die drei im Rahmen von Mehrjahresprogrammen eingerichteten Finanzinstrumente (Startkapitalfazilität der Europäischen Stiftung für Berufsbildung, KMU-Bürgschaftsfazilität und Startkapitalaktion), wobei, ohne besondere Rangordnung, nachfolgenden vier Kriterien Rechnung getragen wird:

– ***Erzielung einer ausgewogenen umfassenden Abdeckung der Länder für die drei Finanzinstrumente insgesamt;***

– ***Ziel, dass jeder Mitgliedstaat mindestens in den Genuss eines Finanzinstruments kommt;***

– ***die Mindestgröße, die erforderlich ist, damit eine spezifische Transaktion tragfähig ist;***

– ***die Merkmale der verschiedenen Märkte.***

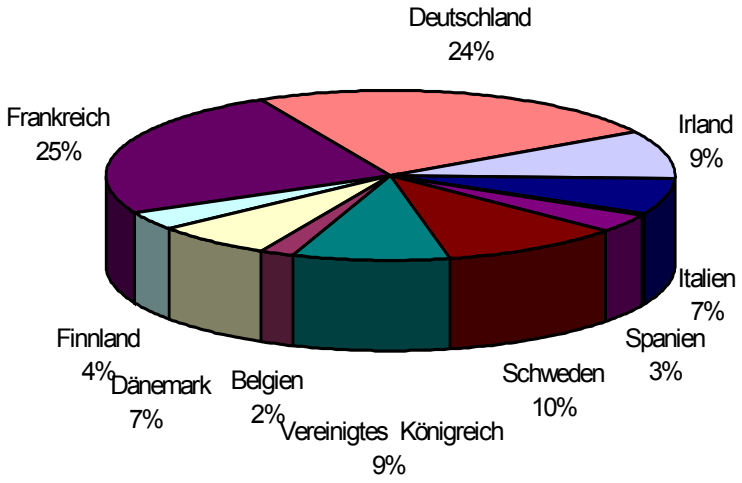

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die im Rahmen von Mehrjahresprogrammen eingerichteten Finanzinstrumente markt- und nachfrageorientiert sind und dass dies auf die Übernahme eines bestimmten Instruments in den in Betracht kommenden Ländern erhebliche Auswirkungen hat.

Auf jeden Fall wird darauf hingewiesen, dass der EIF besondere Anstrengungen zur Förderung der Finanzinstrumente in den Ländern unternommen hat, in denen die Nachfrage niedrig war.

<u>KMU-Bürgschaftsfazilität:</u> Gemäß dem Grundsatz der Subsidiarität erlegen die Vorschriften für staatliche Beihilfen der Gemeinschaft den Mitgliedstaaten die Verantwortung auf, zu gewährleisten, dass die Hilfen für einzelne Empfänger nach verschiedenen öffentlichen Beihilferegelungen mit den Voraussetzungen für die Zuschussfähigkeit und den Beihilfegrenzen übereinstimmen, die in diesen Vorschriften und in den Entscheidungen der Kommission zur Genehmigung der Beihilferegelungen festgelegt sind. Deshalb verlangt die Kommission, dass eine diesbezügliche Erklärung der zwischen dem EIF und der zwischengeschalteten Stelle unterzeichneten Vereinbarung beigefügt wird.

Für den Fall, dass die KMU-Bürgschaftsfazilität über private zwischengestaltete Stellen gewährt wird, hat die Kommission mit dem EIF Leitlinien erstellt, um zu gewährleisten, dass die Vorschriften für staatliche Beihilfen eingehalten werden.

<u>Startkapitalfazilität der Europäischen Stiftung für Berufsbildung:</u> Es wird darauf hingewiesen, dass der EIF auf kommerzieller Grundlage gleichrangig mit anderen privaten und öffentlichen Investoren bis zu einer Höchstbeteiligung von 25 % investiert. Somit handelt es sich hierbei nicht um ein Thema im Zusammenhang mit der Einhaltung der Vorschriften für die staatlichen Beihilfen im Rahmen dieses Instruments.

42. Die Verwendung nachprüfbarer Indikatoren auf alle anderen aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Maßnahmen ausdehnen, für die sich dieser Ansatz als geeignet erweist (Rat – Ziffer 2).

<u>Antwort der Kommission</u>: Die Kommission stimmt der Zweckmäßigkeit nachprüfbarer Indikatoren im Umfeld der systematischen Bewertung des Ergebnisses der aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Maßnahmen zu. Dies kommt in den Bemühungen der Kommission in den letzten Jahren zum Ausdruck, die allgemeine Verwendung der systematischen Evaluierung und die Aufstellung des Haushaltsplans nach Tätigkeitsbereichen einzuführen. In diesem Zusammenhang legen die Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung fest, dass für alle Vorschläge für Programme oder Tätigkeiten, die zu Ausgaben des Haushaltsplans führen, eine Ex-ante-Bewertung stattfinden muss, die unter anderem die erwarteten Ergebnisse und die zu deren Messung erforderlichen Indikatoren beinhalten muss. Darüber hinaus ist in der Haushaltsordnung festgelegt, dass für alle vom Haushaltsplan abgedeckten Tätigkeitsbereiche konkrete, messbare, erreichbare, sachgerechte und mit einem Datum versehene Ziele festgelegt werden, und dass die Verwirklichung dieser Ziele mit Hilfe von nach Tätigkeitsbereichen festgelegten Leistungsindikatoren kontrolliert wird. Durch diese Verfahren liegen in zunehmendem Maße Informationen über die Leistungsfähigkeit der Gemeinschaftsmaßnahmen vor.

J) Zuverlässigkeitserklärung

43. Gewährleisten, dass die Gemeinschaft im Jahre 2005 über ein zuverlässiges Rechnungsführungssystem hoher Qualität verfügt, dass den bewährtesten Verfahren im öffentlichen Sektor entspricht, und die Datensicherheit im EDV-System

gewährleisten. Den Rat über die Durchführung dieser Reform unterrichten (Rat – Ziffer 3).

Antwort der Kommission:

Die Kommission wird die Entlastungsbehörde vierteljährlich über dieses Thema unterrichten. Am 8. Juli legte Frau Schreyer dem COCOBU den ersten „Informationsvermerk von Kommissionsmitglied Schreyer an die Kommission – Fortschrittsbericht über die Modernisierung des Rechnungswesens der Europäischen Kommission“ vor.

44. Unverzüglich die Fehler bei den Zahlungen an Endbegünstigten im Bereich der Landwirtschaft, Abschlagszahlungen bei den Strukturmaßnahmen und Kostenaufstellungen der Vertragspartner im 5. Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung beheben (Rat – Ziffer 4).

Antwort der Kommission:

Bei den Zahlungen im Bereich der Landwirtschaft nimmt die Kommission Mängel bei den Kontrollen und insbesondere das Risiko von ungerechtfertigten InVeKoS-bezogenen Hilfezahlungen an Landwirte durch ihr Rechnungsabschlussverfahren in Angriff. Falls sich aus den Untersuchungen ein Risiko für den Haushaltsplan der Gemeinschaft ergibt, werden finanzielle Berichtigungen vorgenommen. Allerdings führten die Prüfungen der Kommission auch zu vielen Empfehlungen zur Gewährleistung von Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Verwaltungs- und Kontrollverfahren der Mitgliedstaaten. Umgekehrt führen Rückmeldungen aus den Mitgliedstaaten zu besseren Verordnungen und Leitlinien.

Bei den Abschlagszahlungen für die Strukturmaßnahmen setzen die Dienststellen der Kommission für den Strukturfonds Zahlungen für Programme aus, wenn ihrer Auffassung nach die EU-Mittel wegen unzureichender Finanzverwaltungs- und -kontrollsysteme ernsthaft gefährdet sind.

Bei den Kostenaufstellungen der Vertragspartner im 5. Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung hat die Kommission einen spezifischen Aktionsplan zu Aktion 1 des zusammenfassenden Berichts der jährlichen Tätigkeitsberichte 2001 durchgeführt. Dieser beinhaltet die weitere Zunahme der Vor-Ort-Prüfungen. Die Prüfungen können zu Berichtigungen der geleisteten Zahlungen führen. Diese Anpassungen, deren Wirksamkeit durch Maßnahmen im Zusammenhang mit der Reform der Kommission noch verstärkt wird, werden in den betroffenen Generaldirektionen regelmäßig überwacht.

Darüber hinaus wurden Maßnahmen getroffen, um die rechtzeitige Einziehung von Mittel zu gewährleisten, die anhand der von den Vertragspartnern im 5. Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung eingereichten Kostenaufstellungen zu Unrecht gezahlt wurden:

- ***Weiterer Ausbau ihrer systematischen Kontrollen der Kostenaufstellungen***

- ***Einrichtung einer zentralen Weiterverfolgungs-Datenbank zur Überwachung der Fortschritte bei den Einziehungen***

- ***Erhöhung der Anzahl der durchgeführten externen Prüfungen.***

45. Die Kontrollsysteme (insbesondere die von beteiligten Dritten angewandten Systeme), interne Kontrollstandards und die Einforderung von Mitteln weiter verbessern (Rat – Ziffer 5).

Antwort der Kommission:

Gemeinsame Verwaltung:

Die Kommission nahm eine Mitteilung an, in der die Rolle der Generaldirektoren bei der gemeinsamen Verwaltung in dem derzeit geltenden Rechtsrahmen und der Umfang ihrer Zuständigkeiten klargestellt wird (C(2003)1830/2 vom 17.06.2003). Parallel dazu erhielten die Generaldirektoren und Dienststellen spezifische Vorgaben, wie sie dieses Thema im Rahmen der jährlichen Tätigkeitsberichte 2002 behandeln sollen. Zusätzlich enthält der zusammenfassende Bericht der jährlichen Tätigkeitsberichte 2002 (KOM(2003)391 vom 9. Juli 2003) einen spezifischen, weiter geltenden Aktionsplan, der nachstehende Aspekte abdeckt:

** Zunächst wird eine juristische Analyse der zwischen der Kommission und den derzeitigen und den künftigen Mitgliedstaaten aufgeteilten Zuständigkeiten bei der gemeinsamen Verwaltung durchgeführt. Auf dieser Grundlage gibt die Kommission bis März 2004 geeignete Empfehlungen zur Klarstellung der jeweiligen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der Kommission bei der gemeinsamen Verwaltung ab.*

** Zusätzlich werden konkrete Schritte zur Förderung der Annäherung von Prüfmethoden und -verfahren zwischen Generaldirektionen und Dienststellen unternommen, die im Rahmen von Vereinbarungen über die gemeinsame Verwaltung tätig sind. Das besondere Augenmerk gilt dabei der Entwicklung gemeinsamer Standards auf Gemeinschafts- und nationaler Ebene sowie von Zuverlässigkeitsprotokollen mit den Mitgliedstaaten. Hierzu wird bis März 2004 eine Mitteilung erstellt.*

** Schließlich wurde im Anschluss an die Mitteilung C(2003)1830/2 vom 17.06.2003 und angesichts der Tatsache, dass es sich hierbei um eine mehrjährige Aufgabe handelt, eine dienststellenübergreifende Gruppe eingesetzt, um etwaige Maßnahmen wie eine Zuverlässigkeitserklärung der Mitgliedstaaten, die Vorlage von Ex-ante-Offenlegungserklärungen der Mitgliedstaaten, die Zusammenlegung von Einrichtungen für den Bescheinigungsprozess, Kontrollen zum Bescheinigungsprozess in den Mitgliedstaaten und die Entwicklung von Mindeststandards für die Analyse von Risiken in Bezug auf neue oder geänderte Vorschriften des Sekundärrechts zu untersuchen.*

Interne Kontrollstandards:

Die internen Kontrollsysteme der Kommission werden ständig weiterentwickelt. Die Grundlage hierfür bieten die internen Kontrollstandards, und die Generaldirektionen und Dienststellen haben in ihren Jahresberichten über Fortschritte bei der Einhaltung dieser Standards berichtet. Insgesamt ist offensichtlich, dass das Verständnis für diese Themen und insbesondere dafür zugenommen hat, dass sich die interne Kontrolle nicht nur auf finanzielle Angelegenheiten beschränkt, die auch durch einen intensiven Prozess der Bewertung der Bereitschaft aufgrund der neuen Haushaltsordnung in Angriff genommen wurden. Bei der Durchführung der Standards werden weiterhin allgemeine Fortschritte erzielt. Der Prozess der Selbstbeurteilung in Verbindung mit einer zunehmenden Sensibilisierung für die Verantwortlichkeit der Verwaltung und die bei der Durchführung

der Standards gemeldeten Fortschritte stellen einen großen Schritt voraus dar. In dem Maße, wie sich die internen Kontrollstrukturen der Kommission weiterentwickeln und die Sensibilisierung und das Verständnis weiter zunehmen, dürfte der Prozess der Regierungsfähigkeit durch eine stärker zielgerichtete Berichterstattung zu diesen Angelegenheiten im Jahresbericht weiter voranschreiten.

<u>Interne Prüfungen:</u>

Der Interne Audit-Dienst und die internen Audit-Stellen haben ihre Infrastruktur seit ihrer ersten Aufstellung (Ausbildung, Methodik, Instrumente, Personalausstattung usw.) erheblich ausgeweitet.

Diese Bemühungen werden fortgesetzt.

46. Die methodischen und terminlichen Probleme lösen, um die Verlässlichkeit und die Kohärenz der jährlichen Tätigkeitsberichte und der jährlichen Erklärungen der Generaldirektoren zu verbessern (Rat – Ziffer 6).

<u>Antwort der Kommission:</u>

Wie im zusammenfassenden Bericht zu den jährlichen Tätigkeitsberichten 2002 dargelegt (KOM(2003)391 vom 9.7.2003), hat die Kommission die Schlussfolgerungen aus den Erfahrungen im Jahre 2001 gezogen und den Empfehlungen des Rechnungshofs und des Internen Prüfers Rechnung getragen. Auf der Grundlage der Erfahrungen aus diesem ersten Vorgehen sind bei dem Vorgehen für 2002 methodische Verbesserungen in mehrerer Hinsicht festzustellen:

- Verschiedene Teile der Jahresberichte wurden verbessert und neue Abschnitte hinzugefügt, beispielsweise zum Zwecke der Darstellung der Weiterverfolgungsmaßnahmen zu den früheren Empfehlungen des Internen Audit-Dienstes und des Europäischen Rechnungshofs sowie zu den Aktionsplänen der Jahresberichte und des zusammenfassenden Berichts 2001.

- Es wurden große Anstrengungen unternommen, um den Umfang der Erklärungen und Vorbehalte (Konzept der Erheblichkeit, d. h. Festlegung einer Bedeutsamkeitsschwelle, oberhalb derer ein Mangel als vorbehaltspflichtig gilt) in der im Januar angenommenen Erklärung[7] klarzustellen.

- Auf der Ebene der Generaldirektoren erfolgte vor der Vorlage der Jahresberichte und Erklärungen eine Beurteilung potenzieller Vorbehalte durch eine Peer-Group. Bei dieser Beurteilung konnte ein besseres Verständnis der Leitlinien erzielt und der Grad der Konsistenz bei der Verwendung der Vorbehalte hauptsächlich deshalb erzielt werden, weil eine Überprüfung der allen Dienststellen bzw. bestimmten Gruppen von Dienststellen gemeinsamen Themen (beispielsweise Strukturfonds, Forschung) durchgeführt wurde.

[7] KOM(2003)59 vom 21.01.2003

ANHANG - SONDERBERICHTE 2001

Der vorliegende Anhang enthält Auszüge der Schlussfolgerungen des Rates, in denen die Kommission zu Maßnahmen aufgefordert wird, zu den Sonderberichten des Rechnungshofes, zusammen mit den Antworten der Kommission hierauf.

- **Schlussfolgerungen zum Sonderbericht Nr. 1/2002 des Rechnungshofes über makrofinanzielle Hilfe (MFH) an Drittländer und Strukturanpassungsfazilitäten (SAF) in den Mittelmeerländern**

> Die verschiedenen verfügbaren Instrumente für eine finanzielle Unterstützung mit makroökonomischer Zielsetzung harmonisieren und die Transparenz und die wirtschaftliche Überwachung verbessern. Die ordnungsgemäße Koordinierung der Anwendung der verschiedenen verfügbaren Instrumente gewährleisten.

***Antwort der Kommission**: Obgleich diese beiden Instrumente einander ähnlich sind, haben sie unterschiedliche Zielsetzungen und Rechtsgrundlagen. Die geforderte Harmonisierung kann somit lediglich gemeinsame Faktoren betreffen, die sich auf die Durchführung der beiden Instrumente beziehen, insbesondere*

- die Koordinierung mit den Bretton-Woods-Institutionen,

- der mit den Empfängerländern vereinbarte makroökonomische Bezugsrahmen,

- die Voraussetzungen für strukturelle Leistungsindikatoren.

In diesem Zusammenhang ist eine größere Harmonisierung geplant, insbesondere durch

- die Verstärkung der Koordinierung zwischen den einzelnen Dienststellen bei Planung und Durchführung von Maßnahmen,

- die Durchführung einer ausführlichen Endbewertung der wichtigsten Transaktionen,

- die Entwicklung der Analyse finanzieller Kreisläufe und von Verfahren in Bezug auf die Verwaltung der Hilfe in den Empfängerländern.

> Die Grundsätze, Bedingungen und Durchführungsmodalitäten für das gesamte makroökonomische Instrumentarium straffen. Praktische Maßnahmen treffen, um das derzeitige Beschlussfassungsverfahren für die Finanzhilfen der EU effizienter zu gestalten.

Antwort der Kommission:

Im Falle der makrofinanziellen Hilfe (MFH) wurden die Grundsätze und Bedingungen für die Durchführung der Transaktionen in Anlehnung an die Schlussfolgerungen des Rates vom 8. Oktober 2002[8] rationeller gestaltet. Wie bei den praktischen Verfahren zur Durchführung der Hilfe bedingt jede Vereinfachung eine gewisse Standardisierung dieses Instruments durch eine Rahmenverordnung des Rates, die eine erhebliche Straffung des

[8] Siehe 2453. Sitzung des Rates der Europäischen Union (WIRTSCHAFT UND FINANZEN) vom 8. Oktober 2002 in Luxemburg, PV CONS 50 ECOFIN 317, Dok. Nr. 12771/02.

Beschlussfassungsverfahrens (insbesondere durch den Einsatz der Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit) und einen flexibleren Einsatz dieser Hilfe ermöglicht. Da sich der Rat bisher nicht willens gezeigt hat, einen derartigen Vorschlag zu erwägen, sollte die Frage künftig, möglicherweise im Rahmen des künftigen Verfassungsvertrages, erneut geprüft werden.

Die Wirksamkeit der Konditionalität prüfen und den Beitrag der makrofinanziellen Hilfe zur Durchführung der Wirtschafts- und Stabilisierungsprogramme in den Empfängerländern bewerten und darüber im Jahresbericht über die Durchführung der makrofinanziellen Hilfe an den Rat und das Parlament berichten. Eine entsprechende Bewertung für die Strukturanpassungsfazilitäten in den Mittelmeerländern und alle ähnlichen Instrumente in Aussicht nehmen.

Antwort der Kommission: Im Falle der MFH wird mit Unterstützung eines im September 2002 eingesetzten spezialisierten Fach-Verwaltungsreferats stufenweise ein Bewertungsplan von den Verwaltungsdienststellen eingerichtet. Die erste Gruppe der Endbewertungen könnte dann zu Ende des Jahres für Serbien-Montenegro und Armenien eingeleitet werden.

Sie werden sich auf nachstehende Schlüsselthemen konzentrieren:

- makroökonomische Auswirkungen auf das Empfängerland

- Mehrwert durch die Hilfe der Gemeinschaft

- Nachhaltigkeit der Verbesserung in der außenwirtschaftlichen Position des Empfängerlandes aufgrund der Hilfe.

Die Konzeption der Maßnahmen sowohl im Rahmen der MFH als auch im Rahmen der SAF überwachen und eine eindeutige und quantifizierbare Konditionalität einführen, die im Einklang mit Anpassungs- und Reformprogrammen steht, die mit dem IWF oder gegebenenfalls der Weltbank vereinbart wurden.

Antwort der Kommission: Die MFH richtet sich nach der Aufstellung und zufrieden stellenden Durchführung eines zwischen dem internationalen Währungsfonds (IWF) und dem Empfängerland vereinbarten Programms. Ferner arbeitet die Kommission eng mit dem IWF und gegebenenfalls der Weltbank zusammen, um eine Gesamtübereinstimmung und eine angemessene Verknüpfung zwischen der MFH und den von diesen Institutionen gebotenen Fazilitäten zu gewährleisten.

Diese Übereinstimmung erfolgt als Teil einer transparenten Überwachung von Operationen, wozu zuallererst ein System der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Dienststellen gehört, das im Rahmen der zentralen Verwaltung (ohne Übertragung auf die Empfängerländer) zur Überwachung von Operationen, zur Überprüfung der Einhaltung der festgelegten Bedingungen und zur Gewährung von Befreiungen tätig ist.

Schließlich widmet der jährliche Durchführungsbericht der Überwachung der Operationen, insbesondere der Einhaltung der strukturellen Voraussetzungen durch die Empfängerländer, besondere Aufmerksamkeit.

Den zusätzlichen Nutzen des ergänzenden Beitrags der EU und der zusätzlichen Konditionalität präzise definieren.

Antwort der Kommission: Die MFH ergänzt die von den betreffenden Finanzinstitutionen (IFI) bereitgestellte Finanzierung, und infolgedessen stimmen deren makroökonomische Ziele mit denen überein, die zwischen diesen Institutionen und dem Empfängerland vereinbart wurden. Allerdings gehen die wirtschaftspolitischen Vorgaben und insbesondere solche in Bezug auf die Strukturreformen in Schlüsselbereichen (wie Privatisierung, Reform des Finanzsektors und Öffnung des Handels) auch auf den Rahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und dem Empfängerland zurück, wie er in dem Kooperations- bzw. Assoziierungsabkommen festgelegt wurde.

Die Fähigkeiten der Empfängerländer im Bereich des Finanzmanagements überwachen;

Antwort der Kommission: Zur Beurteilung etwaiger Risiken wird künftig von den Kommissionsdienststellen, sofern erforderlich, entweder infolge unzureichender vorliegender Informationen oder im Anschluss an eine erhebliche Änderung der Lage eine eingehendere Analyse der Systeme zur Verwaltung und Überwachung der Hilfe in den Empfängerländern durchgeführt.

Im Falle der MFH wird eine operationelle Beurteilung anhand der Analyse der Dokumente und gegebenenfalls der Stellungnahme eines externen Experten nach einer Besichtigung vor Ort durchgeführt.

Die Unterstützung und Bewertung der Reformpolitik in den Empfängerländern durch die Erstellung von Leitlinien für makroökonomische Instrumente der Finanzhilfe verbessern, insbesondere für ungebundene Haushaltshilfen und im Hinblick auf die Phasen vor und nach dem Abschluss der mit den Empfängerländern zu treffenden Vereinbarungen über die Hilfe, ihre Ziele, die Konditionalität und die Leistungsindikatoren.

Antwort der Kommission:

Wegen des außergewöhnlichen Charakters der MFH werden diese Leitlinien in Form von Ratsentscheidungen fallweise festgelegt und über spezifische, mit den Empfängerländern unterzeichnete Absichtserklärungen durchgeführt.

Über die im Anschluss an diese Schlussfolgerungen ergriffenen Maßnahmen berichten und die vorstehend genannten Leitlinien für makroökonomische Instrumente der Finanzhilfe, insbesondere für ungebundene Haushaltshilfen, bis Mitte 2003 erstellen.

Antwort der Kommission: Es wurde eine Arbeitsgrundlage der Dienststellen erstellt, die am 3.9.2003 dem Rat und dem Rechnungshof übermittelt wurde.

- **Sonderbericht Nr. 3/2002 des Rechnungshofs zur Gemeinschaftsinitiative „Beschäftigung – Integra“**

Vorbildliche Methoden verbreiten, damit die Ergebnisse in allen einschlägigen Politikbereichen berücksichtigt werden.

Antwort der Kommission: Die Kommission hat den Erfahrungen mit Integra Rechnung getragen und die Überlegungen des Rechnungshofs bei der Konzeption des Nachfolgeprogramms von Integra, EQUAL (ESF-Gemeinschaftsinitiative 2000-2006) übernommen. Die bei der Durchführung von Integra gemachten Erfahrungen wurden auf EQUAL übertragen.

- **Schlussfolgerungen zum Sonderbericht Nr. 4/2002 über lokale Beschäftigungsmaßnahmen**

Nationalen Praktiken bei der Verbreitung der Ergebnisse aus den Tätigkeiten des Fonds Rechnung tragen.

Antwort der Kommission:

Wie in ihrer Mitteilung über die lokale Entwicklung vom November 2001 angegeben, beabsichtigt die Kommission bei ihrer Politik und ihren Maßnahmen im Bereich der lokalen Entwicklung einerseits, nationalen Praktiken bei der Verbreitung der Ergebnisse aus den Tätigkeiten des Fonds Rechnung zu tragen und andererseits dabei die nationalen Verwaltungs- und Verfassungsgrundsätze der Mitgliedstaaten entsprechend den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität uneingeschränkt zu beachten.

Den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität bei ihrer Politik und ihren Maßnahmen im Bereich der lokalen Entwicklung unter Beachtung der nationalen Verwaltungs- und Verfassungsgrundsätze der Mitgliedstaaten Rechnung tragen.

Antwort der Kommission:

Wie in ihrer Mitteilung über die lokale Entwicklung vom November 2001 angegeben, beabsichtigt die Kommission bei ihrer Politik und ihren Maßnahmen im Bereich der lokalen Entwicklung einerseits, nationalen Praktiken bei der Verbreitung der Ergebnisse aus den Tätigkeiten des Fonds Rechnung zu tragen und andererseits dabei die nationalen Verwaltungs- und Verfassungsgrundsätze der Mitgliedstaaten entsprechend der Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität uneingeschränkt zu beachten.

- **Schlussfolgerungen zum Sonderbericht Nr. 5/2002 des Rechnungshofes über die Extensivierungsprämienregelung im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch**

Über das Ergebnis des Berichts über die für 2004/2005 vorgesehene Gesamtbewertung der Extensivierungsprämienregelung im Rahmen der GMO für Rindfleisch informieren und Maßnahmen im Hinblick auf die vom Rechnungshof in seinem Sonderbericht Nr. 5/2002 angesprochenen Fragen vorsehen.

Antwort der Kommission:

Die Kommission bestätigt ihre Absicht, den Rat über die Ergebnisse der Prüfung zu unterrichten, die zur Extensivierungsregelung im Anschluss an die für 2004/2005 geplante

Gesamtbewertung der GMO für Rindfleisch durchgeführt wird. Bei dieser Gelegenheit prüft die Kommission, inwieweit Maßnahmen erforderlich sind, um die vom Rechnungshof in dem Sonderbericht angesprochenen Fragen aufzugreifen, insbesondere in Bezug auf das Zusammenspiel von Extensivierungsregelung und Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums.

- **Schlussfolgerungen zum Sonderbericht Nr. 6/2002 des Rechnungshofs zur Prüfung der Verwaltung der Kommission im Bereich der Stützungsregelung für Ölsaaten**

  Prüfen, inwieweit Gemeinschaftsbeihilfen im Falles vorschriftswidriger Zahlungen wieder eingezogen werden können.

Antwort der Kommission:

Das Rechnungsabschlussverfahren der Kommission sieht Möglichkeiten vor, um zu gewährleisten, dass zu Unrecht geleistete Zahlungen eingezogen und im Haushaltsplan der Gemeinschaft verbucht werden.

Wie in ihrer Antwort zu einem vom Rechnungshof aufgeworfenen spezifischen Fall dargelegt, hat die für die Prüfung direkter Hilfen zuständige Dienststelle der Kommission im Anschluss an die Bemerkungen des Rechnungshofes eine Untersuchung des Rechnungsabschlusses eingeleitet und ist dabei zu dem Schluss gekommen, dass kein Verstoß gegen geltende Vorschriften vorlag.

- **Schlussfolgerungen zum Sonderbericht Nr. 7/2002 des Rechnungshofs zur Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung im Bereich der gemeinsamen Marktorganisation für Bananen**

  Anlässlich der für 2004 vorgesehenen umfassenden Bewertung der gemeinsamen Marktorganisation für Bananen alle Aspekte der Unterstützung für den Bananensektor eingehend prüfen;

Antwort der Kommission:

In der ersten Jahreshälfte 2003 wurde die Bewertung der GMO für Bananen eingeleitet: Ein erster Informationsvermerk über eine Ausschreibung für einen Ex-post-Bewertungsvertrag wurde am 18.02.2003 (ABl. S 34) veröffentlicht. Im Februar wurde eine aus sieben Generaldirektionen der Kommission und OLAF zusammengesetzte Lenkungsgruppe für die Bewertung eingesetzt, die Ende Juni die Bewertungsfragen und das Mandat vereinbarte. Zu dem Mandat gehört eine eingehende Prüfung aller Aspekte der Unterstützung, die derzeit für den Bananensektor durchgeführt werden. Der voraussichtliche Zeitplan lautet wie folgt:

- Oktober 2003 bis April 2004: Veröffentlichung der Ausschreibung, Auswahl der Angebote und Unterzeichnung des Bewertungsvertrages,

- Dezember 2004: Abschlussbericht.

In der Zwischenzeit erstellt die Kommission ihren Bericht, der dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens zum 31. Dezember 2004 vorzulegen ist.

In Abstimmung mit den Mitgliedstaaten genaue Anweisungen für die Überprüfung der für die Einfuhren geltenden neuen einheitlichen Zollregelung durch die Mitgliedstaaten ausarbeiten und die Umsetzung dieser Anweisungen überprüfen und begleiten.

Antwort der Kommission:

Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 404/93 tritt die einheitliche Zollregelung spätestens zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Die Kommission hat mehrere Initiativen ergriffen, um das Kontrollsystem für die Nettomasse von in die EU eingeführten Bananen zu verbessern, insbesondere:

Im Rahmen von Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1150/2000 wurden Kontrollen vor Ort zur korrekten Durchführung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft in den wichtigsten einführenden Mitgliedstaaten durchgeführt; die internen Kontrollbestimmunen aller anderen Mitgliedstaaten wurden geprüft; das Einziehungsverfahren für alle fälligen Eigenmittel läuft weiter. Das Problem wurde am 4. Dezember 2002 und am 2. Juli 2003 mit den Mitgliedstaaten in Sitzungen des Beratenden Ausschusses für Eigenmittel erörtert.

Im Anschluss an die Ergebnisse dieser Kontrollen wurde eine dienststellenübergreifende Arbeitsgruppe eingesetzt, die mit der Prüfung etwaiger Maßnahmen zur Verbesserung der derzeitigen Lage betraut ist. Zu derartigen Maßnahmen könnten die Änderung des Zollkodex zur Durchführung von Bestimmungen und die Einführung von Sonderbestimmungen innerhalb der Vorschriften zu den Vereinbarungen für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft gehören.

Anhang zur 1. Empfehlung des Rates

DARLEGUNG DER FOLGEMASSNAHMEN ZU DEN EMPFEHLUNGEN IM JAHRESBERICHT DES RECHNUNGSHOFES FÜR 2001 IN BEZUG AUF DIE REFORM DER KOMMISSION

1. Entwicklung eines neuen Rechnungsführungssystems (Jahresbericht 2001, Ziffer 9.25.)

Am 17. Dezember 2002 nahm die Kommission eine Mitteilung über die Modernisierung des Rechnungswesens der Europäischen Gemeinschaften (KOM(2002)755 mit einem spezifischen Aktionsplan an. Sie hat sich dazu verpflichtet, regelmäßig die Entlastungsbehörde und den Rechnungshof über die Fortschritte bei der Einrichtung des neuen Rechnungswesens und des dazugehörigen EDV-Systems zu unterrichten. Mit dem neuen Rechnungswesen werden sich mehrere Probleme, auf die der Rechnungshof hingewiesen hat, beheben lassen.

2. Zeitrahmen für die Vorlage der jährlichen Tätigkeitsberichte (Jahresbericht 2001, Ziffer 9.54.)

Die Kommission hat den Zeitplan für die jährlichen Tätigkeitsberichte und Erklärungen der Generaldirektoren vorverlegt, um dem Rechnungshof deren Prüfung zu erleichtern. Die Vorlage der Berichte und Erklärungen für 2003 wird noch weiter vorgezogen, um den in Artikel 60 Absatz 7 der Haushaltsordnung festgelegten Termin einzuhalten.

3. Art der in den jährlichen Tätigkeitsberichten und Erklärungen gemeldeten Vorbehalte (Jahresbericht 2001, Ziffern 9.71 bis 9.91 und 9.97d)

Die Kommission hat an dem Modellvorhaben für 2001 mehrere methodische Verbesserungen vorgenommen:

- neue Abschnitte befassen sich mit der Weiterverfolgung früherer Empfehlungen des Rechnungshofes und des Internen Audit-Dienstes;

- die Weiterverfolgung von Aktionsplänen als Reaktion auf die jährlichen Tätigkeitsberichte und die Zusammenfassung wird dargelegt;

- die Bedeutung der Erklärungen und Vorbehalte wird angepasst (KOM(2003)28 vom 21.01.2003);

- vor der Erstellung der Tätigkeitsberichte werden potenzielle Vorbehalte den Generaldirektoren zur kollektiven Überprüfung vorgelegt, um die Interpretation der Leitlinien für die Berichterstattung zu standardisieren, den kohärenten Ansatz für die Vorbehalte zu verbessern und Fragen, die mehrere Generaldirektionen betreffen, gemeinsam zu prüfen.

Weitere Verbesserungen und Klarstellungen, die sich aus den 2002 gemachten Erfahrungen ergeben, werden in die Leitlinien für die Erstellung der Tätigkeitsberichte für 2003 eingearbeitet.

4. Einstellung qualifizierten Personals (Jahresbericht 2001, Ziffer 9.65)

Die GD ADMIN hat Einstellungsprofile für den Bedarf der Dienststellen festgelegt und hat das EPSO gebeten, bis Ende 2003 einen Auswahlwettbewerb zu organisieren. Bis zur Annahme der geplanten Änderungen des Statuts kann es sich als notwendig erweisen, mehr Bedienstete auf Zeit auf Dauerplanstellen einzustellen.

Der Mangel an bestimmtem qualifizierten Personal wird wie folgt behoben:

- Ab 2004 muss jede Generaldirektion bzw. jede Dienststelle in ihrem jährlichen Managementplan der Deckung des Bedarfs von Referaten, die interne Kontrollen und Prüfungen durchführen, Vorrang einräumen, so dass jedes Kommissionsmitglied Maßnahmen ermitteln muss, die nicht durchgeführt werden können (gegebenenfalls müssen Mitarbeiter versetzt werden, um vorrangige Maßnahmen übernehmen zu können);

- bis September 2003 muss jede Generaldirektion ihren Ausbildungsbedarf in Bezug auf Finanzkontroll- sowie interne Kontroll- und Prüftätigkeiten ermitteln und diese der GD ADMIN mitteilen. Sobald sich die GD ADMIN ein Bild von der Lage gemacht hat, legt die Kommission in einer Mitteilung die ergriffenen Maßnahmen zusammen mit Vorschlägen zu Maßnahmen zur Anhebung des Niveaus der fachlichen Qualifikation vor.

5. Normen für die interne Kontrolle (Jahresbericht 2001, Ziffer 9.66)

In der Zusammenfassung der Tätigkeitsberichte und Erklärungen der Generaldirektoren für 2002 wird ein Aktionsplan gefordert, um zu gewährleisten, dass bis 31.12.2003 tatsächlich Mindestnormen erfüllt sind. Die Dienststellen werden gebeten, eine Bestandsaufnahme ihrer bis September 2003 erzielten Fortschritte zu machen. Sie können dabei eine spezifische Unterstützung erhalten, um diesen Termin einzuhalten.

6. Einzahlung zu Unrecht ausgezahlter Mittel (Jahresbericht 2001, Ziffer 9.67)

Zusätzlich zu den bereits ergriffenen Maßnahmen erhalten in der Zusammenfassung der Tätigkeitsberichte und Erklärungen der Generaldirektoren für 2002 nachstehende Maßnahmen Priorität:

- Jeder bevollmächtigte Anweisungsbefugte, der geeignete Leistungsindikatoren verwendet, muss in seinem jährlichen Verwaltungsplan Rechenschaft über die eingezogenen Beträge geben;

- die GD BUDGET entwickelt EDV-gestützte Informationssysteme zur Überwachung von Versuchen zur Aufholung von Verzögerungen bei der Einziehung und zur Bereitstellung von Statistiken für den bevollmächtigten Anweisungsbefugten;

- die GD BUDGET konsolidiert alle Angaben zu den von den Dienststellen der Kommission ergriffenen Maßnahmen;

- der Interne Audit-Dienst liefert eine unabhängige und zusätzliche Zuverlässigkeitserklärung zur Weiterverfolgung dieser Empfehlungen.

Darüber hinaus wurde im Anschluss an die Annahme der Mitteilung „Verbesserung der Einziehung von Gemeinschaftsforderungen aus der direkten und geteilten Verwaltung von Gemeinschaftsausgaben“ vom 3.12.2002[9] eine Arbeitsgruppe zwischen OLAF und GD AGRI eingesetzt, um den Rückstand von Forderungen bei Fällen von Unregelmäßigkeiten aufzuholen, die von den Mitgliedstaaten beim EAGFL, Abteilung Garantie, gemeldet wurden. Diese Arbeitsgruppe hat erhebliche Fortschritte bei der Festlegung der tatsächlich einziehbaren Beträge erzielt. Diese Beträge werden gemäß den für das Rechnungsabschlussverfahren maßgebenden Vorschriften eingezogen.

7. Überarbeitung der Organisation des Audit-Begleitausschusses (Jahresbericht 2001, Ziffer 9.56)

Zusammensetzung und Aufgabe des Audit-Begleitausschusses wurden 2003 nicht geändert. 2004 wird ein zweites Mitglied von außerhalb der Kommission ernannt. Die Häufigkeit der Sitzungen und Kontakte mit dem Rechnungshof wird zunehmen. Die auf Interessenkonflikte anwendbaren Regeln werden auf alle Mitglieder ausgedehnt, und das Sekretariat wird innerhalb des Generalsekretariats neu strukturiert.

8. Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge (Jahresbericht 2001, Ziffern 9.36 bis 9.47)

Bei der gemeinsamen Verwaltung prüft eine dienststellenübergreifende Gruppe etwaige Maßnahmen zur stärkeren Beteiligung der Mitgliedstaaten.

Bei Programmen mit Kostenteilung ist inzwischen ein am 10.01.2003 angenommener Aktionsplan in Kraft, der eine stärkere Abstimmung zwischen den Generaldirektionen bei der Vertragsverwaltung bewirkt. Mehrere Generaldirektionen haben Abhilfemaßnahmen ergriffen, um das Fehlerrisiko auf ein Mindestmaß zu verringern.

Bei kofinanzierten Programme soll sich eine dienststellenübergreifende Gruppe generell ab Ende 2003 mit der Möglichkeit der Einbeziehung von Pauschalelementen in Zuschüsse und Subventionen mit einer einheitlichen Kontrollmethodik befassen.

9. Prüfungen des Internen Audit-Dienstes

Der Interne Audit-Dienst plant in seinem Jahresbericht für 2003 die Vorlage eines allgemeinen Überblicks über die Qualität der internen Kontrollsysteme.

10. Zuverlässigkeitserklärung der Kommission (Jahresbericht 2001, Ziffern 9.71 und 9.100)

Die Bedeutung der Vorbehalte und der Erklärungen wurde mit der Annahme von Leitlinien zur Ausgestaltung des Konzepts der Erheblichkeit und der Durchführung einer vorherigen kollektiven Überprüfung aller potenziellen Vorbehalte klargestellt, um die erforderliche Kohärenz zu gewährleisten.

[9] KOM(2002)671

11. Unterstützung der operativen Dienststellen durch die zentralen Dienste (Jahresbericht 2001, Ziffer 9.97a))

Im September 2002 wies die Kommission die ABM-Lenkungsgruppe an, alle strategischen und politischen Fragen in Bezug auf die Reform, die ABM und Aspekte der Humanressourcen, des Haushaltsplans und der Rechnungsprüfung betreffen, zu koordinieren. Ferner wurde die Rolle der Generaldirektoren gestärkt, und es wurden zwei Koordinierungsgruppen eingesetzt (eine Ressourcengruppe der Direktoren und eine dienststellenübergreifende Koordinierungsgruppe).

Ebenfalls im September 2002 wurden die Generaldirektoren in dem zusammenfassenden Bericht für 2001 an die Notwendigkeit zur Umsetzung des Aktionsplans erinnert, der auf die Bemerkungen im Jahresbericht des Rechnungshofes zurückzuführen ist. Fast alle Dienststellen haben zu den Tätigkeitsberichten 2002 Fortschritte gemeldet. Eine spezifische Maßnahme zur Verbesserung der Überwachung der Aktionspläne ist im zusammenfassenden Bericht 2002 enthalten.